Bavar.
2459
Lha

Uebersicht

der

gegenwärtig geltenden, auf den Brief- u. Fahrpost-, dann Zeitungs-Expeditions-, Estaffetten- und Poststalldienst Bezug habenden Verordnungen

in Verbindung

mit einer

Anleitung zum Manipulationsdienste

bei den k. b. Posten.

Zusammengestellt

nach den

Verordnungsblättern der k. b. Verkehrs-Anstalten

von

Ernst Sensburg,

Rechnungs-Kommissär bei der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.

Zweite umgearbeitete Auflage.

München, 1860.

Druck und Verlag von Georg Franz.

Original

8 Bavar. 2459 fha

2. Ex.

8 Bavar. 2459 fha

2. Ex.

Uebersicht

der

gegenwärtig geltenden, auf den Brief- u. Fahrpost-, dann Zeitungs-Expeditions-, Estaffetten- und Poststalldienst Bezug habenden Verordnungen

in Verbindung

mit einer

Anleitung zum Manipulationsdienste

bei den k. b. Posten.

Zusammengestellt

nach den

Verordnungsblättern der k. b. Verkehrs-Anstalten

von

Ernst Sensburg,

Rechnungs-Kommissär bei der General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.

Zweite umgearbeitete Auflage.

München, 1860.

Druck und Verlag von Georg Franz.

Bayerische Staatsbibliothek München

8 Bavar. 2459 fha

Bayerische
Staatsbibliothek
München

98P99

Vorwort.

Wenn schon die gewöhnliche Fortentwicklung einer Anstalt, wie es die Postanstalt ist, nach Ablauf einer längeren Zeitperiode die Umarbeitung eines Werkes von der Natur der im Jahre 1854 von mir herausgegebenen Zusammenstellung der Postverordnungen bedingt, so mußten Reformen von so tief eingreifender Wirkung, wie der Abschluß eines neuen Postvertrages mit Frankreich und noch mehr die gänzliche Umgestaltung der Normen für den Vereins-Fahrpostverkehr dasselbe fast ganz unbrauchbar machen.

Von vielen Seiten hiezu aufgefordert, habe ich mich daher entschlossen, dasselbe ganz neu zu bearbeiten und übergebe es nun mit dem Wunsche, es möge mir gelungen seyn, in möglichster Kürze und Anschaulichkeit alle jene Momente darzulegen, die namentlich für den Manipulanten behufs schneller und richtiger Dienstleistung von Wichtigkeit sind.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Abänderungen in den Karten	37
Abrechnung mit der Bezirkscassa	131
Adreßbriefe, deren Taxe	33
Adressen	41
Amtsgeheimniß	41
Amtliche Aufgaben	41
Armensachen	42
Aufgabsscheine	42
Aufgabszeit	42
Avisirung	43
Aviso	43
Bahnpost-Instruktion	44
Beichaisen	133
Begleitbriefe	33
Benehmen der Postbediensteten	48
Beschwerdebücher	48
Bespannungsregulativ	48
Bestellbücher	50, 75
Bestellgebühren	50, 74
Bestellung der Briefe	51
" " " durch retourgehende Postillons	52
" dienstlicher Schreiben	51
" von Fahrpostsendung.	51
" schleunige der Briefe	52
Beutelspedition	77
Blutegel	54
Botengebühren	54
Briefe, deren Abfertigung	5
Briefe, deren Annahme	1, 54
" " Bestellung	51
" " Eintrag in den Karten	6
" " Stempelung	54, 150
" " Taxbehandlung	2
" " Zurücknahme	54
" ankommende, deren Behandlung	7
" recommandirte	3, 4
" unzureichend frankirte	8
Briefkästen	55
Briefkreuzer	56
Briefpackete, deren Fertigung	56
" " Revision	7, 56
Briefpostrechnung	58
Briefzeichen	60
Consignationen üb. Beichaisen ꝛc.	133
Correspondenz nach dem Ausland	9
" " Amerika ꝛc.	14, 28
" " Belgien	10, 14
" " Dänemark	11
" " England	12, 14
" " Frankreich	13
" " Gibraltar	14, 16
" " Griechenland	14, 17
" " Helgoland	18
" " Holstein	11

Seite

Correspondenz nach dem Kirchenstaate 14, 18
" " der Lombardei 19
" " Malta . 14, 20
" " den Niederlanden . 20
" " d. östr. Posten im Ausland 27
" " Parma . . 20
" " Portugal 14, 22
" " d. Romagna 20
" " Sardinien 14, 20
" " Schleswig . 11
" " Schweden u. Norwegen 24
" " der Schweiz 25
" " Sicilien (beide) 14, 23
" " Spanien 14, 26
" " Toskana 14, 27
" " d. Türkei 14, 27

Deklarationen 60
Diätenquittungen 61
Dienstpapiere 61, 100
Dienstsendungen, deren Vortrag 68
Dienstwägen, deren Rückbeförderung 61
Druckschriften 4, 62

Eingaben 63
Einsperren der Wägen . . . 63
Einzahlungsgebühren . . 33, 100
Estaffetten 65
Extraposten 63
Extrapostaxen 64

Fahrpostbeamte, deren Haftung 76
Fahrpostkarten 36, 67
Fahrpost-Rechnungsstellung . . 92
Fahrpoststücke, beschädigt eintreffende 72

Seite

Fahrpoststücke, deren Abgabe . 69
" " Abwägen . 69
" " Annahme 31, 71
" " Bezeichnung mit Aufgabs-Nummern 74
" " Eintrag in die Bestell-Bücher . 75
" " Eintrag in d. Karten 33, 68
" " Frankatur 32, 75
" " Spedition in Beuteln 77
" " Stempelung 84
" " Taxbehandlung . 32, 38
" " Uebergabe an d. Conducteur . 36
" " Uebernahme 37
" " Verladung 85
" " Verpackung 90
" " Zurückgabe 92
" fehlende, deren Behandlung . . 37, 69
" überlaufene . . 84
" unbestellbare . . 86
Fahrpost-Sendungen nach der Pfalz 40
Fahrtgebühren 95
Flüchtige Verbrecher 96
Frankaturzwang für Frachtstücke 76
Frankomarken 96

Gefälls-Einsendungen . . . 99
Geldanweisungen 99
Geldsendungen kgl. Behörden . 103
Gewichtsbestimmungen im Vereins-Verkehre 9

Habertheuerungszulage . . . 135

Seite

Haftung der Fahrpostbeamten
a) für Taxen 40
b) für Stücke 76
Handschriften d. Postbediensteten 103

Kariolposten 104
Kassamanko 104
Kinder, deren Annahme zu den Eilwägen 104

Land- und Wasserbotenordnung 104
Laufzettel 105
Lotterieloose 106
Lotto-Sendungen 106
Lotto-Spiellisten-Packete . . . 106

Meilenzeiger, deren Richtighaltung 107
Militär-Correspondenz . . . 106
Militärstücke 107
Münzen, deren Einlieferung . 107

Nachnahmesendungen . . . 138
Nachtragen der Brieftaxen . . 107
Nachweise f. d. Vereinsverkehr 107
Notirung des Porto auf der Vereinscorrespondenz . . . 9

Personen-Rechnung 94
Perceptions-Beamte 109
Pferde, deren Ueberwachung . 135
Pferde, stätische 110
Pferdegeschirr 110
Pferdewechsel bei Begegnungen 110
Portofreie Sendungen, deren Vortrag 40
Portofreiheit in Amtssachen 115-129
„ im Verkehre mit Taxis 131
„ im Postvereinsgebiete 130
„ persönliche . . . 129

Seite

Posterpeditionen, deren Abrechnung mit der Bezirkskassa . 131
Postillons, deren Verhältnisse . 111
Postillons-Monturen 113
Postillons-Trinkgelder . . . 114
Postrestant-Briefe 136
Postrestant-Stücke 138
Postverein, dessen Umfang . . 9
Postvorschüsse 138
Postwagen, deren Bewachung . 141
Privatgehilfen 141
Procura 33
Progressionssätze, deren Vormerkung 33

Radschleifsperren 141
Rechnungsstellung bei d. Briefpost 58
„ bei d. Fahrpost 92
Regierungsblätter, deren Abgabe 142
Reisegepäck 36, 145
Reisen allerhöchster Herrschaften 142
„ der Franziskaner ꝛc. . 142
Reisende, deren Annahme . . 143
„ „ Eintrag . . . 144
„ „ Taxen . . . 145
„ „ Avisirung auf rückwärts gelegene Expeditionen 143
Retourbriefe 146
Retour-Recepisse 148
Revisions-Protokolle 148

Schalterschluß 151
Schlitten 134
Separat-Eilwägen 159
Speditions-Verzeichnisse . . . 150
Staatsbeamte, deren Vernehmg. 150
Stempeln der Briefe u. Sendungen 54, 150
Straßenberichte 134
Stundenzettel 151

	Seite
Taxbehandlung der Briefpost-Sendungen	2, 3
Taxbehandlung der Fahrpost-Sendungen	32, 38
Taxbehandlung der Fahrpost-Sendungen nach der Pfalz	40
Taxbehandlung der Briefe nach dem Vereins-Auslande (siehe Correspondenz)	
Telegraphische Depeschen	152
Terminsvorlagen	153
Theuerungszulage	135
Transit-Correspondenz	156
Vernehmung der Beamten	150
Vorschußsendungen	138
Vorspanns-Consignationen	133, 157
Vorspannspferde	133
Waarenmuster	4
Wagenumwürfe	136
Werthsdeklarationen	33
Zeitungen	158
Zollamtliche Revision	163
Zolldeklarationen	164
Zollpflichtige Sendungen	164
Zünfte	164

Von dem Manipulations-Dienste.

Der äußere — Manipulations-Dienst zerfällt in

A. den Briefpost- nebst Estaffeten-Dienst,

B. den Fahrpost- nebst Personenbeförderungs- und

C. den Zeitungs-Expeditions-Dienst.

A. Von dem Briefpost-Dienste

und zwar

I. Schalter- und Speditions-Dienst.

§. 1.

Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) alle Briefe und Schriftensendungen bis zu 4 Loth, nach Bayern und den übrigen Postvereinsstaaten bis zu 16 Loth einschlüßl., wenn dieß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt, oder durch zureichende Markenfrankirung vorgezeichnet wird,

b) Briefe und Schriftenpakete nach dem Postvereins-Auslande über 4 Loth je nach den hiefür bestehenden einzelnen Vorschriften,

c) Waarenproben und Muster, sowie

d) Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Loth nach den zum Zollvereine gehörenden Staaten, nach den übrigen nur dann, wenn die Zollvorschriften und besondere Bestimmungen nicht entgegen sind,

e) Aktenpakete in portofreien Dienstsachen bis zu 1 Pfund.

§. 2.

Die Briefe kommen der Postanstalt zur Beförderung zu
a) durch die Briefkästen oder sogenannte Boiten,
b) durch direkte Aufgabe am Schalter oder
c) durch den Briefpacket-Wechsel mit andern Post-Anstalten.

§. 3.

Alle Briefe, mit Ausnahme der an kgl. Stellen oder Behörden im In- und Auslande gerichteten, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, können sowohl nach dem Inlande, als nach sämmtlichen Vereinsländern unfrankirt oder frankirt aufgegeben werden.

§. 4.

Die Frankirung erfolgt für den ganzen Umfang des Postvereinsgebietes ausschließlich mit Frankomarken; ebenso bezüglich des Weiterfranko für Briefe nach dem Postvereins-Auslande (Rußland, Schweden ꝛc.), welch' letzteres nach vorgenommener Ausscheidung erst von jener Expedition und zwar mit rother Dinte auf der Adreßseite in der treffenden Währung neben der Bezeichnung „frei" oder wo diese fehlt im unteren Ecke links mit der Beifügung „Wrfko" vorzumerken ist, welche direkte an eine Vereinspost ꝛc. kartirt.

Das Weiterfranko ist bruchförmig in so viele Beträge zu trennen, als Postverwaltungen an demselben Theil zu nehmen haben.

§. 5.

Jeder zur Aufgabe kommende Brief ist, wenn
a) unfrankirt — mit der treffenden Portotaxe,
b) frankirt — mit den treffenden Frankomarken,
auf der Adreßseite zu belegen, und hierauf mit dem Datums- und Ortsstempel und resp. dem Entwerthungsstempel zu versehen.

Die Vormerkung des Porto hat wie jene der Auslagen mit blauer Tinte zu geschehen und zwar, wo beide erscheinen, getrennt in Bruchform, so daß die Auslage über, das Porto unter dem Striche zu stehen kommt.

§. 6.

Recommandirte Briefe müssen frankirt seyn, außer dem Datums- und Ortsstempel auch noch den Stempel „Chargé“ enthalten, in das Recommandations-Manuale und in die Briefpostkarte nach Vorschrift eingetragen und bei Abschluß der Post in letztere eingebunden werden.

§. 7.

Die Taxen betragen:

1) Im Inlande

a) für Localbriefe, d. h. für die im Aufgabsorte selbst zu bestellenden

1) wenn sie frankirt sind, bis 1 Loth 1 kr.,
2) wenn sie unfrankirt sind „ 1 „ 3 kr.

	für frankirte	für unfrankirte
b) bis zu 12 Meilen bis 1 Loth Zollgewicht	3 kr.	6 kr.
c) über 12 Meilen „ 1 „ „	6 kr.	9 kr.

und für jedes weitere Loth den einfachen Satz weiter.

2) Nach den Vereinsländern

a) für frankirte Briefe						b) für unfrankirte Briefe					
auf die Entfernung	bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 4	über 4 für jedes weitere	auf die Entfernung	bis 1	über 1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 4	über 4 für jedes weitere
	Loth Zollgewicht						Loth Zollgewicht				
	kr.	kr.	kr.	kr.			Nkrz.	Nkrz.	Nkrz.	Nkrz.	Nkrz.
bis 10 Meil.	3	6	9	12	3kr. mehr	bis 10 Meil.	10	20	30	40	10 mehr
20 „	6	12	18	24	6 „ „	20 „	15	30	45	60	15 „
über 20 Meil.	9	18	27	36	9 „ „	über 20 Meil.	20	40	60	80	20 „
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 10 Meil.	1	2	3	4	1 mehr	bis 10 Meil.	2	4	6	8	2 mehr
20 „	2	4	6	8	2 „	20 „	3	6	9	12	3 „
über 20 Meil.	3	6	9	12	3 „	über 20 Meil.	4	8	12	16	4 „

NB. Die Entfernungen sind aus dem für die einzelnen Länder abgegebenen Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 8.

Für Druckschriften wird, wenn selbe vorschriftsgemäß behandelt und frankirt sind, ohne Unterschied der Entfernung 1 kr. pro Loth, außerdem aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

§. 9.

Für Waarenmuster ist für je 2 Loth das einfache Briefporto zu erheben, denselben darf jedoch nur ein einfacher Brief beigeschlossen seyn.

§. 10.

Für recommandirte Briefe ist außer dem Franco noch 6 kr. Scheingebühr, und wenn ein Lieferschein verlangt wird, auch für diesen 6 kr. zu entrichten.

§. 11.

Die Zutaxirung und Anrechnung der Briefe nach den Vereinsländern geschieht

1) nach Oestreich und darüber hinaus in östreichischer Währung (Neukreuzer),
2) nach Preußen und darüber hinaus in Silbergroschen,
3) nach Sachsen in Neugroschen,
4) nach allen übrigen Ländern in Reichswährung und sind demnach Briefe nach Preußen und jene Länder, wohin in Silbergroschen zugerechnet wird, bei der Spedition an Taxische Posten zwar in Sgr. anzutaxiren, von den direkt dahin kartirenden Postanstalten aber auf Reichswährung zu reduziren und hiebei die bei ungeraden Groschenbeträgen sich ergebenden Bruchkreuzer nicht zu ergänzen.

§. 12.

Die Taxe für die Correspondenz nach dem Vereinsauslande ist im Porto- und Frankofalle gleich der Frankotaxe für vereinsländische Correspondenz.

§. 13.

Sobald die Briefe auf vorstehende Weise behandelt sind, werden selbe nach den einzelnen Richtungen, nach welchen sie zu spediren sind, in die betreffenden Coursfächer gelegt, und

erst dann wieder herausgenommen, wenn die zur Abfertigung der bezüglichen Post bestimmte Zeit gekommen ist.

§. 14.

Die Abfertigung geschieht in folgender Weise:

I. Nach dem Inlande.

1) Zuerst werden sämmtliche mit Marken frankirte Briefe, nachdem selbe bezüglich der Frankatur und des Entwerthungsstempels geprüft sind, dann
2) die Dienstsendungen, hierauf
3) die im Orte aufgegebenen Portobriefe und endlich
4) die von weiterher gekommenen Portobriefe nebst den Retourbriefen und zwar die sub 3 und 4 aufgeführten, nachdem die darauf haftenden Beträge sorgfältig gezählt sind, zusammengebunden und letztere
5) in die treffenden Rubriken der Karten, in welchen die recommandirten Briefe bereits verwahrt seyn müssen, in folgender Weise eingetragen:
   a) in die Rubrik „Porto" alle im Orte selbst aufgegebenen,
   b) in die Rubrik „Auslage" nur jene Briefe, welche von weiterher mit Porto zugerechnet waren und
   c) in die Rubrik „Weiterfranko", das von einer Vereinspost oder dem Vereinsauslande vergütete Franko für Briefe nach dem Vereins-Auslande.

Das Porto für die Briefe, welche nach Oestreich, Preußen und Sachsen oder darüber hinaus gehen, also für alle jene Briefe, welche in östreichischer Währung, Silbergroschen oder Neugroschen zutaxirt oder wegen unzureichender Frankatur mit Porto belegt sind, darf bei der Kartirung nach dem Inlande nicht angezählt werden, sondern sind diese unangezählt und nur der Stückzahl nach vorgetragen, dem Packete beizulegen.

6) Allenfallsige Einschlußpackete sind unter der Rubrik „recommandirte Briefe" vorzutragen.

II. Nach den Postvereinsländern.

Hier ist die Correspondenz auszuscheiden nach

1) den in dem Lande, wohin die Karte gestellt ist, bleibenden Frankobriefen,
2) den Dienstsendungen,
3) den in dem Lande, wohin die Karte gestellt ist, verbleibenden Portobriefen und zwar:
   a) den im Orte selbst aufgegebenen und (vide §. 14, 5) ohne Anrechnung empfangenen,
   b) den von weiterher zukartirten,
4) den unbestellbaren, d. i. Retourbriefen,
5) den mit Weiterfranko versehenen und
6) sämmtlichen übrigen transitirenden, d. i. über das bezügliche Land hinausgehenden Porto- und Frankobriefen.

Nachdem die Ausscheidung auf vorstehende Weise vorgenommen ist, werden die auf den Briefen haftenden Beträge und das Gewicht der transitirenden in folgender Art in die Karten eingesetzt:

1) in die Rubrik „Porto“ das gesammte auf den im Orte aufgegebenen und aus der Schweiz kommenden Briefen haftende Porto; bei der Kartirung nach Oestreich, Preußen und Sachsen sämmtliches bayrische,
2) in die Rubrik „Auslage“ die auf reklamirten und aus der Schweiz kommenden, dann von rückwärts liegenden bayrischen und vereinsländischen Expeditionen zugerechneten Briefen, haftenden Auslagen,
3) in die Rubrik „Weiterfranko“ das nach §. 4 auszuscheidende oder von weiterher zugerechnete Franko für Briefe nach dem Vereins-Auslande,
4) in die Rubrik „Retourporto“ die unbestellbaren Briefe, und zwar nach allen Ländern in Reichswährung,
5) in die 4. Kartenabtheilung ist nur das Porto für jene Briefe aufzunehmen, welche aus einem Vereinslande kommen und über das Land, wohin die Karte gestellt wird, hinausgehen, also z. B. in der Karte nach Berlin das Porto für einen Brief, der aus Bregenz kömmt und nach Mecklenburg geht.

6) Die Gewichtsvorträge für die transitirende Correspondenz sind in der Weise zu machen, wie es in der Verordnung hierüber (siehe diese) vorgeschrieben ist, und hiebei die Retour- oder irrig geleiteten Briefe, Drucksachen, Muster und Dienstsachen nicht in Ansatz zu bringen.

Bezüglich der unzureichend frankirten Briefe (vide §. 17, Abs. b) ist hier zu bemerken, daß bei derlei Briefen nach dem Postvereins-Auslande zunächst der Gesammtwerth der verwendeten Marken zur Deckung des Taxbezugs für Bayern zu bestimmen und nur der Rest als Weiterfranko in Ansatz zu bringen ist.

Reicht derselbe auch für Bayern nicht, so ist das bayrische Ergänzungsporto ohne Taxzuschlag nach der angezogenen Bestimmung zu berechnen.

§. 15.

Sobald die Kartirung in vorstehender Weise geschehen, werden die einzelnen Beträge nach Vorschrift (siehe Rechnungsstellung) in das Rechnungs-Rapulare übergetragen, dann die Packete geschlossen, couvertirt und überschrieben und endlich in das treffende Briefpacket-Verzeichniß eingetragen.

II. Uebernahms-Dienst.

§. 16.

Wenn eine Post ankömmt, so sind vor allem die eingetroffenen Packete nach dem Briefpacket-Verzeichnisse zu revidiren, dieses, wenn ein Abgang sich nicht findet, zu unterzeichnen, und dann erst die einzelnen Packete oder Beutel, jedes für sich allein, zu öffnen. Hierauf werden

1) die in den Karten eingetragenen recommandirten Briefe und Einschlußpackete geprüft und vorgestrichen und allenfallsige sogleich zu bestellende Briefe nach Vorschrift behandelt, dann

2) sämmtliche Kartenansätze durch sorgfältiges Nachzählen der bezüglichen Correspondenz-Gattungen,

3) die Gewichtsansätze für transitirende Correspondenz revidirt und allenfallsige Irrungen nach Vorschrift corrigirt und endlich

4) die sämmtliche Correspondenz nach den im Orte verbleibenden und weitergehenden ausgeschieden, erstere schleunigst zur Bestellung gebracht, letztere aber zur Weiterbeförderung mit nächster Post in die treffenden Fächer gelegt.

§. 17.

Bei dem Aussuchen ankommender Briefpackete sind nachstehende Momente besonders ins Auge zu fassen:

a) Wenn Briefe eintreffen, welche als frankirt behandelt sind, denen jedoch die Marke fehlt, so sind selbe nach den über die Anwendung der Frankomarken bestehenden Vorschriften (siehe diese) zu behandeln.

b) Unzureichend frankirte Briefe werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt, hievon die bei der Aufgabe erlegte Frankotaxe abgezogen und der Rest unter Nachtrag in der ankommenden Karte von dem Adressaten erhoben, wenn jedoch der Werth der verwendeten Marken die tarifmäßige Frankotaxe erreicht oder übersteigt, so ist das Ergänzungsporto mit dem Taxzuschlage nur von demjenigen Gewichtstheile zu berechnen, welcher durch den aufgewendeten Markenbetrag nicht berücksichtigt wurde.

c) Sind die in den Karten angesetzten Beträge unrichtig, so dürfen selbe nicht bloß abgeändert werden, sondern müssen vielmehr einfach durchstrichen, der Grund hiervon kurz bemerkt, dieses der absendenden Postanstalt avisirt und das zurückkommende Aviso der treffenden Karte angeklebt werden (siehe Avisirung). Namentlich ist darauf zu sehen, daß in den Karten vom Inlande Lokalbriefe d. h. solche Briefe, welche in dem Orte aufgegeben sind, von welchem die Karte kömmt, nicht unter der Rubrik „Auslage“ vorgetragen sind.

d) Das Retourporto in den Karten aus Oestreich, Preußen und Sachsen muß auf Reichswährung reduzirt, mit die-

sem Betrage erhoben und in die Rechnung übertragen werden.

e) Transitirende Briefe oder Packete, welche gar nicht oder nicht richtig mit ihrem Gewichte in der 4. Kartenabtheilung eingesetzt sind, müssen nachgetragen resp. berichtiget und dies wie oben avisirt werden.

f) Die Correspondenz aus allen Vereinsländern nach Bayern muß in Reichswährung angerechnet seyn; treffen ausnahmsweise transitirende Briefe mit Sgr. oder Nkrzr. angerechnet ein, so sind selbe bei der Weiterkartirung nach dem Inlande auf Reichswährung zu reduziren, bei der Kartirung nach der weitergehenden Vereinspost aber wieder auf den tarifmäßigen Satz umzusetzen.

g) Die Notirung des Porto der vom Postvereins-Auslande unmittelbar nach Bayern eingehenden Correspondenz (mit blauer Tinte) kommt derjenigen bayr. Postanstalt zu, an welche der Kartenschluß direkt gerichtet ist.

§. 18.

Schlußbemerkung.

Der deutsch-östreichische Postverein umfaßt sämmtliche deutsche Bundesstaaten mit Ausnahme der Herzogthümer Lauenburg, Limburg und Holstein.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt das Zollgewicht. —

Die über den Verkehr mit den Postvereinsstaaten anzufertigenden Nachweise (siehe diese) sind innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines Quartals an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden.

Bezüglich der Abfertigung der Briefkarten gelten die über die Fahrpostkarten gegebenen Bestimmungen (siehe diese).

§. 19.

Behandlung der Correspondenz nach dem Postvereins-Auslande.

Die Taxe der Correspondenz nach dem Postvereins-Auslande ist, wie deren Gewichts-Progression in der Regel bis zu der dem Auslande gegenüberliegenden Grenzpostanstalt und zwar

im Porto- wie im Frankofalle nach der für frankirte vereinsländische Correspondenz bestehenden Abstufung zu behandeln. Ueber die spezielle Behandlung dieser Correspondenz folgen die Normen in nachstehenden §§.

§. 20.

Nach Belgien.

a) Leitung.

Ueber Preußen (über Frankreich auf Verlangen).

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte. —

Frankaturzwang für die Correspondenz an die Mitglieder des belgischen Regentenhauses und k. Stellen und Behörden, sowie für recommandirte Briefe.

c) Taxen

a) vereinsländische: aus den von der preußisch-belgischen Grenze nicht über 20 Meilen entfernten Postanstalten der Pfalz 2 Sgr. = 6 kr., aus den übrigen und dem diesseitigen Bayern 3 Sgr. = 9 kr.

b) ausländische:

a) nach den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg 10 Centimes,

b) nach allen übrigen Provinzen 20 Centimes für den einfachen Brief.

d) Progression.

Wie im Vereinsverkehre, mit nachstehender Reduktion:

10 Cent.	=	4 kr. rhn.	= 1 Sgr.	60 Cent.	=	18 kr. rhn.	= 5 Sgr.
20 „	=	7 „	„ = 2 „	70 „	=	21 „	„ = 6 „
30 „	=	9 „	„ = 2½ „	80 „	=	24 „	„ = 6¾ „
40 „	=	13 „	„ = 3½ „	90 „	=	27 „	„ = 7½ „
50 „	=	14 „	„ = 4 „	100 „	=	28 „	„ = 8 „

u. s. w.

e) Waarenproben und Muster

zahlen für je 2 Loth einfache Brieftaxe, wenn in erkennbarer Weise verpackt und ohne oder mit einfachem Brief versandt,

welcher dazu zu wiegen ist. Schwerere sind wie gewöhnliche Briefe zu behandeln.

f) Druckschriften,

gestochene und lithographirte Gegenstände unter Band, zahlen,

1) wenn frankirt:
   a) als Vereinstaxe einen Kreuzer pro Loth,
   b) für Belgien für jede Zeitung oder andere gedruckte Sachen pro Blatt 1 Kreuzer (¼ Sgr.) bei fünf Blättern 4 Kreuzer = 1 Sgr., bei zehn Blättern 7 Kreuzer = 2 Sgr., bei zwanzig Blättern 13 Kreuzer = 3½ Sgr. u. s. w.
2) unfrankirt die gewöhnliche Brieftaxe.

g) Recommandirte Briefe

müssen unter Kreuzcouvert und mit zwei Siegeln verschlossen seyn.

Die vorangeführten Bestimmungen gelten auch für die Correspondenz aus Belgien nach Bayern.

§. 21.

Nach Dänemark, Schleswig, Holstein, Lauenburg, Eutin und Schwartau.

a) Leitung.

Ueber Preußen (Hamburg).

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

c) Taxen.

1) vereinsländische: die gewöhnliche;
2) an dänischem Weiterfranko:
   a) 1 Sgr. oder 4 kr. rhn.
      aa) nach den dänischen Postanstalten zu

Ahrensbork,	Crempe,	Neumünster,	Reinbeck,
Ahrensburg,	Elmshorn,	Neustadt,	Remmels,
Altona,	Glückstadt,	Nordtorf,	Segeberg,
Barmstedt,	Horst,	Oldesloe,	Untersee,
Barnhöved,	Itzehoe,	Pinneberg,	Wandsbeck und
Bramstädt,	Kellinghusen,	Ploen,	Wilster.
Brunsbüttel,			

im Herzogthum Holstein:

bb) nach den dänischen Postanstalten zu
Büchen, Ratzeburg und
Lauenburg, Schwarzenbeck.
Mölln,

im Herzogthum Lauenburg:

cc) nach den dänischen Postanstalten zu Eutin und Schwartau.

b) 2 Sgr. oder 7 kr. rhn.
nach allen übrigen Postanstalten im ganzen Umfange des dänischen Postgebiets, dann den Faröer Inseln und der Insel Island, bei welch letzteren jedoch Frankaturzwang gilt.

d) Progression.

Die vereinsländische.

e) Drucksachen,

wenn nach den bestehenden Normen beschaffen und frankirt, zahlen
a) die gewöhnliche vereinsländische,
b) als dänische Taxe 2 Kreuzer = ½ Sgr. für jedes Loth Zollgewicht.

Unfrankirte sind mit der treffenden Briefportotaxe zu belegen.

f) Muster

dürfen nur bis zu 3 Loth befördert werden, und zahlen bei Verpackung nach den im Vereine bestehenden Vorschriften bis 2 Loth einfaches, über 2 Loth doppeltes Briefporto. —

Briefe mit der Bezeichnung „via Wismar" zahlen dieselbe Taxe, müssen jedoch mit den Briefen nach Mecklenburg zusammengewogen und unter dem Transit vorgemerkt werden.

§. 22.

Nach Großbrittanien und Irland.

a) Leitung.

Ueber Preußen und Belgien, wenn dieß durch besondern Beisatz auf der Adresse „via Ostende" ausdrücklich verlangt wird. Außerdem über Frankreich nnd zwar unter Behandlung nach dem bayerisch-französischen Tarife.

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

c) Taxen.

1) vereinsländische: im Frankofalle 8 kr., im Portofalle 9 kr.,
2) für Großbrittanien und Irland: im Frankofalle 10 kr., im Portofalle 14 kr.

d) Progression.

Die Vereinsländische.

e) Drucksachen

unter Streif- oder Kreuzband müssen frankirt sein, und ist hiefür als Vereinsporto 1 Kreuzer = 4 Slb. Pf., als Weiterfranko 1 Kreuzer = ¼ Sgr. für jede Zeitung resp. jedes Blatt einer Drucksache zu erheben und resp. zu vergüten.

f) Waarenproben

genießen die Portoermäßigung nur für die Vereinstaxe, bezüglich des Weiterfranko werden selbe wie Briefe behandelt.

Bei unzureichend frankirten Briefen ist für die Nachtaxe die Taxe für unfrankirte Briefe zu Grunde zu legen.

§. 23.

Nach Frankreich.

a) Leitung.

1) Unbedingt die Correspondenz nach Frankreich und Algerien.
2) Bedingt, wenn eine andere Leitung nicht vorgezeichnet ist: nach Großbrittanien und Irland, der Insel Malta, Spanien, Portugal, Gibraltar.
3) Bedingt, wenn die Leitung über Frankreich ausdrücklich verlangt ist: nach Belgien, Sardinien, dem Kirchenstaat und beider Sicilien, nach Griechenland, Konstantinopel.

b) Instradirung.

Ist aus der dem Verordnungsblatte XXXII. v. J. 1858 beiliegenden Instradirungs-Tabelle zu entnehmen.

c) Aufgabe.

1) Frankaturzwang nach Spanien, Portugal, Gibraltar.

2) Entweder unfrankirt oder frankirt bis zum „Bestimmungsorte“, und zwar ohne Ausscheidung mit Marken: nach Frankreich, Algerien, Malta, Griechenland, Constantinopel, Großbrittanien und Irland, Belgien, Luxemburg, Sardinien, dem Königreiche beider Sizilien, Toskana und dem Kirchenstaat.

d) Taxen.

1) Aus Bayern
   a) nach den nicht über 30 Kilometer entfernten französischen Orten . . . . . 6 kr.
   b) nach dem übrigen . . . . . 12 kr.
2) aus Frankreich
   a) nach den nicht über 30 Kilometer entfernten bayrischen Orten . . . . . 9 kr.
   b) nach allen übrigen . . . . . 18 kr.

		Briefe		Druck	
3)	Nach Spanien, Portugal und Gibraltar (bis zur span. Grenze Frankozwang) . . .	Briefe	18 kr.	Druck	4 kr.
4)	Nach Großbrittanien und Irland	„	18 kr.	„	5 kr.
5)	Nach Belgien und Sardinien	„	15 kr.	„	4 kr.
6)	Nach Toskana . . .	„	21 kr.	„	2 kr.
7)	Nach Malta	„	21 kr.	„	5 kr.
8)	Nach Griechenland . . .	„	30 kr.	„	5 kr.
9)	Nach dem Kirchenstaat und beide Sicilien	„	30 kr.	„	2 kr.
10)	Vereinigte Staaten von Nordamerika	„	33 kr.	„	6 kr.
11)	Nach Alexandrien, Jaffa, Beirut, Tripoli, Latakiah, Alessandretta, Messina, Rhodus, Smyrna, Dardanellen, Gallipoli, Constantinopel, Varna, Sulina, Tultscha, Gallatz, Ibraila, Jneboli, Sinope, Samsun, Kerasund und Trapezunt	„	21 kr.	„	5 kr.

e) Progression

1) nach Frankreich und Algerien:

Einfach bis zu $^{6}/_{10}$ Loth (einschl.) = 10 Grammes,
2 fach „ „ $1^{3}/_{10}$ „ (ausschl.) = 20 „
3 fach „ „ $1^{9}/_{10}$ „ (einschl.) = 30 „
4 fach „ „ $2^{6}/_{10}$ „ (ausschl.) = 40 „

u. s. w. für je weitere 10 Grammes oder einen Theil von 10 Grammes um den einfachen Taxsatz mehr;

2) über Frankreich:

Einfach bis zu $^{5}/_{10}$ Loth (ausschl.) = 7 ½ Grammes,
2 fach „ „ 1 „ (ausschl.) = 15 „
3 fach „ „ $1^{4}/_{10}$ „ (einschl.) = 22 ½ „
4 fach „ „ $1^{9}/_{10}$ „ (einschl.) = 30 „

u. s. w. für je weitere 7 ½ Grammes wie oben.

f) Muster, Zeitungen, Drucksachen

1) nach Frankreich und Algerien

genießen eine Ermäßigung von 3 kr. für je 40 Grammes ($2^{6}/_{10}$ Loth) oder einen Theil von 40 Grammes, wenn

α) die Waarenmuster, denen außer der Adresse, Fabrikzeichen, der Ordnungsnummer und den Preisangaben nichts, auch kein Brief, angefügt seyn darf, frankirt und unter Streifband sind;

β) die Drucksachen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes in Ziffern oder Zeichen enthalten.

2) über Frankreich aus Bayern
wie nach Frankreich sub α.

3) über Frankreich nach Bayern
ebenso nur mit der Ausnahme, daß Sendungen aus den oben sub 11 angeführten Orten ganz frankirt, jene aus Großbrittanien und Malta bis zur französisch-deutschen Grenze frankirt seyn müssen.

NB. Für Waarenmuster besteht eine Taxermäßigung im Transit über Frankreich nicht.

g) Recommandirte Briefe,

welche frankirt seyn müssen, unterliegen

1) nach Frankreich und Algerien
der gewöhnlichen und bayerischen Brieftaxe und einer fixen Recommandationsgebühr von 12 kr., wovon 6 kr. Frankreich gehören,

2) über Frankreich,
d. h. nur nach jenen Orten, nach welchen eine Frankatur bis zum Bestimmungsorte zuläßig ist, und nach den vereinigten Staaten, der doppelten Brieftaxe —

und müssen unter Couvert gelegt und dieses mit zwei Abdrücken eines Petschaftes derart verschlossen seyn, daß die beiden Umschläge auf jeder Seite zugleich durch einen und denselben Siegelabdruck festgehalten werden.

h) Ueberlieferung.

Dieselbe geschieht erst von jenen Postanstalten (wenn unfrankirt) zutaxirt, welche in direktem Kartenwechsel mit Frankreich stehen; die übrigen haben jedoch das Gewicht zu ermitteln, und wenn die Briefe frankirt sind, mit rother Dinte, wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, mit schwarzer Dinte durch den Beisatz „Ports“ die Zahl anzugeben, wie vielfach der einfache Taxsatz zu berechnen ist.

i) Irrig instradirte Briefe

oder zurückzusendende sind nur mit dem darauf haftenden Porto zurückzuspediren.

k) Unbestellbare Briefe

sind der Hauptbriefexpedition Müuchen zuzuspediren.

Nach Gibraltar.

a) Leitung.

Ueber Cöln, Ostende, England, auf Verlangen: „via Ostende.“ Außerdem über Frankreich nach dem bayr.-französischen Tarife.

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

c) Taxen.

1) vereinsländische: die gewöhnliche,
2) belgisch-brittische: 14 kr. = 4 Sgr.,
3) Seeporto: 18 kr. = 5 Sgr.

d) Progression.

Die vereinsländische.

e) Drucksachen.

1) Vereinstaxe: die gewöhnliche,
2) fremde: jedes Exemplar Zeitung = 4 kr. = 1 Sgr.
" Stück Preiscur. = 7 kr. = 2 "

Drucksachen anderer Art wie Briefe.

f) Muster

für das Vereinsland wie gewöhnlich; für das Ausland mit der Progr. von Loth zu Loth.

§. 25.

Nach Griechenland.

a) Leitung.

Ueber Triest.

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

Frankaturzwang für Aufgaben an die kgl. griechischen Majestäten, dann von Privaten an kgl. Stellen und Behörden, für recommandirte Briefe, für Waarenproben und Muster und für Zeitungen.

c) Taxen.

1) Vereinsländische: gewöhnliche,
2) Seetransport: 11 kr. rhein. = 15 Nkrz.,
3) für Griechenland: 8 kr. rhein. = 10 Nkrz.

d) Progression

für das Vereinsland: die gewöhnliche,
für die weitere Strecke:

1) über 1 — 2 Loth Seetaxe 22 kr. rhn. = 30 Nkrz.,
griech. Taxe 15 " " = 20 "
2) über 2 — 3 Loth Seetaxe 33 " " = 45 "
griech. Taxe 22 " " = 30 "

3) über 3 — 4 Loth Seetaxe 44 kr. rhn. = 60 Nkrz.
griech. Taxe 29 „ „ = 40 „

und so weiter für jedes Loth mehr den einfachen Taxbetrag.

e) Muster und Waarenproben.

Sowohl interne, als fremdländische Taxe nach den Vereinsbestimmungen.

f) Zeitungen und Drucksachen.

Unter den für den Verein gegebenen Normen

1) gewöhnliche interne Taxe,
2) für Seeporto und griech. Porto für je 1 Loth 2 Nkrz. = 3 kr. rhein.

g) Portofreiheit.

Die Correspondenz der Mitglieder der beiden Regentenhäuser, und der k. Stellen und Behörden unter sich in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Correspondenz zwischen Griechenland und den Vereinsstaaten.

§. 26.

Nach Helgoland.

a) Leitung

über Hamburg (während des Sommers).

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

c) Taxen.

Inländische: die gewöhnliche,
ausländische: 5 kr. ohne Unterschied des Gewichts.

NB. Während der Einstellung der Dampfschifffahrt werden die Briefe wie jene nach Hamburg behandelt.

§. 27.

Nach dem Kirchenstaate
(excl. Romagna.)

a) Leitung

1) über die Schweiz (auf besonderes Verlangen),
2) über Innsbruck.

b) Aufgabe.

Frankaturzwang über die Schweiz.

c) Taxen

1) über die Schweiz: inländ. } wie nach der Lombardei,
schweiz. }
italienisch 10 kr. für je 10 Grammes.

d) Muster.

Für je 20 Grammes 10 kr. ital. Fro.

e) Drucksachen.

Für Bayern und die Schweiz für je 1 Loth 1 kr.
„ Italien 2 kr. für je 40 Grammes.

f) Recommandation

unzuläßig.

2) über Innsbruck wie nach der Lombardei.

§. 28.

Nach der Lombardei.
(Der abgetretenen.)

a) Leitung

1) über Lindau und die Schweiz,
2) über Innsbruck (auf Verlangen).

b) Aufgabe

unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

c) Taxe

1) über die Schweiz
inländ.: die gewöhnliche,
schweiz.: 6 kr. pro Loth,
italien.: 6 kr. pro je 10 Grammes = 1/10 L. (einschl.)

d) Muster

können unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte mit der einfachen Brieftaxe für je 2 Loth = 20 Grammes befördert werden.

e) Drucksachen

unter Frankozwang: für Bayern 1 kr. pro Loth,
„ die Schweiz 1 kr. pro Loth,
„ Italien 1 kr. pro 2 1/10 Loth = 40 Gr.

f) Recommandirte Briefe

unterliegen für Bayern und die Schweiz der gewöhnlichen Taxe, für Italien werden 12 kr. im einfachen Satze erhoben.

Selbe müssen unter Couvert mit 2 Siegelabdrücken versehen seyn. Retourrecepisse sind unzuläßig.

2) Ueber Innsbruck. Frankaturzwang bis zur Grenze, mit Ausnahme jener Briefe, welche aus dem Vereinsauslande kommen.

Drucksachen müssen ganz frankirt werden und zwar mit 2 Nkrz. pro Loth für Italien.

§. 29.

Nach Modena, Parma, Romagna und Sardinien wie nach der Lombardei.

§. 30.

Nach Malta.

a) Leitung

über Sardinien.

b) Taxe.

Bayerische und schweizerische, wie nach der Lombardei,
Italienische und Seeporto 17 kr. für je 7½ Grammes.

c) Progression

inländische und ausländische von Loth zu Loth,

d) Muster

inländische und ausländische von 2 Loth zu 2 Loth.

e) Drucksachen

für je ein Loth 1 kr. = 2 Nkrz.

§. 31.

Nach den Niederlanden.

a) Leitung.

Ausschließlich über Preußen.

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.
Frankaturzwang für Aufgaben an das Regentenhaus, an Behörden und Stellen von Privaten und für recommandirte Briefe.

c) Taxen.

1) Interne: gewöhnlich.

2) Für die Niederlande:

a) 5 Cents = 1 Sgr. nach

Alelmo	Herrlen	Tiel
Ajeldoorn	Maestricht	Vaals
Borrmeer	Nymwegen	Velps
Doesborg	Oldenpaal	Wageningen
Enschede	Roermond	Winterswyk
Goor	Sittart	Zevenaar
Greve	Terborg	Zütphen.

b) 10 Cents = 2 Sgr. für den einfachen Brief nach allen übrigen Postanstalten in den Niederlanden.

d) Progression.

Nach den Vereinsländischen Bestimmungen, mit folgender Reduktion:

I. Für Briefe.				II. Für Zeitungen &c. unter Band.			
5 Cent.	= 1 Sgr.	= 4 kr. rh.		2 Cent.	= ½ Sgr.	= 2 kr. rh.	
10	" = 2	" = 7	" "	4	" = ¾	" = 3	" "
15	" = 3	" = 11	" "	6	" = 1	" = 4	" "
20	" = 4	" = 14	" "	8	" = 1½	" = 6	" "
25	" = 5	" = 18	" "	10	" = 1¾	" = 7	" "
30	" = 5	" = 18	" "	12	" = 2	" = 7	" "
35	" = 6	" = 21	" "	14	" = 2½	" = 9	" "
40	" = 7	" = 25	" "	16	" = 2¾	" = 10	" "
45	" = 8	" = 28	" "	18	" = 3	" = 11	" "
50	" = 9	" = 32	" "	20	" = 3½	" = 13	" "
55	" = 10	" = 35	" "	22	" = 3¾	" = 14	" "
60	" = 10	" = 35	" "	24	" = 4	" = 14	" "

e) Muster.

1) Interne Taxe: die gewöhnliche.

2) Nur bis zu 3 Loth und zwar bis 2 Loth einfache, darüber doppelte niederländische Taxe.

f) Drucksachen, Zeitungen ꝛc.

1) Vereinsländische Taxe: die gewöhnliche.

2) Für die Niederlande: 2 Cents. = $\frac{1}{3}$ Sgr. pro Loth.

Aus den Niederlanden nach Bayern ꝛc. gelten dieselben Bestimmungen mit der Modifikation, daß bei unfrankirten Sendungen die niederländische Taxe nach der Reduktion in rhein. Währung, also nur mit 3 kr. und resp. 7 kr. Auslage und 9 kr. Vereinstaxe der einfache Brief zugerechnet werden darf.

§. 32.

Nach Portugal.

a) Leitung

über Cöln, Ostende und England (auf Verlangen).

b) Taxe

inländische: die gewöhnliche.

ausländische: 27 kr.

c) Progression

inländische wie gewöhnlich,

ausländische bis $\frac{1}{2}$ Loth = 27 kr.,

" 1 " = 39 kr.,

" $1\frac{1}{2}$ " = 1 fl. 5 kr.

d) Muster

werden über Preußen und über Ostende bezüglich der ausländischen Taxe wie gewöhnliche Briefe behandelt.

e) Drucksachen

ausländische Taxe: für Zeitungen 4 kr. pro Exemplar,

" Preiscourents 7 kr. pro Stück.

Alle übrigen Drucksachen wie gewöhnliche Briefe.

f) Recommandation

ist nicht zuläßig.

§. 33.

Nach Rußland, Polen und Liefland.

a) Leitung.

Ausschließlich über Preußen.

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

c) Taxen.

1) Interne: die gewöhnliche.

2) Für Rußland: 1 Sgr. = 4 kr. nach

Czentochau	Grajewo	Polangen	Taurogyen
Dobrzyn	Kalisch	Slupka	Wieruszow
Georgenburg	Mlaira	Sluzewo	Wirballen.

Nach allen übrigen Orten 3 Sgr. = 11 kr. rhein.

d) Progression.

Die vereinsländische.

e) Recommandirte Briefe

müssen frankirt seyn und hiefür doppeltes Weiterfranko erhoben werden.

f) Muster ꝛc.

dürfen nur bis zu 3 Loth angenommen und hiefür

a) als Vereinstaxe: die gewöhnliche;

b) für Rußland: bis 2 Loth einfache, über 2 Loth doppelte Brieftaxe erhoben werden.

g) Zeitungen.

Journale, Preiscourants, gedruckte Circulare oder Empfehlungsschreiben unter Band, wenn frankirt und nach den vereinsländischen Normen beschaffen, zahlen

1) die gewöhnliche vereinsländische;

2) für Rußland die einfache Brieftaxe bis 3 Loth, für jedes weitere Loth 1 Sgr. mehr.

h) Retourbriefe

werden nach Rußland mit der angerechneten russischen und Vereinstaxe in Reichswährung den preußischen Posten zukartirt, aus Rußland aber nur mit der ursprünglichen Vereinstaxe zurückgenommen.

Bei der Leitung über Oestreich kann die Versendung nur unfrankirt oder franco, und zwar nach den Grenzorten mit 4 kr. = 5 Nkrz., nach den südlichen russischen Provinzen mit 11 kr. Wtrfko. abgefertigt werden.

§. 34.

Nach Sicilien (beide).

1) Ueber Innsbruck und die Schweiz wie nach dem Kirchenstaate; die italien. Taxe beträgt 14 kr. statt 10 kr.

2) Auf dem Seewege von Genua ab wird statt 14 kr. nur 9 kr., und für Druckſachen für je 40 Grammes 3 kr. ſtatt 2 kr. erhoben.

3) über Trieſt: a) nach Brindiſi und Molfetta 9 kr. inl.; 7 kr. = 10 Nkrz. ausl.,
b) nach Meſſina und Palermo 9 kr. inl.; 11 kr. = 15 Nkrz. ausl.
Druckſachen inl. 1 kr.; 2 kr. ausl.

§. 35.

Nach Schweden und Norwegen.

a) Leitung.

1) Ueber Hamburg und Dänemark vom 1. Nov. — 1. April excl.
2) Ueber Stettin und Stralſund vom 1. April — 31. Oktober.

b) Aufgabe.

Unfrankirt oder frei bis zum Beſtimmungsorte.

c) Taxen.

1) Interne: die gewöhnlichen.

2) Weiterfranko für Schweden:
a) Seeporto $2\frac{1}{2}$ Sgr. = 9 kr. rh.
b) ſchwediſches $2\frac{1}{2}$ Sgr. = 9 kr. rh.

Norwegen: 21 kr.
a) bei der Leitung über Dänemark Geſammtweiterfranko $6\frac{1}{2}$ Sgr. = 23 kr. rhn.
b) über Stettin und Stralſund 27 kr.

NB. Nach Boras, Engelholm, Falkenberg, Gothenburg, Halmſtadt, Helſingberg, Kombacka, Laholm, Landskrona, Lund, Malmö, Marieſtadt, Marſtrand, Udevalla, Warburg und Wenersborg beträgt die ausländiſche Taxe nur 16 kr.

d) Progreſſion.

Für ſämmtliche Taxanſätze nach den Vereinsbeſtimmungen.

e) Recommandirte Briefe

ſind nach den Vereinsbeſtimmungen zu behandeln.

f) Muſter.

1) Interne Taxe: die gewöhnliche;

2) für Schweden und Norwegen:	für Norwegen:
bis 2 Loth einfach, über 2 Loth doppelt, mit Beschränkung auf 8 Loth im Winter und 3 Loth im Sommer.	mit Beschränkung auf 8 Loth, wenn die Versendung über Dänemark erfolgt, und zwar für je 2 Loth einfaches Briefporto; außerdem wie bei Schweden.

g) Drucksachen.

1) Interne Taxe: die gewöhnliche;

2) für Schweden: für Norwegen:

a) Seeporto $\frac{1}{2}$ Sgr. = 2 kr. rh. a) über Hamburg 5 kr.

b) schwedisch $\frac{1}{2}$ „ = 2 „ „ b) „ Stettin 6 kr.

mit der Progression von Loth zu Loth.

§. 36.

Nach der Schweiz.

a) Leitung.

1) Aus Bayern diesseits des Rheins — mit der sub 3 enthaltenen Modifikation — über Lindau — Taxgrenzpunkt = Lindau-Constanz.

2) Aus der Pfalz im Einzeln-Transit durch Baden = Taxgrenzpunkt: Basel-Schaffhausen.

3) Aus Unterfranken nach Basel, Solothurn und dem französischen Theil des Kantons Bern in geschlossenen Packeten über Basel = Taxgrenzpunkt: Basel-Schaffhausen.

b) Aufgabe

unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte.

c) Taxen.

1) Für Bayern: bis 10 Meilen 3 kr.
über 10—20 „ 6 „
über 20 „ 9 „

2) Für die Schweiz: bis 10 Meilen 3 kr.
über 10 „ 6 kr.
} vide das bezügliche unterm 31. August 1859 sämmtl. Postanstalten übergeb. Verzeichniß.

3) Für die Lokal-Correspondenz zwischen den nicht mehr als 5 Meilen von einander entfernten, an der Grenze lie-

genden Orten ist die Taxe von 3 kr. nur einmal und zwar von der absendenden Postanstalt zu beziehen.

Vorstehende Taxen gelten im Porto- und Frankofalle.

d) Progression.

Die vereinsländische.

e) Drucksachen.

Für In- und Ausland 2 kr. pro Loth, wenn frankirt und außer der Adresse, Datum und Unterschrift nichts Geschriebenes und keinerlei Einschaltungen mit Ziffern oder Stempel darin enthalten ist, außer wirkliche Correkturen bei Correkturbögen.

f) Muster

bis zu 16 Loth pro je 2 Loth einfaches Porto für beide Theile.

g) Kartirung.

Bei unfrankirter Correspondenz, welche in der Schweiz bleibt, oder von dort nach Bayern selbst bestimmt ist, wird das fremde Porto gegenseitig in der Karte vorgemerkt.

Im Uebrigen gelten die zwischen den Vereinsländern bestehenden Normen, sowie vorstehende Bestimmung auch auf sämmtliche Vereins-Correspondenz Anwendung findet.

§. 37.
Nach Spanien.

a) Leitung

über Cöln, Ostende und England (auf besond. Verlangen).

b) Taxe.

Inländische: die gewöhnliche,
ausländische: 1 fl. 31 kr. mit Frankozwang.

c) Progression.

Die vereinsländische.

d) Muster

in Ansehung der fremden Taxen wie gewöhnliche Briefe.

e) Drucksachen.

Für das Inland wie gewöhnlich,
" " Ausland a) für jede Zeitung 4 kr. = 1 Sgr.
b) für Preiscourants per Stück 7 kr. = 2 Sgr.
c) für alle übrigen Drucksachen die Brieftaxe.

§. 38.

Nach Toskana

gelten die für die Correspondenz nach Modena angeführten Normen.

§. 39.

Nach den k. k. östreichischen Postanstalten im Vereins-Auslande.

Die Correspondenz nach den in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten k. k. Postanstalten ist, wenn nicht eine andere Leitung verlangt wird, über Oestreich und resp. die in der letzten Rubrik benannten Orte zu spediren und hiebei bezüglich der Aufgabe, der Taxen, der Progression sowohl, als der Behandung der Muster und Drucksachen ganz nach den Postvereinsbestimmungen zu verfahren, wozu nur bemerkt wird, daß das Weiterfranko für letztere 2 kr. rhn. = 2 Nkzr. beträgt.

k. k. östreichische Postanstalten zu	für Bayern kr.	f. fremde Posten kr.	mit der Leitung über	k. k. östreichische Postanstalten zu	für Bayern kr.	f. fremde Posten kr.	mit der Leitung über
Jonische Inseln	9	11	Triest	Constanstinopel	9	14	Belgrad oder Triest
Malta Inseln	9	11	"				
Moldau							
Botutschany . .	9	4	Land-Post-Conrse	Dardanellen . .	9	21	Belgrad
Galacz	9	11					
Backau, Berlad, Fockschau, Jassy, Piatra, Roman, Tekutsch	9	7		detto	9	14	Triest
				Durazzo	9	7	"
				Gallipoli . . .	9	21	Belgrad
Galacz	9	14	Triest	detto	9	14	Triest
übrige Orte in der Moldau .	9	7	"	Janina	9	18	"
				Drucksachen	1	3	und Prevesa
Türkei (europ.)							
Adrianopel . .	9	14	Belgrad oder Triest	Jerusalem . . .	9	21	Triest
				Drucksachen	1	6	
				Prevesa	9	11	Triest
Antivari . . .	9	7	"	Retimo	9	21	Belgrad
Burgas	9	14	"				
Candia und Canea	9	21	Belgrad	detto	9	14	Triest
				Rustschuk . . .	9	11	Belgrad
Drucksachen	1	3		Salonich	9	14	" oder Triest
detto	9	14	Triest				
Cavalla	9	14	Belgrad oder Triest	Seres	9	14	Belgrad

k. k. österreichische Postanstalten zu	für Bayern kr.	f. fremde Posten kr.	mit der Leitung über
Sofia	9	11	Belgrad
Sulina	9	14	„ oder Triest
Tulcza	9	14	Belgrad oder Triest
Valona	9	7	„
Varna	9	14	Belgrad oder Triest
Volo	9	14	„
Wallachei			
Bukarest	9	7	Land-Post-Course
Ibraila u. Giurgevo	9	11	
Plojeschti . . .	9	4	
Ibraila	9	14	Triest
übrige Orte der Wallachei . .	9	7	„
Asiat. Türkei			
Alessandretta . .	9	14	„
Beirut	9	21	Belgrad
detto	9	14	Triest

k. k. österreichische Postanstalten zu	für Bayern kr.	f. fremde Posten kr.	mit der Leitung über
Caiffa	9	14	Triest
Cesme	9	21	Belgrad
Drucksachen	1	3	
detto	9	14	Triest
Jassa u. Ineboli	9	14	„
Larnaca	9	21	Belgrad
Drucksachen	1	3	
detto	9	14	Triest
Latakiah	9	14	„
Mersina	9	14	„
Metelino, Rhodi und Samsun .	9	21	Belgrad
Drucksachen	1	3	
detto	9	14	Triest
Sinope	9	14	„
Smyrna, Tenedos und Trapezunt	9	21	Belgrad
detto	9	14	Triest
Tripoli	9	14	„
Aegypten			
Alexandrien . .	9	11	Triest

Die Correspondenz nach andern, wenn gleich in denselben Staaten gelegenen Orten ist als ausländische Correspondenz zu behandeln und nur unfrankirt oder frei bis zur Grenze zu befördern.

§. 40.

Nach Amerika mit Einschluß von Oregon und Californien.

a) Leitung

1) über Bremen oder Hamburg unter Auslieferung an die sächsischen Posten, wenn selbe durch die Bemerkung „über Bremerhafen“ vorgezeichnet ist,
2) über Preußen, mit den preuß. amerikanischen Packeten,
3) über Cöln, Ostende und England (auf Verlangen).

b) Aufgabe.

Bei der Leitung über Bremen und Preußen unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsort.

Bei der Leitung über Frankreich Frankatur-Zwang.

c) Taxen

1) über Bremen oder Hamburg

Inländische	Ausländische
bis 1 Loth 6 kr. = 2 Sgr.	bis 1 Loth 16 kr. = 4½ Sg.
über 1 „ 2 „ 12 „ = 4 „	über 1 „ 2 „ 32 „ = 9 „
„ 2 „ 3 „ 18 „ = 6 „	„ 2 „ 4 „ 1 fl. 3 „ = 18 „
„ 3 „ 4 „ 24 „ = 8 „	„ 4 „ 6 „ 1 35 „ = 27 „
u. s. w.	u. s. w.

für je 2 Loth um 32 kr. = 9 Sgr. mehr Weiterfranko.

2) über Preußen

bis 1 Loth =	6 kr. = 2 Sgr. =		39 kr. = 11 Sgr.
über 1 „ 2 „	= 12 „ = 4 „	= 1 fl. 18 „	= 22 „
„ 2 „ 4 „	= 18 „ = 6 „	= 2 „ 36 „	= 44 „
„ 4 „ 6 „	= 24 „ = 8 „	= 3 „ 54 „	= 66 „

u. s. w.

für jede fernere 2 Loth zweifacher Portosatz mehr.

3) über Ostende

a) nach Californien u. Oregon: inländ. 9 kr.
ausländ. 53 kr.

b) nach den übrigen Staaten: inländ. 9 kr.
ausländ. 38 kr.

mit der vereinsländischen Progression.

d) Zeitungen

unter Band und frankirt, zahlen

über Bremen

inländische Taxe: die gewöhnliche,
ausländische „ 4 kr. = 1 Sgr. bis zum Gewichte von 6 Loth,

über Preußen

inländische Taxe: bis zu 4 Loth 2 kr.
ausländische „ „ „ 4 „ 7 kr. = 2 Sgr.

über Ostende

inländische: die gewöhnliche,

ausländische: für Californien u. Oregon 7 kr. für jed. Zeit.-Exempl.
11 kr. für jed. Preiscourant.
für die übrigen Staaten 4 kr. für jed. Zeit.-Exempl.
7 kr. für jed. Preiscourant.

e) Flugschriften und Broschüren

unter Band und frankirt, zahlen bei der Leitung über Bremen die gewöhnliche inländische Taxe, und ½ Sgr. = 2 kr. Weiterfranko für je 2 Loth.

f) Recommandation

ist bei der Leitung über Preußen, sowie über Bremen nur bis zur vereinsländischen Ausgangsgrenze zulässig.

B. Von dem Fahrpost-Dienste

und zwar

I. Schalter- und Speditionsdienst.

§. 1.

Die Fahrpostsendungen gelangen zur Post

a) durch unmittelbare Aufgabe am Schalter und

b) durch den Verkehr mit andern Postanstalten.

§. 2.

Jedes zur Aufgabe kommende Stück muß

a) nach Vorschrift verpackt und gesiegelt,

b) mit einer deutlichen Adresse und, je nach der Beschaffenheit der Sendung, einem Frachtbriefe und einer gesonderten Adresse,

c) nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, mit den vorgeschriebenen Deklarationen versehen seyn.

§. 3.

Besitzt eine Sendung die vorerwähnten, zur Beförderung mit der Post erforderlichen Eigenschaften, so ist selbe vorerst genau zu wiegen und zu stempeln, dann aber, wenn selbe

1) von dem Aufgeber bezahlt werden will, zu taxiren,

2) wenn ein Vorschuß hierauf erhoben werden will, nach den hierüber bestehenden Vorschriften (siehe diese) zu behandeln,

3) wenn hiefür ein Aufgabsschein verlangt wird, dieser genau und bezüglich des Inhaltes, des Bestimmungsortes und Werthes mit Worten auszufüllen und mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Die Gebühr hiefür beträgt 3 kr.

§. 4.

Die Fahrpostsendungen können sowohl nach dem Inlande, als nach den Postvereinsstaaten **unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte aufgegeben werden.**

Eine theilweise Frankatur ist unzuläßig.
Nach dem Vereinsauslande ist die Taxe, wenn Frankatur-zwang vorgeschrieben, ganz, oder wenn hiezu die erforderlichen Tarife fehlen, bis zur Postvereinsgrenze zu erheben.

§. 5.

Die Taxen werden nach dem Inlande, wie nach den Vereinsstaaten im Frankofalle nach dem „Tarife für Fahrpostsendungen nach den Staaten des deutsch-östreichischen Postvereins“ erhoben und am untern linken Ecke des Briefes oder der Begleitadresse in süddeutscher Währung mit kleinen Zahlen roth verzeichnet.

Bei ganz frankirten Sendungen nach dem Postvereinsauslande ist das Gesammtfranko in Bruchform und zwar das Vereinsfranko über, das ausländische Franko in so vielen Beträgen, als es berechnet wird, unter dem Bruchstrich anzusetzen.

§. 6.

Die Taxe für alle Vereinsfahrpostsendungen mit Ausnahme jener nach Luxemburg wird nach der geradlinigen Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen und den Speditionsweg in einem Satze berechnet und erhoben.

Bei Sendungen nach und aus dem Vereinsauslande wird die Vereinsgrenze als Abgabs- resp. Aufgabsort angenommen, so daß z. B. der Taxirung einer Sendung aus Freising nach Moskau die Entfernung zwischen Freising und der treffenden preußisch-russischen Austrittspost zu Grunde zu legen ist.

§. 7.

Der für den Postverein festgesetzte Tarif besteht in einer Gewichts- und einer Werthstaxe, und ist hier bezüglich der ersteren zu bemerken, daß für Sendungen bis zu 1 Pfund Zollgewicht einschl. auf Entfernungen bis zu 4 Meilen 5 kr. als Minimaltaxe eingehoben wird.

§. 8.

Bei mehreren zu einer Adresse gehörenden Sendungen wird die Gewichts- und Werthstaxe von jedem einzelnen Stücke selbstständig berechnet.

§. 9.

Begleitbriefe sind bis zu 1 Loth taxfrei, schwerere unterliegen der tarifmäßigen Briefstaxe.

§. 10.

Die Werthsdeklaration muß bei allen in Bayern aufgegebenen Sendungen in süddeutscher Währung angegeben seyn.

§. 11.

Für Sendungen mit

a) Nachnahmen ist eine Procura mit 1 kr. pro Gulden (nie aber unter 3 kr.),

b) Baareinzahlungen ist eine Einzahlungsgebühr mit 2 kr. für je 5 Gulden

außer der treffenden Gewichtstaxe zu erheben.

§. 12.

Nach geschehener Taxbehandlung und nachdem bei den unfrankirten Sendungen die Nummer des Progr.-Satzes, nach welchem die Vereinstaxe berechnet werden muß, auf der Rückseite der Sendung oder der Begleitadresse mit schwarzer Tinte deutlich vorgemerkt ist, z. B. P. 5, beginnt der Eintrag in die treffenden Karten und Manuale in folgender Weise:

A. Nach dem Inlande:

1) Jedes Stück wird nach fortlaufender Nummer, welche auf die Sendung überzutragen ist, mit deutlicher Angabe der Adresse und des Bestimmungsortes, dann der Bezeichnung franco oder porto — im ersten Falle unter Ansatz des treffenden Franko und resp. Weiterfranko-Betrages, — dann des Gewichtes und des Werthes in den hiefür bestimmten Rubriken — in die Karte eingetragen.

2) Bei portofreien Dienstsendungen müssen in der Rubrik 2 die Expeditions-Nummer, in der Rubrik „Adresse“ die empfangende und absendende Behörde angeführt werden.

3) Die Rubriken selbst sind in folgender Weise auszufüllen:

In der Rubrik 1 haben die Aufgabe-Nummern in Vortrag zu kommen, mit welchen die mit Begleitadressen gehenden Sendungen beklebt sind.

In der Rubrik 2 ist die Art der Verpackung, ob Kiste, Wachstuch ꝛc. ꝛc. und die allenfallsige Signatur zu bezeichnen.

Die Rubriken 3 und 4 sind mit der Zahl 1 auszufüllen, je nachdem das Stück offen oder im Beutel spedirt wird.

Die Rubrik 5 ist bei allen jenen Sendungen mit 1 auszufüllen, welche mit einer Begleitadresse oder einem Begleitbriefe versehen sind. Ist der Brief weit über 1 Loth schwer, taxpflichtig, so ist das Gewicht und die Taxe der Sendung selbst in eigenen Sätzen vorzutragen.

Die Bestimmung der Rubriken 6 — 11 bezeichnet deren Ueberschrift zweifellos und wird nur bemerkt, daß, wenn Aufgabs- oder Bestimmungsort bei umzuspedirenden Stücken in den Karten undeutlich ist, der Eintrag nach dem Stempel oder der Aufgabe-Nummer resp. der Adresse selbst zu rectifiziren ist.

In der Rubrik 12 ist bei frankirten Sendungen das Zeichen fr., bei unfrankirten pto., bei Dienstsachen R S oder Cr. S. und überdieß noch bei unfrankirten Vereinssendungen die Nummer des Progr.-Satzes zur Berechnung der Vereinstaxe vorzumerken.

In die Rubrik 13 kommen:

a) die auf Lokal-Sendungen haftenden Postvorschüße oder Botenlöhne,
b) die von weiterher zugerechneten Auslage- und Procuragebühren,
c) die Einzahlungsgebühr für unfrankirte Baareinzahlungen aus dem Postvereinsgebiete nach Bayern,
d) das Vereinsporto für die in Bayern bleibenden oder durch eine bayerische Postanstalt unmittelbar an das Postvereins-Ausland abzuliefernden Sendungen, sowie
e) die Nachtaxe für ungenügend frankirte Sendungen vorerwähnter Kathegorie aus dem Vereinsgebiete,
f) die Nachtaxe für derlei Sendungen jeder Art, welche unmittelbar aus dem Vereinsauslande kommen,
g) das vom Vereinsauslande unmittelbar angerechnete ausländische Porto und

h) im Falle der Zurück- oder Nachsendung die sämmtlichen Auslagen und Portobeträge, welche bei der Abgabe einzuheben gewesen wären.

In die Rubrik 14 als Porto:

Die Procuragebühr für alle im Orte aufgegebenen Nachnahmesendungen.

In die Rubrik 15 als franco:

a) das für Bayern und das Postvereins-Ausland erhobene Lokalfranko,
b) die Procuragebühr für alle frankirten Lokalnachnahmesendungen,
c) die Einzahlungsgebühr für die im Orte aufgegebenen frankirten Baareinzahlungen.

In die Rubrik 16 als Weiterfranko:

a) das Vereinsfranko für alle Sendungen nach dem Postvereinsgebiete und über dasselbe hinaus,
b) das ausländische Franko für Sendungen nach dem Postvereins-Auslande,
c) der eingezahlte Betrag der Baar-Einzahlungen, die nicht in Bayern bleiben,
d) die Einzahlungs-Gebühr für frankirte Sendungen vorgenannter Kathegorie, es mögen selbe in Bayern aufgegeben oder von einer vereinsländischen Anstalt zukartirt seyn, endlich
e) die Nachtaxe für ungenügend frankirte unmittelbar vom Auslande zugekommene Stücke.

B. Nach den Vereinsländern

gelten für die Einträge der Rubriken 1 — 12 die nach dem Inlande angeführten Bestimmungen, die übrigen werden in folgender Weise ausgefüllt:

In die Rubrik 13 kommen alle Auslagen, sowie jene Beträge, die auf Nachnahmsendungen haften, und endlich — jedoch getrennt von den vorgenannten — die Procura-Gebühren, wenn die Versendung unfrankirt erfolgt. Ist die Nachnahme im Orte aufgegeben, so ist die Procura gleichzeitig in Rubrik 16 zu vereinnahmen.

Die Rubriken 14 und 15 bleiben bei der Kartirung nach den Postvereinsländern leer.

In die Rubrik 16 ist das in loco erhobene Vereinsfranko und die Procura (vide oben) einzusetzen.

In der Rubrik 17 ist sämmtliches in Bayern erhobenes oder vom Vereinsauslande unmittelbar nach Bayern vergütetes Vereinsfranko vorzutragen.

In die Rubrik 18 sind das Weiterfranko nach dem Vereinsauslande, dann die baar eingezahlten Beträge nebst Einzahlungsgebühr — letztere in besonderem Ansatze — bei allen Einzahlungen, sie mögen in Bayern oder anderswo gemacht worden seyn, einzusetzen.

§. 13.

Ist der Termin für die Aufgabe abgelaufen, so werden sämmtliche Karten und ebenso das Manuale abgeschlossen, d. h. sämmtliche Auslagen, Franko, Weiterfranko und Zutaxporto summirt, nachdem vorher allenfallsige Transitkarten nach Vorschrift eingetragen sind, dann die Summe der abgefertigten Stücke unter Beisetzung des Namens des Expedienten angeführt und hierauf die Uebergabe unter Ablesen der Karte an den hierzu bestimmten Conducteur ꝛc. von Hand zu Hand vorgenommen. Dieser hat die Karten sowohl als das Manual, in welch letzterem die Gesammtzahl aller übergebenen Stücke vorzutragen ist, zu unterzeichnen. Ueber die Beutelspedition siehe die bezügliche Verordnung.

§. 14.

Die dem Conducteur übergebenen Karten werden mit Stückzahl und Gewicht in den Stundenzettel übergetragen und dieser, wenn die Reisenden und deren Gepäck, sowie die Pferdezahl in selbem eingesetzt sind, nach Vorschrift abgeschlossen und dem Conducteur ausgehändigt.

Das Gepäck der Reisenden ist dem Conducteur nach und nebst der Personenkarte zu übergeben und von diesem im Passagier-Einschreibmanuale zu bescheinigen.

II. Uebernahms-Dienst.

§. 15.

Wenn eine Post ankömmt, so ist vor Allem im Stundenzettel die Ankunft genau nach der Coursuhr und die Zahl der empfangenen Karten nach Richtigbefund zu bescheinigen, hierauf das Gepäck der Reisenden (wo kein eigener Packer) zu übernehmen und zu bescheinigen, und dann zur Uebernahme der in den einzelnen Karten vorgetragenen Stücke zu schreiten.

Ueber die Behandlung der ankommenden Beutel siehe „Beutelspedition."

§. 16.

Die Uebernahme hat in der Art zu geschehen, daß der übernehmende Beamte die Karte verliest, jedes einzelne Stück persönlich zur Hand nimmt, dessen Vorhandensein in der Karte durch Durchstreichung der Karten-Nummer bestätigt und am Schluße den Empfang sämmtlicher Stücke durch Namensunterschrift bescheinigt.

§. 17.

Fehlt ein Stück, so ist dieß, gleichwie wenn eine Karte sammt Stücken fehlt, von dem Conducteur, Postomnibus- oder Cariolführer bescheinigen zu lassen und umgehend an die Aufgabs- oder Abstoßstation, gleichzeitig aber auch an das vorgesetzte Bezirksamt Anzeige zu erstatten; an die rückwärts liegenden Postanstalten sind offene Currentale zu erlassen.

Fehlende Frachtbriefe sind durch Duplicato zu ersetzen.

Sind aber die Stücke zu einer abgängigen Karte vorhanden, so sind diese in eine von dem Conducteur ꝛc. zu unterzeichnende Karte aufzunehmen, zu taxiren, zu bestellen und resp, weiter zu befördern, die fehlende Karte aber ist umgehend zu reklamiren.

§. 18.

Alle Abänderungen, die in den Karten gemacht werden, sind in der Weise vorzunehmen, daß der ursprüngliche Eintrag noch deutlich ist, nnd haben nur dann Geltung, wenn diese Aenderung der absendenden Expedition avisirt, von dieser anerkannt und das treffende Aviso der Karte angeklebt ist. (S. Avisirung.)

§. 19.

Nach vollendeter Uebernahme werden

a) die in den Karten vom Auslande in fremder Währung enthaltenen Auslag- und Weiterfrankobeträge, insoweit dieses fremdländisches Franko oder baar eingezahlte Beträge (ohne die Einzahlungs-Gebühr) betrifft, auf süddeutsche Währung umgesetzt, dann

b) das in Rubrik 17 verrechnete oder intra lineam vorgemerkte Vereinsfranko für in Bayern bleibende oder durch eine bayerische Postanstalt unmittelbar an das Vereins-Ausland auszuliefernde Sendungen geprüft, wenn es nicht reicht, der fehlende Betrag in der Rubrik 15 und falls die Sendung im Orte verbleibt, gleichzeitig in Rubrik 14 eingesetzt und vom Adressaten erhoben oder, wenn sie weitergeht, in Auslage weitergerechnet; ist aber

c) das Stück von einer inländischen Post zukartirt, so ist die Nachtaxe sub. 13 als Auslage nachzutragen und dieses der treffenden Postanstalt zurückzumelden.

d) Jene unfrankirten Sendungen und Baar-Einzahlungen, welche in Bayern bleiben oder durch eine bayer. Postanstalt unmittelbar an das Vereinsausland zu überliefern sind, mit dem Vereinsporto belegt, welches in Rubrik 15 in Ansatz zu bringen und wenn das Stück im Orte verbleibt, auch unter Rubrik 14 vorzutragen ist. — Die Einzahlungsgebühr ist nur in Rubr. 14 einzusetzen.

e) Jene Sendungen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Bayern portofrei, in der Karte aber als portopflichtig bezeichnet sind, mit der Bemerkung „in Bayern portofrei“ mit dem Vereinsporto vom Aufgabsorte bis zur treffenden bayr. Eintrittspost belegt.

Ist umgekehrt eine in Bayern taxpflichtige Sendung als portofrei bezeichnet, so ist das Porto hiefür vom bayerischen Eintrittspunkt bis zum Bestimmungsorte oder (bei unmittelbar an das Vereinsausland auszuliefernden Sendungen) bis zur treffenden bayrischen Austrittspost sub Rubr. 15 einzustellen und resp. zu verrechnen.

Sendungen aus einem Vereinslande, welche in diesem und in Bayern portofrei, in dem Lande aber, aus welchem die treffende Karte kömmt, portopflichtig sind, werden mit der Taxe belegt, welche nach dem in jener angegebenen Satze zu berechnen ist.

f) Ist dieß geschehen, so werden sämmtliche weitergehende Stücke unter Bemerkung des Courses, mit welchem sie weitergehen und der Nummer, die sie in der abgehenden Karte erhalten, am vorderen Rande der ankommenden Karte, z. B. Nürnberg^{5} — Passau^{3} ꝛc. umkartirt und

1) bei der Weiterkartirung nach dem Inlande oder Vereinsauslande

aa) das sub Nro. 15 angerechnete Vereinsporto, sowie die Auszahlungsgebühr (14) als Auslage „pto. in Auslage“ weitergerechnet,

bb) das Vereinsfranko (17) intra lineam vorgemerkt,

cc) von dem Weiterfranko (18) nur das fremdländische und die baar eingezahlten Beträge weitergerechnet;

2) bei der Weiterkartirung nach einem Vereinslande

aa) die unfrankirten Sendungen ohne Taxberechnung gelassen und

bb) die Vereinsfrankobeträge lediglich in Rubrik 12 neben dem Zeichen frco. vorgemerkt und endlich

g) sämmtliche im Orte verbleibende Portostücke mit den darauf haftenden Auslagen und Portobeträgen in das Bestellungsbuch nach Vorschrift (siehe Bestellungsbücher) eingetragen.

§. 20.

Schlußbemerkungen.

1) Ueber die Behandlung der Vorschußsendungen, sowie jener mit Baareinzahlungen, sowie der fehlenden, post-restant- und Retourstücke geben die unten aufgeführten Verordnungen Anleitung.

2) Wie für den Briefverkehr sind auch für den Fahrpostverkehr mit den Vereinsstaaten Nachweise anzufertigen und monatlich vorzulegen (siehe Nachweise).

3) Die Reisegepäck-Taxen nach den Postvereinsstaaten werden nach dem Postvereins-Tarife berechnet.

4) Für die richtige Berechnung sämmtlicher in die Rubrik 17 eingesetzten Beträge ist die abfertigende Postanstalt, vorbehaltlich des Regresses an die Aufgabs- resp. Eingangspost ersatzpflichtig. Ergibt sich bei der Prüfung ein Defekt, so ist die treffende Nachtaxe in den Rubriken 16 und 17 getrennt vom ursprünglichen Taransatze einzusetzen, gleichzeitig jedoch in Rubr. 13 mit der Bemerkung „franco reicht nicht, noch" vorzutragen. Erfolgt die Rückrechnung obenbezeichneter Nachtaxe, so hat die Aufgabspost dafür einzustehen.

5) Bei Sendungen, welche nach den geltenden Bestimmungen portofrei befördert werden müssen, ist in den Karten jedesmal der Postbezirk beizusetzen, in welchem die Beförderung frei zu geschehen hat, z. B. bei einer Sendung über den taxischen Postbezirk „in Bayern und Taxis portofrei."

6) Fahrpostsendungen nach der Pfalz müssen und dürfen nur dann den zwischenliegenden Vereinspostanstalten zukartirt werden, wenn selbe aus einem Vereinslande kommen; alle in Bayern aufgegebenen und in Bayern bleibenden Sendungen dagegen müssen in die zwischen den dießseitigen und jenseitigen Postanstalten bestehenden direkten Kartenschlüße aufgenommen werden.

Uebersicht

der vom Jahre 1842 bis 1859 incl. in dem Verordnungs- und Anzeigeblatt für die königl. bayer. Posten und resp. Verkehrsanstalten erschienenen, gegenwärtig geltenden Verordnungen

über den

Brief-, Fahrpost-, Zeitungsexpeditions-, Estaffeten-, Extrapost- und Poststall-Dienst.

Adressen.

Jeder Brief und jede Sendung muß mit einer deutlichen und lesbaren und wenn die Sendung von größerem Umfange oder in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln, Kisten oder Fässern verpackt ist, mit einer besonderen Adresse versehen und bei unbekannten oder gleichnamigen Bestimmuugsorten der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des nächsten Flusses beigefügt seyn; bei Briefen nach Amerika ist die Adresse mit lateinischen Lettern zu schreiben. **1847 S. 21 = 1848 S. 39 = 1849 S. 49 = 1853 S. 199.**

Amtsgeheimniß.

Wer von demjenigen, was durch seine amtlichen Verhältnisse oder durch seine Dienstverrichtungen zu seiner Kenntniß gelangt, einen andern, als amtlichen Gebrauch macht, oder das Briefgeheimniß verletzt, hat gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817 zu gewärtigen, daß im Disciplinarwege und nach §§. 10—15 der Verfassungsurkunde, nach Umstäuden auch strafrechtlich gegen ihn eingeschritten werde. **1847 S. 56.**

Amtliche Aufgaben

müssen in den hiezu von den aufgebenden Aemtern gehaltenen Büchern oder, wenn in besonderen Fällen auch noch ein eigener

Aufgabsschein ausgefertigt beigebracht wird, auch in diesem unentgeltlich bescheinigt werden, jedoch ist darauf zu sehen, daß in demselben nichts radirt, geändert oder gestrichen und Baargeldsendungen mit Worten angegeben sind, welch' letzteres, wenn es nicht geschehen, von dem übernehmenden Beamten vorzunehmen ist. 1845 S. 94.

Armensachen

von Advokaten aufgegeben, müssen auf Verlangen nicht nur recommandirt, sondern auch die von denselben bei der Aufgabe vorgelegten geschriebenen Aufgabs- und Retourlieferscheine unentgeltlich bestätigt und resp. abgefertigt werden, wenn die Sendungen selbst nach den bestehenden Vorschriften (vide Portofreihejt) portofrei übernommen werden müssen. Im Recommandations-Manuale ist das Rubrum einzusetzen. 1845 S. 13.

Aufgabsscheine

sind in jeder Beziehung auf das Genaueste auszufertigen, namentlich sind in den Fahrpostscheinen alle Rubriken deutlich und ausführlich auszufüllen, der Werth der Sendung mit Worten anzugeben, wenn das Stück nach Abgang des Wagens zur Aufgabe kömmt, dieses zu bemerken und der Schein selbst mit der vollständigen und leserlichen Unterschrift des Beamten zu fertigen. Für mehrere zu einer Adresse gehörige Sendungen ist ein einziger und nur auf Verlangen für jede derselben ein besonderer Schein auszufertigen. —

Wenn auf einem Briefe oder Packete der Inhalt mit Original-Reisepaß deklarirt ist, so darf dieser auf dem Schein nicht angeführt, sondern lediglich und zwar nur bei Fahrpostsendungen mit „Schriften" oder „Urkunden" aufgeführt werden. 1844 S. 143 = 1852 S. 361 = 1853 S. 274.

Aufgabszeit

für nicht recommandirte Briefe ist auf eine halbe Stunde, für recommandirte auf eine Stunde, für Fahrpostsendungen bei Haupterpeditionen auf zwei Stunden, bei Aemtern und Expeditionen auf eine Stunde vor Abgang des Wagens festgesetzt

und muß, wenn dieser Nachts oder früh Morgens stattfindet, die Aufgabe am Abend noch vor Schalterschluß geschehen. 1847 S. 22.

Aviso

dürfen nicht mit der Fahrpost, sondern müssen, wie überhaupt alle dienstlichen Correspondenzen mit der Briefpost versendet werden; jedes in einer Fahrpostkarte vorgetragene Aviso wird vom Revisions-Bureau mit einem Taxansatze von 3 Gulden belegt. 1852 S. 19.

Avisirung.

Jede Abänderung eines Ansatzes in den angekommenen Brief- und Fahrpostkarten ist mittels leichten Durchstrichs der ursprünglichen Ziffer und Darübersetzung der berichtigten Zahlen vorzunehmen.

Neben der Correctur oder unten an einem freien Platze der Karte ist die Ursache der geschehenen Abänderung kurz zu bemerken.

Von der vorgenommenen Berichtigung ist der absendenden Expeditionsstelle ungesäumt mittels Aviso Kenntniß zu geben, und daß dieses geschehen, durch Datum und Unterschrift in der Karte zu beurkunden.

Die Expeditionsstelle, welche die Karte gefertigt hatte, hat sofort auf Grund des Avisos ihr Manual, sowie die Rechnungs-Nachweise richtig zu stellen, und daß dieses geschehen, auf dem Aviso durch Orts-, Datums- und Namens-Angabe zu certificiren.

Das also bestätigte Aviso ist umgehend, mittels Eintrag in der Briefpostkarte (unter Recommandation) an die Empfangsstation zurückzuleiten und von dieser an der bezüglichen Karte, in welcher die Abänderung vorgenommen wurde, festzukleben.

Jede nicht durch ein solches Aviso belegte Kartenabänderung ist ungültig, und wird in diesem Falle der ursprüngliche Kartenansatz als der allein maßgebende sowohl im innern, wie im Verkehr mit den auswärtigen Anstalten betrachtet. 1853 S. 291.

Bahnpost-Instruktion.

I. Expeditions-Dienst.

§. 1.

Das Expeditionsgeschäft der Bahnposten beschränkt sich auf

1) die Annahme unrecommandirter, mit Marken frankirter oder unfrankirter Briefe,
2) die Uebernahme von Briefpacketen von den an der Bahn gelegenen Postanstalten oder von Seitenrouten,
3) die Umspedition der in diesen Packeten an dieselben gelangenden Correspondenz jeder Gattung,
4) die Abfertigung von Briefpacketen an die Local-Postanstalten an der Eisenbahn und nach Seitenrouten und
5) die Vermittlung des Transports geschlossener Brief- und Zeitungspackete von einer Postanstalt an eine andere.

§. 2.

Die unmittelbare Aufnahme einzelner Briefe durch die Bahnposten hat in der Regel nur durch die an jedem Bahnhofe angebrachten Briefkästen oder ausnahmsweise auch von den Absendern zu geschehen, wenn die Briefe mit Marken frankirt oder unfrankirt und unrecommandirt abgesendet werden sollen.

Jeder derartige Brief ist sofort mit dem Bahnpoststempel zu versehen, und zur Entwerthung der Frankomarken der Stempel 406 anzuwenden.

Unfrankirte Briefe sind mit der vom Aufgabsorte treffenden Taxe zu belegen.

§. 3.

Die Briefpacketschlüsse von und zu den Bahnposten werden durch besondere Entschließungen regulirt.

§. 4.

Finden sich in den von Localposten an die Bahnposten gerichteten Packetschlüssen Briefe, welche in der Richtung des bezüglichen Bahnpostkurses nicht spedirt werden können, so sind dieselben entweder der nächsten an der Bahn gelegenen Localpost zur Uebergabe an die von der entgegengesetzten Richtung

kommende Bahnpost oder dieser selbst, wenn erstere keine Zeit zur Umspedition hat, in einem eigenen Packetschlusse als fehlspedirte Briefe unmittelbar zu übergeben.

Recommandirte Briefe sind nach Vorschrift umzukartiren, dieses aber in der eingegangenen Karte durch den Beisatz „umkartirt unter Nr. . . . nach . . . . .“ vorzumerken.

§. 5.

Bei Fertigung der Packetschlüsse an die Local- und an andere Bahnposten haben die Bahnposten gleich andern Expeditionen nur die Taxe der durch die Briefkästen oder die Aufgeber unmittelbar an sie gelangten unfrankirten Briefe in den Briefkarten als Local-Porto vorzutragen, alle übrigen Briefe aber nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu kartiren.

§. 6.

Damit die Abfertigung der Packetschlüsse so präcis als möglich erfolge, haben die Expedienten stets dafür zu sorgen, daß bei Ankunft auf einer Station der bei der nächstfolgenden abzugebende Packetschluß schon so vorbereitet ist, daß lediglich die auf der letzten Station allenfalls noch dahin zugegangene Correspondenz in denselben aufgenommen zu werden braucht.

§. 7.

Ueber die zukartirt erhaltenen, sowie über die abkartirten Taxbeträge haben die Bahnposten für jeden Cours in jeder Richtung täglich übereinstimmend mit den Kartenansätzen einen besonderen Nachweis zu fertigen, und diesen ihrer resp. Hauptbrieferpedition zu übergeben.

§. 8.

Die Abfertigung der Packetschlüsse hat je nach speziellen Anordnungen entweder in Packeten oder Beuteln zu geschehen, bei welch letzteren darauf zu sehen ist, daß bei dem Verschließen je nach der Bestimmung des Packetschlusses die treffende Seite des Bandes nach Außen gekehrt werde. Die Beutel müssen bei jedem Bahnpostkurse ohne Ausnahme, somit auch dann abgefertigt werden, wenn keine Correspondenz für den bezüglichen Packetschluß vorliegt.

§. 9.

Die von der Bahnpost abzufertigenden Packete werden mit gedruckten Adressen versehen, welche die Richtung und die Nummer des Bahnpost-Courses, bei welchem die Abfertigung erfolgt, sowie die empfangende Postanstalt bezeichnen. Dieselben sind jedesmal so auf dem Packete zu befestigen, daß sie zugleich den Verschluß desselben bilden.

§. 10.

Die Uebergabe und Uebernahme der Packetschlüsse von und zur Bahnpost hat in der Regel ohne Bescheinigung zu geschehen und ist eine solche nur dann zu verlangen, wenn die Packete in mehreren Stücken bestehen.

II. Dienstverrichtungen des Bahnpost-Personals vor und nach der Fahrt.

§. 11.

Jeder zur Begleitung eines Bahnpost-Courses berufene Expedient hat sich spätestens eine Stunde vor Abgang des Courses im Locale der Haupt-Brieferpedition oder des treffenden Amtes einzufinden, alle die zur Fahrt nöthigen Materialien zu sammeln und sodann nach Uebernahme der Packete mit den bestehenden Verbindungsfahrten sich nach dem Bahnpost-Bureau zu begeben.

Bei seiner Ankunft dortselbst hat derselbe sofort die für den Cours vorgerichteten Briefkarten in die treffenden Recommandationsfächer zu vertheilen, und sodann mit Revision und Distribuirung der in den empfangenen Packetschlüssen enthaltenen Correspondenz zu beginnen.

Nach der Rückkunft von der Fahrt hat der Expedient

a) sämmtliche während seiner Diensttour in beiden Richtungen empfangenen recommandirten Briefe aus den Karten cours- und stationsweise in das Recommandations-Manuale überzutragen, sodann

b) die durch Differenzen nothwendig werdenden Rückmeldungen an die betreffenden Postanstalten auszufertigen,

c) die Nachweise nach Anleitung der Formulare abzuschließen, und mit sämmtlichen empfangenen Karten an den Bureau-Vorstand abzugeben und

d) Letzterem, sowie dem am Endpunkte des Courses befindlichen über allenfallsige Vorgänge und Anstände während der Fahrt Anzeige zu erstatten.

III. Allgemeine Bestimmung.

§. 12.

Der Zutritt zu den Bahnpost-Bureaus ist außer dem in denselben verwendeten Expedienten ohne spezielle Ermächtigung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten Niemanden zu gestatten, und ebenso dem Bahnpost-Personale untersagt, außer dem für ihre Person nöthigen Reisegepäck andere Gegenstände mitzunehmen, oder Taback zu rauchen. **1851 S. 1.**

Begleitadressen

müssen jeder Fahrpostsendung beigegeben werden, welche nicht in Brief- oder ähnlicher Form verpackt ist, oder überhaupt mehr als 16 Loth Zollgewicht wiegt; dieselben müssen wenigstens aus einem Viertelbogen, können aber auch aus unbeschwerten verschlossenen Briefen bestehen.

Dieselben haben außer der vollständigen Adresse auch die äußere Beschaffenheit des Stückes, z. B. Wachstuch ꝛc. zu enthalten und müssen mit einem Abdruck des zum Verschluße der Sendung verwendeten Siegels versehen seyn.

Ebenso ist der auf der Sendung angegebene Werth und die allenfallsige Signatur einzusetzen.

Zu einer Begleitadresse können mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und Stücke ohne Werthsdeklaration, und muß bei ersteren der Werth von jedem einzelnen Stücke auf der Begleitadresse angegeben seyn.

Bis zu 1 Loth sind selbe taxfrei; schwerere unterliegen der für frankirte Briefe tarifmäßig treffenden Taxe.

Aktensendungen im innern Verkehr sind von vorstehenden Bestimmungen befreit. **1858 S. 119.**

Benehmen der Postbediensteten.

Das Benehmen der Postbediensteten gegen das Publikum soll ein ruhiges, leidenschaftsloses und freundliches sein, jede Begünstigung des Einen vor dem Andern sorgfältig vermieden und durch rasche Geschäftsbehandlung den Parteien unnöthiger Zeitverlust erspart werden. **1849 S. 32. 1851 S. 98.**

Beschwerdebücher

müssen bei jeder Expedition und jedem Poststalle vorliegen und sind dem Reisenden auf Verlangen jedesmal vorzulegen, auch nach bestehender Vorschrift zeitweise an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden. **1847 S. 36.**

Bespannungsregulativ.

Die Beförderung A. der Personenwägen hat ohne Unterschied und zwar

a) der 4sitzigen Wägen und 4- und 6sitzigen Schlitten bis zu einer Gesammtladung von 800 Pfd. incl. mit 2 Pferden,
b) der 6sitzigen Wägen und der 8- und 9sitzigen Schlitten bis zu einer Gesammtladung von 1200 Pfd. incl. mit 3 Pferden,
c) der 9sitzigen Wägen bis zu einer Gesammtladung von 1800 Pfd. incl. mit 4 — bis 2300 Pfd. incl. mit 5 — und über 2300 Pfd. mit 6 Pferden,
d) der 12sitzigen Wägen bis zu einer Gesammtladung von 2000 Pfd. incl. mit 4 — bis 2500 Pfd. incl. mit 5 — und über 2500 Pfd. mit 6 Pferden;

B. der Packwägen und zwar

a) jener mit 2sitzigem Cabriolet, sowie der Packbeiwägen bis zu einem Ladungsgewichte von 1000 Pfd. incl. mit 2 Pferden,
b) jener mit 3sitzigem Cabriolet bis zu einem Ladungsgewichte von 1400 Pfd. incl. mit 3 Pferden zu geschehen.

Für je 400 Pfd. mehr wird bei 4- und 6sitzigen Wägen ein Vorspannspferd mehr vergütet.

Die Vergütung wird nach diesem Regulativ geleistet, ob mehr oder weniger Pferde eingespannt sind, und ist deßhalb der

Eintrag der Pferde im Stundenzettel immer ohne Rücksicht auf die wirkliche Bespannung nur nach dem Regulativ zu machen.

Bei Versäumnissen geht nicht nur die Vergütung für das nicht verwendete dritte oder vierte Pferd verloren, sondern es tritt in diesem Falle auch bei einer Versäumniß

1) über 10 Minuten der Abstrich des halben
2) über 20 Minuten der Abstrich des ganzen Fahrtlohnes zu Gunsten der Postarmenkassa ein, während den Postillons das ganze Trinkgeld zu verabreichen ist.

Nur bei ganz ungewöhnlicher Schneeanhäufung wird eine Vergütung für Mehrbespannung geleistet, welche unter der Rubrik „Bemerkungen" einzusetzen und nebst den Gebühren für nicht regulativmäßige Beichaisen und Schlitten, dann den Löhnen für Extraritte sogleich in die Quartalsberechnungen und Verzeichnisse der regulativmäßigen Fahrtlöhne aufzunehmen ist. — Wird eine solche Mehrbespannung eingetragen, ohne angewendet worden zu seyn, so hat der treffende Poststallhalter im ersten Falle den doppelten Betrag der Vergütung für die unrichtig verrechneten Pferde zu zahlen, im zweiten Falle geschärfte Beahndung zu gewärtigen.

Die außerordentlichen Botenlöhne, die Kosten für Hilfsmannschaften und jene für Ueberschiffen der Eilwägen bei Hochwasser sind unter Zusendung gehörig attestirter Quittungen jedesmal von kurzer Hand der Bezirkskasse anzurechnen, welche dieselben mittels eines eigenen Verzeichnisses in die betreffenden Nebenrechnungen zu übertragen hat.

Wird mit einem Personenwagen zugleich ein Packwagen abgesendet, so tritt für diesen dieselbe Bespannung ein.

Jene Omnibus, welche von der Generaldirektion zur Verwendung auf einzelnen Coursen abgegeben wurden, sind bis zu 10 Centner mit 2, und über 10 Centner mit 3 Pferden zu bespannen,

Jedes Bedenken gegen die Richtigkeit des Eintrages in den Stundenzetteln ist mittels kurzen Avisos dem nächsten Umspe-

ditions- oder Absatzamte kund zu geben, und dem vorgesetzten Bezirksamte sogleich hievon Anzeige zu erstatten. Derlei Avisos,

welche dem Stundenzettel anzukleben und in demselben vorzutragen sind, dürfen nur durch das Bezirksamt von selbem abgenommen werden.

Das Postillons-Trinkgeld wird gleichfalls ohne Rücksicht auf die wirkliche Bespannung lediglich nach Maßgabe der durch das Ladungsgewicht bedungenen Pferdezahl verabfolgt.

Der Ab- und Zugang am Ladungsgewichte auf einer Zwischen-Expedition ohne Poststall hat auf die Vergütung für die Bespannung keinen Einfluß, außer wenn die bei einer solchen Expedition zugehenden Reisenden der rückwärts liegenden Station mit Poststall bereits angemeldet sind. Wenn indeß ein Nebenwagen oder Beichaise nur bis zur Zwischenexpedition erforderlich ist, und sich bei dieser die Ladung nicht unter das Maximal-Gewicht für die Gattung des Hauptwagens mindert, hat die Vergütung des Vorspannpferdes von der Zwischenexpedition bis zur Ablösstation stattzufinden.

1843 S. 17, 33, 37, 53, 118. — 1844 S. 149. — 1845 S. 135, 178. — 1846 S. 97. — 1851 S. 330. — 1852 S. 97.

Bestellbücher.

Die Einsichtnahme der Bestellbücher ist ohne vorher durch Vermittlung der vorgesetzten Bezirksämter erholte Genehmigung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten keiner Behörde zu gestatten, außer dem zur Visitation eines Amtes abgeordneten Regierungskommissär, wenn er sich durch Vorzeigung des von der kgl. Regierung erhaltenen Auftrages als hierzu ermächtigt ausweist. Es müssen daher alle Sendungen an kgl. Stellen und Behörden ohne Vermengung mit Privatsendungen in ein eigenes Buch eingetragen werden. **1845 S. 153.**

Bestellgebühren

dürfen bei versiegelten Frachtbriefen nur dann erhoben werden, wenn sie entweder mit einer besonderen Werthsdeklaration versehen sind, oder das Gewicht von einem Loth übersteigen, und somit die Eigenschaft selbstständiger Sendungen annehmen. **1848 S. 180.**

Bestellung

A. dienstlicher Schreiben.

Alle dienstlichen Schreiben kgl. Stellen, Civil- und Militär-Behörden, welche auf der Adresse mit der Bezeichnung „dringend, citissime &c." versehen sind, müssen bei der Aufgabe recommandirt und am Bestimmungsorte ohne Ausnahme unverzüglich bei Tag und bei Nacht an ihre Adresse bestellt werden. 1848 S. 67.

B. der Briefe überhaupt.

1) Die zwischen 6 Uhr früh und 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe müssen sogleich und längstens innerhalb 4 Stunden bestellt werden.
2) Die Bestellung hat im Sommer um 7 Uhr, im Winter 7 ½ Uhr mit den am vorigen Tage nach 6 Uhr Abends bis früh 6 Uhr eingetroffenen Correspondenzen zu beginnen.
3) Wenn eine von mehreren Posten, die gleichzeitig ankommen sollen, nicht rechtzeitig eintrifft, so ist die bereits angekommene zur festgesetzten Stunde zu bestellen, die Bestellung der verspätet eingetroffenen aber mit dem nächsten Gange vorzunehmen.

C. der Fahrpostsendungen.

1) Die zwischen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags eintreffenden Fahrpost-Sendungen müssen noch denselben Nachmittag, die von da an bis 7 Uhr Morgens des andern Tages ankommenden aber im Laufe dieses Vormittags vollständig bestellt werden. —
2) Viktualien, welche dem Verderben unterliegen, zu einer bestimmten Zeit erwartet werden und um deren schleunige Abgabe auf der Adresse ersucht ist, müssen alsbald nach der Ankunft bestellt werden.
3) Was oben sub 3 von den Briefen, gilt auch bei den Fahrpostsendungen.
4) Wenn Briefe, dienstliche Schreiben, oder Fahrpostsendungen, und zwar erstere mit Geld beschwert, an die kgl. Telegraphen-Stationen zur Aufgabe kommen, ohne von den Privaten zur unverzüglichen Bestellung angewiesen

oder von den kgl. Behörden als dringend bezeichnet zu seyn, so sind die Aufgeber zu den erwähnten Beisätzen aufzufordern, die Sendungen selbst aber, wenn dieß geschehen, nach den sub E angegebenen Normen zu behandeln und an jene Telegraphenstationen, welche permanent im Dienste, jederzeit sofort nach der Ankunft, an die übrigen ebenfalls sogleich und falls sie außer der Dienstzeit derselben eintreffen, früh 7 Uhr abzugeben. Von der Angabe des baaren Inhalts der Briefe ist im inneren Verkehre abzusehen. 1849 S. 234. 1857 S. 205.

D. der Briefe durch retourgehende Postillons.

Nicht recommandirte Briefe, sowie Aviso über vorliegende recommandirte oder Fahrpoststücke an Bewohner solcher Orte, welche unmittelbar an der Poststraße liegen, oder mit einem an derselben liegenden Orte in beständigem Verkehr stehen, sind, soferne dahin keine andere regelmäßige und sichere Bestellungs-Gelegenheit besteht, durch die Expeditionen, in deren Bestellbezirk sie gehören, ihren Postillons zur Bestellung bei der Rückkehr zu übergeben. Dieselben sind anzuweisen, die Abgabe unmittelbar an den Adressaten, oder wenn dieser nicht an der Straße wohnt, an einen für alle Fälle bestimmten Anwohner, z. B. Gastwirth ꝛc., zu besorgen. 1847 S. 203.

E. schleunige der Briefe.

Briefe, welche dem Adressaten per Expressen zugestellt werden sollen, müssen recommandirt werden mit der Bezeichnung „expreß zu bestellen“ und sind mit Retourrecepissen zu versehen.

Für jeden derartigen Brief ist eine Bestellgebühr

a) von 3 Sgr. oder 9 kr. resp. 15 Nkzr., wenn die Bestellung zwischen 5 Uhr Morgens und 11 Uhr Nachts im Sommer, oder zwischen 7 Uhr Morgens und 10 Uhr Nachts im Winter erfolgt,

b) von 6 Sgr. oder 18 kr. resp. 30 Nkzr., wenn die Bestellung Nachts erfolgt,

zu erheben.

Für jeden außerhalb des Ortes zu bestellenden Expreß-brief ist ohne Unterschied der Tageszeit außer der Ganggebühr für den Boten 3 Sgr. oder 9 kr. resp. 15 Nkzr. für Beischaffung desselben zu erheben.

Vorstehende Bestellgebühren können nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Werden die Bestellgebühren bei der Aufgabe bezahlt, so sind dieselben im innern Verkehre baar dem Retourrecepisse beizufügen; im Vereinsverkehre dagegen als Weiterfranko zu behandeln und zu vergüten, demnach nach Preußen ꝛc. mit 11 kr. und 21 kr., nach Oestreich mit 15 kr. und 30 Nkzr., nach den übrigen Staaten, nach welchen in süddeutscher Währung kartirt wird, mit 9 kr. und 18 kr. einzuheben und auf der Siegelseite des Briefes vorzumerken.

Soll die Bestell- und Botengebühr von dem Adressaten erhoben werden, so ist von dem Aufgeber ein entsprechender Betrag zu deponiren; will der Aufgeber jedoch auch letztere bezahlen, so ist die Abgabsbehörde zu ersuchen, dieselbe unter Anlage einer Quittung in Auslage anzurechnen, worauf selbe aus dem deponirten Betrage entnommen wird.

Die Bestellgebühr wird von dem hiezu verwendeten Bediensteten und resp. Boten bezogen; ist dieselbe als Weiterfranko vergütet, so ist dieses von der umkartirenden Postanstalt wie das übrige Transitfranko zu behandeln, von der Abgabsstation aber an den Besteller auszubezahlen und unter Angabe des Datums und Ortes der Karte, woher er kam, in Rechnungs-Ausgabe zu stellen.

Die Bestellung der Expreßbriefe hat ohne Unterschied der Tageszeit unmittelbar nach ihrer Ankunft bei der Abgabspost zu geschehen.

Wird die Bezahlung der Gebühren von dem Adressaten verweigert, so ist der Brief unter Anrechnung der treffenden Bestellgebühren mit geeigneter Bemerkung an die Aufgabspost zurückzuschicken. 1852 S. 292. 1858 S. 128.

Blutegel,

als solche auf der Adresse deutlich bezeichnet, dürfen nur in guter Verpackung und auf Gefahr des Absenders frankirt zur Beförderung angenommen werden. **1842 S. 94. 1858 S. 205.**

Botengebühren

dürfen von den Expeditionen nur gegen förmliche Abquittirung auf der Sendung ausbezahlt und weitergerechnet werden, und sind von der bestellenden oder umkartirenden Expedition, wenn diese Abquittirung fehlt, an die Aufgabs-Expedition zurückzurechnen. **1846 S. 131.**

Briefe

sind, sobald sie zur Aufgabe gekommen, mit dem Datum- und Ortsstempel der Aufgabsbehörde auf der Adreßseite zu stempeln und ebenso bei der Ankunft auf der Siegelseite mit dem Stempel zu versehen. **1843 S. 9.**

Briefe.

Deren Zurücknahme.

Jede Briefpostsendung kann so lange zurückgenommen werden, als sie nicht bestellt ist, jedoch nur vom Aufgeber, wenn er sich durch Vorzeigung des Petschaftes und eines Duplikates der Adresse — von derselben Hand — legitimirt hat.

Mit letzterem und einem Abdrucke des Petschaftes versehen ist das Reclamations-Schreiben gegen eine Gebühr von 12 kr. und die gewöhnliche Brieftaxe dann von der Aufgabspost abzufertigen, wenn die Sendung bereits abgegangen ist.

Soll die Zurückforderung per Telegraphen geschehen, so ist wie vorstehend gezeigt zu verfahren, die Depesche von der Aufgabspost fertigen und siegeln zu lassen und dann die Reclamation der Telegraphenanstalt zu übergeben.

Für unbestellte Briefe wird das Porto nicht gefordert das Franco aber auch nicht zurückerstattet.

Brieffächer

und monatliche Contoführung, letztere jedoch nur auf Gefahr des Expeditors, können auf schriftliches Verlangen Jedem ein-

geräumt werden und ist hiefür eine jährliche Entschädigung von 5 fl., wenn Contoführung damit verbunden ist, 10 fl. anzusprechen.

Königl. Stellen und Behörden können unentgeltliche Contoführung verlangen.

Briefkästen

dürfen nur mit Marken frankirte oder solche Portobriefe enthalten, für welche eine Frankatur nicht vorgeschrieben ist.

Kommen solche Briefe vor, welche bei der Aufgabe hätten frankirt werden sollen, und ist der Absender nicht zu ermitteln, so sind selbe,

a) wenn sie an k. Stellen oder Behörden gehen, mit Porto belegt weiter zu spediren, und wenn die Annahme verweigert wird, gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnortes des Absenders ohne Einhebung eines Porto abzugeben und letzteres unter Rücksendung des Couverts zur nachträglichen Einhebung des Porto an die Aufgabspost zurückzurechnen.

b) wenn sie nach Ländern gehen, nach welchen die Correspondenz dem Frankaturzwang unterliegt, als unbestellbar gleich den mit unleserlichen oder ungenügenden Adressen versehenen Briefen zu behandeln.

Recommandirten Briefen ist die Bemerkung „aus dem Briefkasten“ beizusetzen, die Recommandation aber zu unterlassen.

Finden sich in den Briefkästen zur Fahrpost geeignete Sendungen vor, so sind selbe, wenn es nicht schon der Fall, vorschriftsgemäß und zwar mit dem Dienstsiegel zu versiegeln, wenn nöthig zu verschnüren und mit der Bemerkung „aus dem Briefkasten“ durch die Fahrpost weiter zu befördern. Ist bei Briefen eine Werthsdeklaration nicht angegeben, aber ein Werthsinhalt ersichtlich, so sind selbe unter Recommandation abzufertigen und die normalmäßigen Recommandationsgebühren der Postanstalt des Bestimmungsortes als Auslage zuzurechnen, welche dieselben vom Adressaten einzuheben hat. Werden einer Expedition derlei Briefe gegen vorstehende Bestimmung als einfache Briefpost-Sendungen zuspedirt, so ist dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Kommen einer Expedition zur Fahrpost geeignete Sendungen in Briefpacketen zu, so sind selbe, wenn sie weitergehen, unter der Bemerkung „im Briefpackete von . . . eingegangen“ und unter Anrechnung der darauf haftenden Briefportotaxe, mit der Fahrpost weiter zu kartiren. Als Porto ist hiefür aber nur mehr derjenige Betrag zu erheben, der für die Sendung bei der Fahrpost nach Abzug des Briefporto zu erheben gewesen wäre. **1847 S. 237 = 1852 S. 454.**

Briefkreuzer.

Deren Einhebung ist bei Strafeinschreitung verboten. **1843 S. 202 = 1847 S. 150.**

Briefpackete.

I. Deren Fertigung.

Die in ein Briefpacket gehörenden Briefe müssen nach „Porto-, Franko-, Retour- und Dienstes-Correspondenz“ ausgeschieden und zusammengebunden in dasselbe eingelegt, das Briefpacket selbst mit einem auf der Adreßseite noch keinen Namen enthaltenden Papiere couvertirt und, wenn es nach dem Inlande gehört, mit Oblaten oder Siegelwäppchen, wenn es nach dem Auslande geht, mit einem Abdrucke des Dienstsiegels in Lack gut versichert, und bei größerem Umfange nicht bloß innen, sondern auch von außen über dem Umschlage wohl verschnürt werden und mit großer Schrift die Bezeichnung des Absendungsortes und des Bestimmungsortes tragen, z. B.

von Regensburg

nach

Nürnberg.

II. Deren Revision.

Der Inhalt eines ankommenden Briefpacketes ist genau nach den in der Karte enthaltenen Ansätzen zu revidiren und diese selbst mit Angabe des Datums der Ankunft und deutlicher Namens-Unterschrift zu präsentiren.

Hiebei ist unter Hinweisung auf die Verordnung vom 4. September 1822 folgendes angeordnet:

1) Jede beim Aussuchen wahrgenommene Unrichtigkeit ist sofort nach Vorschrift zu avisiren.
2) Wird ein Expedient das zweitemal oder öfter betroffen, daß er Briefe unrichtig instradirt, oder das Porto für am Orte aufgegebene Briefe unter das Auslagporto in die Karte eingestellt hat, so ist der aussuchende Expedient — bei Verwaltungen und Aemtern der Vorstand, bei Haupterpeditionen der Spezialkassier — verpflichtet, die einzelnen Briefe nach Aufgabs- und Bestimmungsort genau zu verzeichnen und unter Vorlage der bezüglichen Karte dem Bezirksamte unverzüglich Anzeige zu erstatten.
3) Im ersten Falle tritt sodann 10facher, im zweiten Falle 30facher Ersatz des veruntreuten Portos, im weiteren Wiederholungsfalle Anzeige unter Vorlage der Vorakten behufs der Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung ein.
4) Wird wahrgenommen, daß die am unmittelbar zukartirenden Orte aufgegebenen Briefe einen unrichtigen Ziffer- (Entwerthungs-) Stemgel tragen, oder daß die Ziffern des Stempels verwischt sind und Spuren eines früheren anderen Stempels erkennen lassen, so ist die bezügliche Marke abzunehmen, dieß auf dem Briefe zu bemerken, die Marke aber ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.
5) die Einrede, daß eine Correspondenzkarte nicht eingelangt, wird nicht angenommen, wenn nicht durch das Packet-Verzeichniß der Nichtempfang, welcher darin vom Condukteur oder bei Cariolfahrten vom Postillon bestätigt seyn muß, nachgewiesen werden kann, und das vermißte Packet erwiesenermaßen umgehend reclamirt wurde, wovon dem Bezirksamt augenblicklich Anzeige zu erstatten ist. Strengstens untersagt ist die Ausfertigung von Duplikat-Karten. Wird eine Empfangsstation auf dem unnachgewiesenen Verluste einer Correspondenzkarte betreten, hat sie eine Strafe von 5 fl., ebenso wie derjenige zu zahlen, der eine Duplikatkarte ohne höhere Ermächtigung ausstellt.

1843 S. 35 = 1844 S. 29 = 1846 S. 7 u. 97 = 1847 S. 40 u. 139 = 1853 S. 15.

Briefpost-Rechnung.

Bei Fertigung der Briefpostrechnung haben folgende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung zu dienen:

1) Auf der ersten Seite der Rechnung ist der Name der rechnungspflichtigen Expedition, dann das Quartal, für welche dieselbe gestellt wurde, vorzutragen.
2) Dieselbe ist mit dem Titelblatt beginnend fortlaufend zu paginiren.
3) Oben in der Mitte des Kopfes jeder Seite ist der Name der Expedition einzusetzen, mit welcher der Kartenwechsel stattfand; und zwar sind zuerst die bayrischen, dann die ausländischen Postanstalten in alphabetischer Ordnung vorzutragen.
4) Nur jene Tage sind in Rechnungs-Vortrag zu stellen, welche wirklich Rechnungs-Positionen enthalten.
5) Können auf die vorgenannte Weise 2 oder 3 Monate auf einer Seite, ohne der Deutlichkeit Eintrag zu thun, vorgetragen werden, so darf dieß geschehen, nie aber darf in der Mitte eines Monats abgebrochen, d. h. ein Theil eines Monats auf einer, und der übrige auf der andern Seite vorgetragen werden. Wenn mehr als 18 Einträge im Monate zu machen sind, muß für jedes Monat eine eigene Seite verwendet werden.
6) Jede Seite wird für sich summirt, die Summe des ersten und zweiten zu jener des dritten Monats transportirt, und hienach die Quartalssumme der einzelnen Packetschlüsse hergestellt.
7) Bestehen nach oder von einem Orte mehrere Kartenschlüsse, so sind sie mit I, II, III zu bezeichnen, gesondert einzutragen, für sich abzuschließen und die Quartalssumme des ersten zu jener des zweiten und wenn deren drei bestehen, die beiden ersten zur Summe des dritten überzutragen.
8) Die Zusammenstellung erfolgt nach Quartalsablauf durch Uebertragung sämmtlicher Quartalssummen auf die vorletzte Seite der Rechnung und mit Bezugnahme auf jene Seite, wo die 3 Monate zusammengezogen wurden.

9) Ist die Zusammenstellung gefertigt, so wird zum Abschlusse der Rechnung geschritten, welcher mit den jederzeit speziell eingewiesenen Portoniederschlagungs-Dekreturen für vernichtete Briefe und noch mit einem Verzeichnisse über allenfallsiges Transitweiterfranko zu belegen ist. Die Anzahl dieser Belege ist auf der Abschlußseite vorzumerken.

10) Die Lokalbriefe sind auf der drittletzten Seite zu vereinnahmen oder auf dieser Fehlanzeige zu machen.

11) Alle Ansätze in der Rechnung sind in rheinischer Währung vorzutragen, demnach alle jene, welche in anderer Währung in den Karten stehen, erst auf Reichswährung zu reduziren.

12) Jene Aemter, welche in unmittelbarem Briefverkehre mit einem der zum Deutsch-Oestreichischen Postvereine gehörigen Staate stehen, haben in ihre Briefpost-Rechnung aufzunehmen
   a) das Auslagen-Rück- und Weiterporto nach
   b) das transitirende Weiterfranko nach für baar frankirte nichtdeutsche Correspondenz,
   c) das Porto-Auslage und Retourporto von, letzteres als Auslage.

   Das Weiterfranko von hat ganz außer Rechnungsvortrag zu bleiben.

13) Bei den Kartenschlüssen aus der Schweiz ist auch noch das bayrische Porto, als Porto von zu vereinnahmen.

14) Aus den Kartenschlüssen mit Frankreich hat zur Verrechnung zu kommen nur
   a) als Auslage das Retour- resp. Auslageporto nach für reclamirte oder fehlspedirte Briefe,
   b) das Porto von und das französische Auslagporto von. Da die Frankirung nach Frankreich mittels Marken zu geschehen hat, so bleibt sowohl das „Franko als das Weiterfranko nach“ außer Rechnung.

15) Alle Einträge in die Rechnung sind vor der Abfertigung der Karten resp. sogleich nach stattgefundenem Aussuchen der angekommenen Post vorzunehmen.

16) Jene Postanstalten, welchen von einer Vereinspost ein Weiterfranko zukommt, haben selbes in ein Verzeichniß zu bringen, welches den Datum der Karte und den Ort, woher dieselbe gestellt wurde, den Namen der Poststelle, wohin das Weiterfranko gerechnet wurde, und die Größe des Betrages zu enthalten hat. Die Quartalssumme desselben ist unter Anlage des Verzeichnisses am Abschlusse der Rechnung zu verausgaben. **1851 S. 315.**

Briefzeichen.

Briefe, welche mit der Bezeichnung „franco oder recommandirt, chargé“ zur Aufgabe kommen, gleichwohl aber von dem Aufgeber nicht frankirt oder recommandirt werden wollen, sind sofort zur Umänderung der Adressen zurückzuweisen, außer wenn dadurch der nächste Postabgang versäumt werden könnte, in welchem Falle die Aufgabe zwar zur Beförderung zu übernehmen, die nothwendigen Berichtigungen aber auf der Adresse jedesmal durch einen kurzen Beisatz zu erörtern sind.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn derartige Sendungen aus Versehen mit dem Stempel chargé versehen worden sind, und daher dieser Ausdruck durchstrichen werden muß.

Kommen solche Sendungen aus den Briefkästen, so genügt der einfache Beisatz „aus der Boite“, oder „aus dem Briefkasten.“ **1853 S. 245.**

Deklarationen.

Allen Sendungen, welche nach Staaten außer dem Zollvereine gehören, oder dieselben berühren und nicht in baarem Gelde bestehen, müssen besondere Inhaltserklärungen beigegeben werden, welche die vollständige Adresse des Empfängers, die Bezeichnung der äußern Beschaffenheit der Sendung und die auf derselben befindlichen Zeichen, außerdem aber noch die spezielle Angabe des Inhalts, Werths und Gewichts der Sendung enthalten und von dem Absender unterzeichnet seyn müssen.

Nach Hannover, den Hansestädten genügt die einfache Ausfertigung einer solchen Deklaration; bei Sendungen nach sämmtlichen östreichischen Staaten muß solche doppelt ausgefertigt sein.

Nach der Schweiz sind die Deklarationen bei Sendungen die nicht unter einem Pfund oder solchen die nicht aus gemünztem Golde oder Silber bestehen, einfach unter Angabe des Gewichts, des Zeichens und der Nummer oder Adresse der Sendung, in deutscher oder französischer Sprache auszufertigen.

Bezüglich der Sendungen nach den zum deutschen Postverein nicht gehörigem Auslande sind die deßfallsigen Bestimmungen zu beachten.

Sendungen nach entfernteren und über dem Meere gelegenen Ländern sind in der Regel an ein Speditions- oder Handlungshaus einer deutschen Grenz- oder Seestadt abzusenden. **1847 S. 22 = 1850 S. 12 = 1853 S. 108.**

Diätenquittungen.

Zu den Diätenquittungen ist stets der dem Gesammtbetrage der Diäten entsprechende Gradationsstempel zu verwenden. **1845 S. 140.**

Dienstpapiere.

1)	Die Brief-Recommandations-Manuale sind	5	Jahre,
2)	die Brief-Bestellungsbücher . . .	5	"
3)	die Fahrpost-Manualien	10	"
4)	die Fahrpost-Bestellungsbücher . . .	10	"
5)	die Rapulare zu den Brief- und Fahrpost-Rechnungen	3	"
6)	die Laufzettel-Manuale	3	"
7)	die Estaffetten- und Passagier-Einschreib-Manuale	3	"
8)	Kassabücher und Geschäfts-Journale jeder Art	30	"

vom Tage ihres Schlusses an gerechnet — aufzubewahren, nach Ablauf dieser Frist aber und zwar längstens bis 1. Oktober jeden Jahres einzusenden. **1845 S. 133. 1855 S. 196.**

Dienstwägen.

Die Rückbeförderung leerer Dienstwägen hat immer mit erster Gelegenheit durch Retourpferde zu geschehen. Wird dieselbe durch einen Postillon verweigert, ist sie mittels eigener Be-

spannung vorzunehmen, wofür die volle Vergütung von dem Dienstherrn des bezüglichen Postillons — auf Anzeige — durch das Bezirksamt erhoben und übersendet werden wird.

Die den Vollzug dieser Verordnung unterlassende Station verfällt in eine der Gebühr für Extrapost-Beförderung gleiche Strafe, während die Postillons, welche sich eine solche Weigerung zu Schulden kommen lassen, als bestraft vorgemerkt, in Wiederholungsfällen aber mit Arrest oder Entfernung aus dem Postdienste beahndet werden.

An den Wägen selbst müssen die Fenster aufgezogen und die Schläge verschnürt, d. h. um die Einsteiggriffe und Thürreiber Bindfaden gezogen seyn, deren Ende auf einem kleinen Streifen Papier anzusiegeln sind. Es versteht sich daher von selbst, daß Reisende nicht in den Wagen, ebensowenig aber auf den Bock aufgenommen werden dürfen, sowie es auch verboten ist, an Wirthshäusern anzuhalten, oder Pferde am hintern Packraume anzuhängen.

Kann oder soll ein leerer Dienstwagen nicht sogleich zurückbefördert werden, so ist der treffende Poststallhalter laut Dienstvertrag bei Vermeidung des Schadens-Ersatzes und geeigneter Ordnungsstrafe verpflichtet, denselben unter Obdach und sichere Verwahrung zu bringen.

Als Vergütung für die Rückbeförderung wird die Hälfte der ständigen Fahrtaxe für 2 Pferde (bei neunsitzigen in Ausnahmsfällen für 4 Pferde), so wie die Hälfte des regulativmäßigen Postillons-Trinkgeldes in jedem einzelnen Falle verabreicht. **1842 S. 83, 170 = 1843 S. 66 = 1844 S. 52 = 1845 S. 125, 149 = 1847 S. 8 = 1849 S. 39, 128.**

Druckschriften

sowie Avis- und Offertbriefe, Circularien, Preiscourants und Buchhändler-Bestellzettel genießen, wenn sie unter einfachem, unangesiegeltem und außer der Adresse durchaus nichts enthaltendem Bande oder offen versendet werden, und außer dem Datum, der Unterschrift und dem Namen des Reisenden und resp. des zu bestellenden Buches (bei den Correkturbögen der Buchdrucker

außer den auf jenen selbst ausschließlich durch die Correktur veranlaßten Abänderungen, Eintragungen und Zusätzen) nichts Geschriebenes enthalten und bei der Aufgabe frankirt werden, eine Taxmoderation. — Bei den Kreuzbandsendungen der M.-A. Feuerversicherungs-Gesellschaft und F.-V.-A. der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, dann den Avisbriefen der Kaufleute und den Buchhändler-Bestellzetteln, dann den Schiffahrts-Contrakten für Auswanderer ist, insoferne sie nicht aus bloßen Tabellen oder Formularien mit durchgehends schriftlichem Vortrage bestehen, im innern Verkehre von einzelnen handschriftlichen Einschaltungen abzusehen; im Verkehre mit den Vereinsstaaten sind alle Einschaltungen irgend welcher Art verboten und dürfen die unter dem Streifbande befindlichen Druckschriften nur an einen Adressaten gerichtet seyn.

Die Taxe hiefür besteht im innern wie im vereinsländischen Verkehre in einem Kreuzer pro Loth; über 4 Loth schwere müssen zur Fahrpost verwiesen werden. —

Bei unzureichender Frankatur ist das Ergänzungsporto nach der Franko-Brieftaxe zu erheben. **1844. S. 30, 45, 46 = 1845. S. 16 = 1846. S. 122 = 1849. S. 88, 95 = 1850. S. 207, 239 = 1851. S. 31, 68, 150, 215, 292, 331 = 1852. S. 84 = 1853. S. 56.**

Eingaben

dürfen nicht unmittelbar bei der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten, sondern nur bei dem vorgesetzten Bezirksamte eingereicht werden. **1849. S. 78.**

Einsperren

der Wägen ist Sache der Condukteure; die Postillons dürfen sich nicht von den Pferden entfernen und sind deßfallsige vorschriftswidrige Anforderungen der Condukteure von den Postillons sogleich bei der Ankunft auf der Station anzuzeigen, welche deßhalb Bericht an das Bezirksamt zu erstatten hat. **1842. S. 183.**

Extrapost

darf keinem Reisenden gegeben werden, welcher zu irgend einem Verdachte gegründeten Anlaß gibt und sich über seine Persön-

lichkeit nicht legitimiren kann, vielmehr sind von solchen Vorkommnissen sogleich die einschlägigen Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen, welchen überhaupt in Fällen dieser Art jeder mit der Natur des Postdienstes vereinbarliche Vorschub zu leisten ist. 1845. S. 43.

Extraposttaxen.

Die Extraposttaxe beträgt im ganzen Königreiche 1 fl. 28 kr. per Pferd und Post zu 4 Stunden.

Für die Poststallmeister am Sitze der Bezirksämter ist ein besonderer Zuschlag mit 16 kr. bewilliget.

Das Postillons-Trinkgeld ist auf 6 kr. per Pferd und Poststunde (3 kr. für die halbe Stunde) festgesetzt, wenn die Beförderung mit 2 Pferden erfolgt und sind für jedes weitere Pferd 3 kr. auf die Poststunde mehr zu entrichten. Bei halben Stunden werden die Beträge auf Groschen abgerundet. Es beträgt demnach das Postillons-Trinkgeld für 4 Stunden

mit 2 Pferden . . — fl. 48 kr.
„ 3 „ . . 1 „ — „
„ 4 „ . . 1 „ 12 „
„ 6 „ . . 1 „ 36 „

als Trinkgeld für beide Postillone zusammen.

Eine Mehrforderung wird mit Dienstesentlassung bestraft.

Die Taxe für Postchaisen beträgt 12 kr. für die Poststunde (6 kr. für die halbe Stunde), also 48 kr. für eine Station von 4 Stunden.

Die Beförderungszeit ist, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden sind oder örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die auf dem bezüglichen öffentlichen Anschlage angedeutet seyn müssen, auf 20 Minuten per Stunde festgesetzt.

Auf die Entfernung von 2 Posten darf zur Erfrischung der Pferde auf Kosten des Poststallhalters eine Viertelstunde, außerdem aber dem Willen des Reisenden entgegen nirgends angehalten werden.

Im Uebrigen gilt die Extrapostordnung vom 1. April 1833. 1842 S. 161 = 1849 S. 51 = 1850 S. 247.

Estaffetten.

Zur Versendung mittels Estaffette eignen sich sowohl Briefe als auch Schriftenpackete bis zu **15** Pfund, welche wohl versiegelt und mit einer deutlichen Adresse versehen sind, es mögen selbe von Behörden oder Privaten aufgegeben werden, jedoch müssen letztere sofortige Bezahlung leisten. Die Annahme und Beförderung derselben hat zu jeder Stunde bei Tag und Nacht zu geschehen, und erfolgt letztere entweder in den hiezu vorliegenden Estaffetten-Taschen oder, wenn nöthig in eigenen Felleisen, und zwar unter einem amtlich gesiegelten Umschlage von starkem Packpapier. Jeder Aufgeber ist verbunden, seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben und für allenfallsige unbekannte Kosten einen angemessenen Geldbetrag zu hinterlegen.

Estaffetten, welche auf schriftliche Requisition öffentlicher Behörden abgeschickt werden, sind zwar von der Vorausbezahlung befreit, müssen jedoch längstens binnen **4** Wochen nach eingereichter Berechnung berichtiget werden.

Die Estaffettengebühren bestehen

1) in einer Expeditionsgebühr von **30** kr. für Dienstliche und **2** fl. für Privatestaffetten, welche sowohl bei der Aufgabs- als Umspeditions-Postbehörde zu entrichten ist. Geschieht die Beförderung oder Umspedition an einem Ort, welcher nur eine Poststation entfernt ist, so ist die Taxe auf die Hälfte ermäßigt,
2) in einem Rittgelde von **1** fl. **44** kr. für die einfache Post für Privat- und **1** fl. **28** kr. für dienstliche Estaffetten,
3) in dem Postillons-Trinkgeld von **16** kr. für die einfache Station (**2** kr. für die halbe Stunde),
4) in den Brücken-Fährgeldern und besonderen Auslagen und
5) in den an die fremden Posten zu leistenden Vergütungen.

Für jede mit Estaffette abzusendende Aufgabe ist ein Schein unentgeltlich abzugeben und in diesem die geschehene Zahlung oder der hinterlegte Betrag zu quittiren. Wird ein Retour-Rezepisse verlangt, so ist für selbes bei der Rückkunft vom Aufgeber **12** kr. zu entrichten.

Die Leitung der Estaffetten hat immer auf der kürzesten Route zu geschehen, wenn nicht eine andere ausdrücklich verlangt, oder durch besondere Hindernisse nothwendig erscheint.

Alle abgehenden, durchpassirenden oder im Orte verbleibenden Estaffetten müssen in den hiezu abgegebenen Manualen eingetragen, für erstere ein Rezepisse und Stundenpaß ausgefertigt und dieser von sämmtlichen Postställen gewissenhaft eingeschrieben und allenfallsige Versäumnisse darin vorgemerkt werden.

Die Beförderung derselben darf und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 50 Gulden — nur durch verlässige Postillons und nur dann ausnahmsweise durch einen andern Pferdebesitzer geschehen, wenn alle Pferde des Poststallhalters schon verwendet sind, zu welchem Zwecke sich an die Lokal-Polizeibehörde zu wenden ist.

Die Beförderungszeit ist auf 20 Minuten für die Poststunde, und für den Pferdewechsel bei Tag 10, bei Nacht 15 Minuten Aufenthalt festgesetzt und resp. bewilliget. Für die Umspedition ist eine halbe Stunde Aufenthalt gestattet.

In Verlustfällen sind die Polizeibehörden zu requiriren, die zur Wiederauffindung verwendeten Geldbeträge von dem treffenden Poststallhalter zu ersetzen, und dem Ueberbringer eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. auszubezahlen.

Die Bestellung der Estaffetten hat zu jeder Zeit sogleich nach deren Eintreffen zu geschehen, und ist von dem Adressaten der Empfang mit Angabe des Tages und der Stunde zu bescheinigen, das Retour-Rezepisse durch deutliche Namensunterschrift zu unterfertigen, und eine Bestellgebühr von 24 kr. zu entrichten. Dienstliche Estaffetten sind von Entrichtung der letzteren befreit.

Befindet sich der Adressat nicht am Orte, so hat die Nachsendung, wenn eine solche durch Estaffette nicht ausdrücklich verlangt, durch die gewöhnliche Postgelegenheit unter Recommandation zu geschehen. Ist der Aufenthalt des Adressaten unbekannt und nicht zu ermitteln, so hat die Rücksendung nach drei Tagen ebenfalls mittels gewöhnlicher Postgelegenheit zu erfolgen.

Für Verspätungen oder Verluste sind die Poststallhalter verantwortlich und haben, außer der an die Reclamanten zu leistenden Entschädigung, für eine Versäumniß von $\frac{1}{4}$ Stunde 15 kr., $\frac{1}{2}$ Stunde 30 kr., $\frac{3}{4}$ Stunde 1 fl., bei noch größeren Verspätungen die ganze Rittgebühr sammt Postillons-Trinkgeld, je nach Umständen einen Betrag bis zu 10 fl. als Strafe zu bezahlen.

Forderungen von Rückständen erlöschen nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Aufgabe oder der Beförderung einer Estaffette. Verordn. vom 16. Dez. 1813 = V.-Bl. 1843 S. 6.

Fahrpostkarten.

A. Jede Fahrpostkarte ist am Kopfe mit dem Abgangs- und Bestimmungsorte und dem Absendungstage zu versehen.

Hierbei ist noch Folgendes zu beobachten:

1) Nur diejenigen Karten dürfen abgeschickt werden, welche wirklich Frachtstücke enthalten.
2) Jene Karten, in welchen keine Stücke vorkommen, sind zurück zu behalten und so lange mit dem Zeichen ⊖, z. B. 1ten ⊖, 2ten ⊖ ꝛc. zu versehen, bis ein Stück eintrifft, welches mit dieser Karte zu spediren ist.
3) Findet der übernehmende Expedient, daß ein Tag übersprungen ist, so hat derselbe bei eigener Verantwortlichkeit von der betreffenden Fahrposterpedition deßhalb Auskunft zu verlangen, und falls diese ungenügend ist, dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige zu erstatten; die Ergänzung übersprungener Daten von Seite der übernehmenden Expedition wird mit einer Strafe von 1 Gulden beahndet.
4) Eine Karte, für die das ganze Monat hindurch kein Stück vorkam, ist am letzten Tage des Monats abzuschicken.
5) In dem Manuale sind die Namen der Stationen, wohin keine Stücke gingen, täglich — mit dem Leerzeichen ⊖ versehen, vorzumerken.
6) Kommen am Schlusse des Quartals Karten zur Vorlage, bei welchen gegen Absatz 1 und 2 gefehlt ist, so

wird jeder einzelne Fehler mit einer Ordnungsstrafe von 6 Kreuzern beahndet. 1843 S. 24. — 1844 S. 82. — 1845 S. 132. 1855. S. 369.

B. Der Vortrag dienstlicher Sendungen in den Fahrpostkarten hat nicht allein nach Adresse, Gewicht und Inhalt zu geschehen, sondern es ist auch unter der Rubrik „Signatur" die auf denselben bemerkte Expeditions-Nummer beizusetzen, und neben der Adresse die absendende Behörde deutlich auzugeben. Dasselbe gilt auch in Ansehung der Sendungen in strafrechtlichen Untersuchungs- und gerichtlichen Armensachen, jedoch ist bei diesen statt der Bezeichnung R. S. die Aufschrift „Crim. S. oder A. S." zu respektiren und in die Karte einzusetzen. — Es sind demnach alle zur Aufgabe kommenden Sendungen königl. Stellen und Behörden genau zu prüfen und in Ermangelung der durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2 vorgeschriebenen Merkmale sofort zur Ergänzung an selbe zurückzugeben.

Die Revision ist ermächtigt, alle gegen obige Vorschrift eingetragenen Dienstsendungen als portoflichtig zu behandeln und das Porto der kartirenden Anstalt zur Last zu setzen. —

Bei umzukartirenden, unvollständig eingetragenen Stücken ist von der umspedirenden Anstalt, wenn die Berichtigung nicht nach der Sendung selbst geschehen kann, die geeignete Bemerkung in der abgehenden Karte zu machen, widrigenfalls angenommen werden müßte, daß der unvollständige Eintrag in dieser auf einem Versehen bei der Umkartirung beruht.

Die bestellende Postbehörde ist übrigens nicht befugt, eine an und für sich portofreie Sendung wegen unvollständigen Vortrages in der Karte mit Porto zu belegen, wohl aber dann hierzu verpflichtet, wenn eine Dienstsendung nicht mit allen vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache versehen ist. Wird die Annahme einer solchen Sendung verweigert, so ist ohne Verzögerung der Bestellung unter Zusendung des Coupons das Porto an die Aufgabspost zum Ersatze anzurechnen. 1844 S. 99. — 1846 S. 77.

C. Wenn Sendungen aus irgend einer Veranlassung mit der Fahrt, zu welcher sie kartirt sind, nicht abgefertigt werden, so sind dieselben in der abgehenden Karte vollständig abzuschreiben — zu cessiren — d. h. alle bezüglichen Einträge unter Angabe der Ursache zu streichen und in die Karte zur nächsten Fahrt, mit welcher sie wirklich abzugehen haben, überzutragen. Die Bezeichnung „folgt" ist durchaus unstatthaft.

Dabei sind für jene Stücke, welche sich bei der Uebergabe nicht vorfanden, unter gleichzeitiger Anzeige an das vorgesetzte Bezirksamt auf allen Routen die vorgeschriebenen Umfrageschreiben zu erlassen.

Kommen in den Karten vom Auslande Sendungen mit der Bezeichnung „folgt" ohne vollständige Abschreibung ihrer Gewichts- und Tarbeträge vor, so sind selbe zwar vorläufig unter geeigneter Vormerkung in die Bestellbücher auszuschreiben und resp. umzukartiren, für den Fall aber, daß die Nachsendung mit der nächsten Fahrt und resp. vor Abgang der treffenden Karte nicht erfolgt, sofort abzuschreiben und die allenfalls darauf haftende Tarauslage an die Postanstalt, von der die Sendung zukartirt worden war, zurück zu rechnen. **1848 S. 190.**

Fahrpoststücke.

1) Deren Abwägen.

Für das Abwägen der Frachtstücke und des Gepäckes sind die Expediteren, bei den größeren Aemtern und Haupterpeditionen die Packer oder die damit beauftragten Condukteure verantwortlich. Uebrigens haben sich sämmtliche Aemter und Expeditionen durch Nachwägen weiter her gekommener Frachtstücke und Reisegepäcke von der Richtigkeit des Gewichtes zu überzeugen und im Falle dieses zu gering angegeben, die nöthige Abänderung unter Avisirung und Nacherhebung der zu gering erhobenen Taxe zu machen. **1843 S. 52.**

2) Deren Abgabe.

Fahrpoststücke dürfen von den Packern oder Austrägern nur dem Adressaten selbst, oder an seine Ehegattin, seine voll-

jährigen noch im Hause befindlichen Kinder, oder an seine Bevollmächtigten, bei Handlungshäusern an dessen Compagnons oder zum Empfang ermächtigte Handlungsdiener, nie aber an dessen Dienstboten abgegeben werden. —

Der Gesammtbetrag der auf einem Stücke lastenden Gebühren ist vor der Bestellung mit Rothstift in einer Summe auf dessen Adresse oder Begleitbriefe vorzumerken.

Die Bescheinigung im Bestellungsbuche nach Tag, Jahr und Monat und durch Beisetzung des Namens und Standes hat in Gegenwart des Austrägers zu geschehen. —

Fahrpoststücke an Fremde, wenn diese sich nicht durch Vorlage des Aufgabsscheines auszuweisen im Stande sind, dürfen nur in Gegenwart eines ansäßigen Inwohners des Hauses oder des Gastwirthes, welcher dieselben kennt und mit unterschreibt, abgegeben werden. —

Fahrpoststücke nach Seitenorten dürfen nur obrigkeitlich aufgestellten Boten, welche sich als solche genügend ausgewiesen haben, oder bei deren Verhinderung ihren obrigkeitlich hierzu legitimirten Stellvertretern gegen Bescheinigung im Bestellungsbuche ausgehändigt werden. Gleiches gilt von den im Dienste auswärtiger Gutsherrschaften ꝛc. befindlichen Individuen.

Kommen Fahrpoststücke an Adressaten vor, welchen dieselben auf keine der vorbezeichneten Arten zugesendet werden können, so sind dieselben schriftlich, jedoch ohne Aufrechnung einer Gebühr hiefür, hiervon zu benachrichtigen und aufzufordern, sie entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf der Post in Empfang zu nehmen. Ist der auf diese Nachricht auf der Post sich meldende Adressat oder dessen Bevollmächtigter der Expedition persönlich nicht bekannt und vermag sich derselbe auch durch den Aufgabsschein oder eine andere Mittheilung des Absenders nicht näher zu legitimiren, so darf die Aushändigung des Stückes nur unter Beiziehung und Mitunterschrift eines im Orte der Expedition ansäßigen Einwohners, welchem der Adressat, resp. Abholer bekannt ist, geschehen. **1842 S. 10. — 1845 S. 2, 140. — 1846 S. 5, 9. — 1847 S. 26. — 1854 S. 87. — 1855 S. 259.**

3) Deren Annahme.

Fahrpostsendungen werden bis zu einem Gewichte von 100 Pfund angenommen, wenn sie zahlbar, geeignet verpackt und nicht von zu großem Umfange sind.

Unbedingt ausgeschlossen sind:

1) Schriftenpackete ohne Werth unter dem Gewichte von 4 Loth,
2) alle mit gesetzlichem Aus- und Einfuhrverbot belegten Waarensendungen,
3) alle durch Druck, Reibung und Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, chemische Präparate, Vitriol, Wachstaffent ꝛc.,
4) alle Frachtstücke von mehr als 100 Pfund Zollgewicht in einer Verpackung und
5) alle Versendungen nach dem Postvereins-Auslande, welche nach den bezüglichen Bestimmungen dort von der Beförderung mit den Fahrposten ausgeschlossen sind.

Bedingungsweise werden übernommen

und zwar in Bezug auf mögliche Beschädigung oder Verderbniß stets nur auf Gefahr des Aufgebers

1) flüssige Waaren bis zum Gewichte von höchstens 25 Pf.,
2) alle leicht zerbrechlichen Gegenstände, wie Spiegel, Porzellan ꝛc.,
3) alle dem Verderben und der Fäulniß ausgesetzten Gegenstände, wie Fleisch, Fische ꝛc.,
4) Zündhütchen, wenn sie in Kistchen gut von innen und außen verpackt und als solche sowohl auf der Begleit-Adresse, als auf der Sendung selbst deklarirt sind,
5) lebende Thiere, soweit deren Versendung überhaupt zulässig ist,
6) alle in Schachteln verpackten Sendungen,
7) große Kisten und Ballots mit unverhältnißmäßig leichtem

Inhalte, Bäumen, Sträuchern, Instrumenten ꝛc. 1857 S. 108.

4) Beschädigt eintreffende.

Bezüglich der in beschädigtem Zustande eintreffenden Fahrpoststücke gelten nachfolgende Bestimmungen:

I. Kommt eine Fahrpostsendung beschädigt am Umspeditions-Orte an, so ist

1) wenn die Verletzung nur auf die äußere Verpackung sich erstreckt, durch geeignete Ausbesserung derselben jeder weitere Schaden zu verhüten,

2) wenn selbe sich auf den Inhalt erstreckt

a) bei Geldpacketen oder Banknotenbriefen die amtliche Eröffnung vorzunehmen, der Inhalt nachzuzählen und mit der Karte und Adresse zu vergleichen, und wenn sich kein Abgang ergibt wieder gut zu verpacken, amtlich zu siegeln, und die Sendung weiter zu spediren.

Wird dagegen ein Abgang entdeckt, so wird das Stück zwar auf die nämliche Weise behandelt, vor der Weiterbeförderung aber der Thatbestand aufgenommen, die Auf- und Abgabspost hievon verständigt und dem Bezirksamte unter Vorlage der Verhandlung Bericht erstattet;

b) bei Waarensendungen vor Allem das Frachtstück gegen weitere Beschädigung sicher zu stellen, im Falle aber zu befürchten ist, daß der Inhalt durch Weiterbeförderung noch mehr Schaden leiden könnte, zu eröffnen, der Thatbestand schriftlich zu constatiren und nach Befund das Sachgemäße vorzukehren, und hierauf die Weiterspedition vorzunehmen.

Ist eine solche Sendung nach dem Auslande bestimmt, so ist

α) wenn die Verpackung den speziellen bestehenden Vorschriften entspricht, das Stück zu eröffnen, der Schaden zu untersuchen, durch Sachverständige abschätzen zu lassen und der Thatbestand schriftlich festzustellen. Hierauf ist die neuverpackte Sendung unter Aufklärung des Sachverhaltes an die auswärtige Postanstalt weiter

zu spediren, der Aufgabspost hiervon Kenntniß zu geben, und die Verhandlung dem Bezirksamte vorzulegen,

β) wenn die Verpackung diesen Vorschriften nicht entspricht, die Sendung nur gegen weitere Beschädigung wohl zu verwahren und alles das zu beobachten, was oben für die im Inlande verbleibenden Stücke angeordnet ist.

II. Trifft eine derartig behandelte oder überhaupt beschädigte Sendung am Bestimmungsorte ein, so ist der Empfänger ohne Verzug einzuladen, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten das Stück im Amtszimmer in Empfang zu nehmen.

Erklärt sich derselbe, nachdem ihm die über die Verpackung und den Ersatz für beschädigte Fahrpoststücke bestehenden Vorschriften bekannt gegeben sind, zur unbedingten Uebernahme nicht sofort bereit, so ist zur Eröffnung zu schreiten, ein genauer Augenschein, wenn der Inhalt Waare ist, vorzunehmen, und wenn derselbe in Geld besteht, dieses nachzuzählen. Uebernimmt es der Empfänger ohne weitere Ersatzansprüche oder Vorbehalte, so genügt einfache Empfangsbestätigung im Bestellbuche; im andern Falle ist der Thatbestand — wenn nöthig unter Zuziehung von Sachverständigen schriftlich aufzunehmen, der Schaden abzuschätzen, das Frachtstück in amtlichen Verwahr zu nehmen und unter Benachrichtigung der Aufgabspost die Verhandlung dem Bezirksamte vorzulegen.

III. In allen vorstehenden Fällen ist kurze Vormerkung in der Karte zu machen und diese vom treffenden Condukteur oder Postillon bestätigen zu lassen.

Vor Untersuchung der Verpackung ist jedesmal die Sendung genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht mit jenem in der Karte zu vergleichen.

Erscheint eine Eröffnung nöthig, so sind alle Umstände, die an der Beschädigung oder dem Abgang am Inhalte Schuld tragen können, zu erheben, sowie alle Umschläge ꝛc., sowie die allenfallsigen Bruchstücke der beschädigten Waare bis zur Entscheidung sorgfältig aufzubewahren.

Allenfallsige Auslagen sind der Abgangspost zur Einhebung vom Adressaten als Auslage zuzurechnen, welche, wenn für die

Postanstalt eine Ersatz-Verbindlichkeit bestehen sollte, die Beitreibung der Auslage bei dem Bezirksamte zu erwirken hat.

IV. Die unter I. Nr. 2 und II. vorgeschriebenen Verhandlungen müssen durch die Spezialkassiere und Amtsvorstände bei Haupterpeditionen, Aemtern und Verwaltungen, und zwar unter Zuziehung eines Aktuars, bei den Posterpeditionen von dem Expeditor unter Zuziehung zweier unbetheiligter Zeugen vorgenommen werden, und sind die Erstgenannten im Falle ihrer Abwesenheit durch den Uebernahmsbeamten in der Weise zu vertreten, daß der Sachbefund in Gegenwart des Condukteurs oder Postillons festgestellt, die Sendung gesichert und ihnen nach ihrem Eintreffen zur weiteren Verfügung übergeben wird. **1852 S. 314.**

5) Bestellgebühren hiefür.

Für jedes mit der Post angekommene Frachtstück, welches durch den Packer ꝛc. bestellt wird, dürfen 3 Kreuzer Bestellgebühr erhoben werden. Ausgenommen hievon sind und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10 Gulden:

1) alle Sendungen an kgl. Stellen und Behörden, für welche dieselben kein Porto zu entrichten haben,
2) alle Militärstücke, welche von Bevollmächtigten der Commandos auf dem Postbureau abgeholt werden,
3) alle durch Boten abgeholte Frachtstücke nach Seitenorten, und
4) alle Postlieferscheine, Militär-Retourstücke und alle jene Sendungen, welche als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgesendet werden. **1843 S. 23. — 1847 S. 26. — 1852 S. 85.**

6) Deren Bezeichnung mit Aufgabe-Nummern.

Alle Fahrpostsendungen, sowohl im innern Verkehr, als nach dem Postvereins-Gebiete und dem Postvereins-Auslande, welchen nach Vorschrift eine Begleitadresse oder ein Begleitbrief beigegeben seyn muß, sind von der Aufgabspost mit einer Aufgabe-Nummer und dem Ortsnamen der Aufgabspost zu bezeichnen.

Die zu diesem Zwecke jeder Postanstalt übergebenen Zettel sind nach Verbrauch der Hälfte vom Bezirksamte wieder zu erholen.

Die größere Nummer ist auf der Vorderseite des Stückes, die kleinere auf der Rückseite der Begleitadresse aufzukleben und zwar in der Reihenfolge von 1—1000.

Bei mehreren zu einer Adresse gehörenden Stücken sind die größeren Nummern auf jedes, die kleineren sämmtlich nach ihrer Reihenfolge untereinander auf der Rückseite der Begleitadresse anzubringen.

Auf Aktensendungen im inneren Verkehre finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. **1858 S. 120.**

7) Deren Eintrag in die Bestellungsbücher

muß genau nach dem Vortrage der Karte Nummer für Nummer folgen; eine Spalte desselben darf nie mehr als ein in der Karte unter eigener Nummer vorgetragenes Stück enthalten, und muß jedes einzelne Stück vom Empfänger einzeln bescheinigt werden. **1846 S. 35. — 1847 S. 26.**

8) Frankatur derselben.

Sendungen, welche frankirt werden wollen, müssen sowohl auf der Adresse als Frachtbrief vom Absender mit „frei" bezeichnet, das eingehobene Franko vom einhebenden Beamten eigenhändig auf der Adresse oder dem Adreßbriefe neben der Bezeichnung „frei", und, im Falle dasselbe aus internem und Weiterfranko besteht, in der nämlichen Ausscheidung vorgemerkt werden, wie die Verrechnung in der Karte geschieht.

Sendungen, welche mit „frei" bezeichnet sind, müssen, soweit sie dem innern Verkehr angehören — dem Empfänger unter allen Umständen taxfrei ausgeliefert werden. Ist das Franco in der Karte nicht angesetzt, so ist zwar die Sendung als Porto zu behandeln und dieses in der Karte einzusetzen, jedoch darf Letzteres nicht erhoben, sondern muß der Aufgabspost unter Rücksendung der Adresse in Auslage angerechnet werden. —

Wenn die Bezeichnung „frei" bei der Aufgabe nicht beachtet und in Folge dessen die Einhebung der Taxe unterlassen wurde, so ist der Abstrich dieser Bezeichnung auf der Adresse strengstens untersagt und darf von Seite der Abgabspost keinesfalls respektirt werden.

Dagegen ist es gestattet, dieser Bezeichnung auf der Adresse sowie dem Vortrag derselben in der Karte die Bemerkung beizufügen, daß das Franco nicht entrichtet wurde und demzufolge die Sendung als unfrankirt abzufertigen.

Verweigert in diesem Falle der Empfänger die Zahlung des Porto, so ist die Sendung portofrei abzugeben, und unter Rück-Erbittung der Adresse und Benennung des Absenders die erstere der Aufgabspost mit Anrechnung des Portobetrages zurückzusenden.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zurückzusendenden Adressen sind in den Fahrpostkarten unter eigener Nummer mit Angabe ihres Bestimmungsortes als „Franko-Adressen" vorzutragen.

Für den Fall, daß die Rückgabe der Adresse von dem Empfänger nicht erlangt werden kann, hat eine desfalls erläuternde Mittheilung der Abgabspost deren Stelle zu vertreten.

Für die Richtigkeit des in Bayern eingehobenen inländischen Franko nach dem In- und Auslande ist lediglich die Aufgabs-Post verantwortlich und eine Nachforderung von Porto in keinem Falle zulässig.

9) Frankaturzwang.

Die Taxe vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur bayerischen Grenze muß sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden:

1) Für Versendungen von Privaten an unmittelbare und mittelbare Behörden, Stellen und Aemter des In- und Auslandes.
2) Für Versendungen untergeordneter Behörden an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen und
3) für Versendungen von Flüssigkeiten, sowie zerbrechlicher oder dem Verderben und der Fäulniß unterworfener Waaren. 1847 S. 24.

10) Haftung der Fahrpostbeamten.

Für die unbeschädigte und richtige Beförderung der von ihm übernommenen Fahrpoststücke ist der übernehmende Beamte in so lange haftbar, bis dieselben den bestehenden Vorschriften gemäß und gegen Bescheinigung von diesem an einen andern Be-

amten oder Bediensteten von ihm übergeben wurden. Die Einwendung gegenseitigen Uebereinkommens, selbst wenn dieses von den Vorständen geduldet wurde, bleibt unberücksichtigt, im Falle gegen §. 78 der Fahrpost-Instruktion verfahren wird. 1846 S. 105.

11) Deren Spedition in geschlossenen Beuteln.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Spedition der Fahrpoststücke in geschlossenen Beuteln hat sich zwischen jenen Postanstalten, welche hiezu angewiesen sind, nicht blos auf die in den unmittelbaren Karten sich gegenseitig zukartirenden Sendungen, sondern auch die in eigenen Transitkarten eingegangenen oder zur Weiterspedition zuzusendenden Fahrpoststücke zu erstrecken.

§. 2.

Die Fahrpoststücke selbst scheiden sich bei dieser Spedition

a) in Beutelstücke, d. h. solche, welche in die Beutel verschlossen werden;
b) in Blosstücke, d. h. solche, welche einzeln — außer den Beuteln — abgefertigt werden.

§. 3.

Als Beutelstücke sind zu versenden:

a) alle Briefe mit baarem Gelde oder Papiergelde;
b) alle Packete mit Geld oder geldwerthem Papiere bis zu dem Gewichte von 5 Pfund, und
c) alle übrigen Versendungen von kleinerem Umfange, welche einzeln verpackt, leicht verloren oder übersehen werden können.

Diesen Stücken sind noch ferner beizuschließen:

d) alle Adreß- und Frachtbriefe, Deklarationen, Zollnoten und Begleitscheine und Vorschußzettel zu den in den Karten vorgetragenen Fachtstücken ohne Ausnahme.

§. 4.

Als Blosstücke sind zu behandeln:

a) alle Geld- und Werthsendungen über 5 Pfund schwer;
b) alle Versendungen von größerem Umfange;

c) alle Fahrpoststücke, welche ihrer Verpackung oder ihrem Inhalte nach durch Druck selbst beschädigt werden, oder andere beschädigen könnten, somit alle Sendungen, welche in Schachteln oder Cartons verpackt sind, oder zerbrechliche, flüssige oder der Fäulniß unterworfene Gegenstände enthalten, sowie

d) alle Stücke mit scharfen Kanten oder Ecken, wenn sie nicht so verpackt werden können, daß eine Beschädigung des Beutels oder übrigen Inhalts desselben nicht zu besorgen ist.

§. 5.

Die Kartirung dieser Stücke selbst hat ohne Ausscheidung der Stücke gerade so wie bei der Einzelspedition nach der Ordnung ihrer Aufgabe zu geschehen.

§. 6.

Die Beutel müssen von Zwillich und ohne Naht seyn, und

a) die Bezeichnung „Fahrpost“,
b) den Namen des Abgangsortes,
c) den Namen des Bestimmungsortes und
d) die Inventars-Nummer

als Signatur tragen, sind Inventarstücke und ist bei ihrer Schadhaftwerdung jedesmal rechtzeitig Anzeige an das Bezirksamt zu machen.

Schadhafte, geflickte oder durchlöcherte Beutel dürfen nicht verwendet werden.

§. 7.

Von der Post am Bestimmungsorte sind die eingegangenen Beutel jedesmal an den Abgangsort umgehend zurückzuverwenden oder unter eigenem Couverte und unter gleichzeitigem Vortrage in der treffenden Karte zurückzusenden.

Bei gleicher Signatur ist die Richtung, in welcher der Beutel zu verwenden ist, aus dem Siegel zu entnehmen, mit welchem er verschlossen seyn muß.

Ist wegen Beschädigung oder Courshemmungen ein Beutel zur Rückverwendung nicht vorhanden, so sind die Beutelstücke in ein oder mehrere Fahrpostpackete in starkem Papiere zusammen

zu packen, sorgfältig zu verschnüren und sodann diese weiter, wie die Beutel selbst zu behandeln. 1855 S. 220.

II. Verfahren bei der Abfertigung.

§. 8.

Bei der Vorbereitung zur Abfertigung hat der Expeditor vor allem die Stücke nach den Karten zu revidiren, dabei sofort die Beutelstücke von den Blosstücken auszuscheiden und letztere in den Karten neben ihrer Nummer durch die Bezeichnung „Bl" als solche kenntlich zu machen.

§. 9.

Bei den Beutelstücken ist das auf denselben verzeichnete Gewicht mit dem Eintrage in die Karte genau zu vergleichen, bei den größeren Stücken von Zeit zu Zeit, bei den Geld- und Banknotenbriefen aber jedesmal durch Nachwiegen sorgfältig zu controliren und zu berichtigen.

§. 10.

Nach diesen Vorbereitungen hat der Expeditor zur festgesetzten Zeit die Karten nach Vorschrift abzuschließen, am Schlusse der Hauptkarte die damit abgehenden Beutel- und Blosstücke der Zahl nach zu recapituliren und nunmehr zur Verpackung der Beutelstücke selbst zu schreiten, nachdem vorher noch in der Karte unter der Rubrik „Nummer der Blosstücke" diese in fortlaufender Nummer bezeichnet sind.

'Bei der Verpackung ist mit größter Vorsicht zu verfahren, jede Unterbrechung möglichst zu vermeiden und besonders darauf zu sehen, daß der Beutel nicht schadhaft ist und die Stücke in selbem so untergebracht werden, daß sie nicht beschädigt, verschoben oder verloren werden können.

§. 11.

Demzufolge sind vor allem die Briefe mit baarem Gelde, Banknoten oder anderem Werthinhalte für sich allein in ein oder mehrere Packete, von 1 bis 2 Pfund zu verpacken, und die Umschläge dieser aus gutem, schadlosem Papiere zu fertigenden Packete an den Schlüssen innen und außen mit dem Dienstsiegel sorgfältig zu verschließen.

Jedes dieser Packete ist sodann bis auf die einzelnen Loththeile genaueft zu wiegen und das Gewicht auf dem Packete und in der Hauptkarte unter der Recapitulation der Blosstücke mit der Bezeichnung „Geldbriefpacket I, II ꝛc." vorzumerken.

§. 12.

Nach dem Schlusse dieser Packete sind die übrigen Beutelstücke abzuzählen, ihrer Anzahl nach in der Hauptkarte zu verzeichnen und partienweise in gutem Packpapier eingeschlagen mit den Geldbriefpacketen in den Beuteln in der Art zu verpacken, daß die schwereren Stücke auf den Boden zu liegen kommen. Die einzelnen Packete sind mit Rothstift oder Tinte mit dem Tage der Absendung und dem Namen des Expedienten zu bezeichnen. Hierauf werden die noch übrigen Adreß- und Frachtbriefe ꝛc. fest zusammengebunden und in dem Beutel geeignet verwahrt.

§. 13.

Hierauf ist der Beutel ohne Verzug zu schließen und zwar in der Art, daß derselbe eine Hand breit unter dem Rande mit einer starken schadlosen Schnur vier- bis fünfmal umwunden, diese in einen doppelten Knoten verschlungen und mit dem Dienst-Siegel auf ein Stückchen Pappdeckel befestigt wird. — Das Siegel muß deutlich ausgedrückt und dicht am Knoten auf die beiden Enden der Schnur so angebracht werden, daß dieselben — aber nicht zu weit — über das Siegel hervorstehen. Das Ankleben der Enden an den Beuteln ist bei Vermeidung der Kosten für Anschaffung eines neuen Beutels und der Folgen einer dadurch erleichterten Siegelverletzung untersagt. Bei Aemtern, wo mehrere Beamte sind, hat jeder das ihm übergebene Siegel zum Verschlusse der von ihm abzufertigenden Beutel und Geld-Briefpackete zu verwenden.

§. 14.

Nach dem Verschlusse ist der Beutel auf das genaueste zu wiegen, dieses auf der Rückseite des Siegels gut leserlich vorzumerken, und ersterer mit Gewicht und Signatur in der Karte einzutragen.

Werden mit der Karte an die Hauptstation auch noch Transit-Karten abspedirt, so sind

a) vorerst in jeder einzelnen Karte die darin enthaltenen Beutel- und Blosstücke nach ihrer Anzahl und letztere auch nach ihrem Gewichte, und wenn mit einer Karte auch noch ein besonderer Beutel abgefertigt, auch dieser nach §§. 11 und 14 vorzumerken, und

b) überdieß diese einzelnen Vormerkungen stationsweise in die Hauptkarte überzutragen, woraus sodann das Gesammtgewicht aller Blosstücke und Beutel herzustellen ist.

Dieser Hauptabschluß ist auch in das Manuale zu copiren.

Die Uebergabe und Uebernahme der Blosstücke und Beutel an den Condukteur und von demselben hat nach den einzelnen Karten zu geschehen, in denen auch die Vollzähligkeit der darin eingetragenen Sendungen von dem Condukteur und beziehungsweise Uebernahmsbeamten zu bescheinigen, sowie etwaige Mängel bezüglich des Beutelverschlusses ꝛc. zu bemerken sind.

§. 15.

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften ist der Expeditor verantwortlich und haftbar. Bei Aemtern, wo eigene Packer angestellt, liegt diesen die Verpackung, der Verschluß und die Abwägung der Beutel unter Aufsicht des expedirenden Beamten ob. Sämmtliche Beutelstücke sind daher an Ersteren zu übergeben und von ihm in Karte und Manuale bescheinigen zu lassen.

III. Verfahren bei der Uebernahme am Bestimmungsorte.

§. 16.

Der übernehmende Beamte hat vor Allem die Stücke und Fahrpostbeutel zu revidiren, sich von dem unverletzten und vorschriftsgemäßen Zustand letzterer und deren richtigem Gewichte zu überzeugen, und selbe selbst in der Art zu öffnen, daß lediglich die Schnur durchschnitten, Knoten und Siegel aber unverletzt erhalten wird. Das Oeffnen und Ausleeren mehrerer Beutel zugleich ist untersagt. Wo eigene Packer sind, liegt diesen das Nachwiegen und Ausleeren unter Aufsicht des Beamten ob.

§. 17.

Die Revision der Beutelstücke erstreckt sich auf die Vergewisserung von dem unverletzten und vorschriftsmäßigen Zustande der Geldbriefpackete und deren Gewicht, und von dem Vorhandenseyn der in der Karte vorgetragenen Beutelstücke. — Erst dann sind die Briefpackete ohne Verletzung der Siegel zu öffnen, die darin enthaltenen Briefe auszulegen und nach den allgemeinen Vorschriften weiter zu verfahren. — Die beim Auspacken abgenommenen Papierumschläge und Bindfäden sind sorgfältig bis zur unbeanstandeten Revision des Beutelinhaltes zusammenzuhalten.

§. 18.

Ist ein Beutel beschädigt oder sein Verschluß verletzt, oder gegen die gegebenen Vorschriften befunden worden, so hat der Beamte hierüber in der bezüglichen Karte Vormerkung zu machen, diese von dem Condukteur unterschreiben zu lassen, und wo ein längerer Aufenthalt stattfindet, in dessen Beiseyn den Beutel nachzuwiegen, die Differenz in der Karte unter Bestätigung des Condukteurs vorzumerken und sofort den Inhalt des Beutels noch Vorschrift zu revidiren.

Auf Unterwegsstationen hat der Expeditor vorerst die Bemerkung in der Karte zu machen, zur weiteren Behandlung aber zwei andere glaubhafte, von ihm unabhängige Zeugen beizuziehen und von diesen das Ergebniß in der Karte bescheinigen zu lassen.

§. 19.

Ebenso ist zu verfahren, wenn das beim Nachwiegen sich ergebende Gewicht des Beutels mit dem von der absendenden Anstalt angegebenen nicht übereinstimmt oder bei den Geldbriefen eine Beschädigung oder Gewichtsdifferenz ergibt, in welchen Fällen die Oeffnung und Revision des Beutels oder der Packete immer im Beiseyn des Condukteurs oder der Zeugen geschehen muß.

§. 20.

Zeigt sich bei Revision der Stücke, ohne vorhergangene Gewichtsdifferenz oder Beschädigung dennoch ein Abgang, so ist die Revision augenblicklich zu sistiren, im Beiseyn des Condukteurs

oder stellvertretender Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen Umschlagbögen und Bindfäden wieder in den Beutel zu verpacken, durch nochmaliges Nachwiegen das Uebereinstimmen des angegebenen mit dem wirklichen Gewicht zu constatiren und die gute Beschaffenheit und die Unverletztheit des Siegels zu erweisen und dann erst die weitere Revision vorzunehmen.

§. 21.

In diesem, wie in dem Falle, wenn der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, hat der übernehmende Beamte im Beiseyn des Condukteurs oder der Zeugen

a) das Gewicht jedes einzelnen Beutelstückes, des leeren Beutels und der ganzen darin eingetroffenen Emballage durch Nachwiegen sorgfältig zu ermitteln,
b) das Ergebniß unter Angabe der sich ergebenden Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau zu verzeichnen,
c) ein Protokoll hierüber aufzunehmen und dieses mit obiger Verzeichnung, beide von dem Condukteur oder den Zeugen unterschrieben, sammt Umschlagbögen, Bindfäden, Schnur und Siegel ohne Verzug an das Bezirksamt einzusenden und
d) umgehend an das Aufgabsamt Anzeige zu erstatten, welches wenn sich die abgängige Sendung dort nicht findet, die vorgeschriebenen Laufzettel auf allen Routen zu erlassen hat.

§. 22.

Zeigt sich bei transitirenden Fahrpostbeuteln eine Gewichtsdifferenz, so ist diese unter Bescheinigung des Condukteurs in der Karte vorzumerken.

Kommt ein solcher Beutel verletzt oder beschädigt an, so ist derselbe gleichfalls im Beiseyn des Condukteurs oder der Zeugen zu öffnen, zu revidiren, und im Falle sich alles in Ordnung findet, unter geeigneter Bemerkung in der Karte wieder vorschriftsgemäß zu packen und zu siegeln. Ergibt sich ein Abgang, so hat das sub §. 21 vorgeschriebene Verfahren einzutreten, demnach eine neue Emballage in Verwendung zu kommen. — Erscheint eine Ausbesserung des Beutels nicht genügend, so hat

die Abfertigung mittels der in §. 7 vorgesehenen Packete zu geschehen.

§. 23.

Durch unbeanstandete Uebernahme und Oeffnung eines Beutels geht die Haftung auf den übernehmenden Beamten über. Eine erst nach der Oeffnung ermittelte Gewichtsdifferenz kann die Einrede der nicht erfolgten Ankunft eines abgängigen Stückes nicht begründen. **1849 S. 99 = 1852 S. 309.**

12) Deren Stempelung.

Jedes Fahrpoststück ist bei der Aufgabe mit dem Datum- und Ortsstempel zu versehen. Der Datum des Stempels hat den laufenden Tag anzuzeigen und ist täglich vor Oeffnung des Schalters durch Auswechslung der Tagesziffer richtig zu stellen. Bei Sendungen mit aufgebundenen Schreiben ist der Stempel immer den Letzteren aufzudrücken. **1844 S. 95, 141 = 1845 S. 11.**

13) Ueberlaufene, uneingeschriebene oder verwechselte.

1) Die Condukteure sind bei Vermeidung strenger Strafe verbunden, jedes verwechselte, uneingeschriebene Fahrpost-Stück sofort bei derjenigen Expedition, bei welcher das Versehen wahrgenommen wird, zur weiteren Behandlung abzugeben.
2) Diese hat das Stück im Beiseyn und unter Unterschrift des Condukteurs sofort mit kurzer Bemerkung in der eingegangenen Fahrpostkarte derjenigen Expedition als weitere Sendung nachzutragen, von welcher Fahrpoststücke von dem bezüglichen Aufgabsorte in der Regel zukartirt werden; ist der Aufgabsort mit Sicherheit nicht zu ermitteln, so hat der Nachtrag in der Karte der nächsten zukartirenden Postanstalt jener Route zu geschehen, von welcher das Stück eingetroffen ist.
3) Nach vollzogenem Eintrag ist das Stück gleich den übrigen entweder an den Adressaten zu bestellen, oder an seinen Bestimmungsort mit derselben Bemerkung, wie in der angekommenen Karte, weiterzuspediren.

4) Zur Aufklärung des Sachverhalts, sowie zur Ermittlung der allenfalls nachträglich zu erhebenden Auslagen oder Portobeträge, für welche der schuldige Bedienstete haftet, hat die Expedition
   a) der bekannten Aufgabspost, oder in Ermanglung direkter Verbindung mit dieser, der nächsten damit in Kartenwechsel stehenden durch besonderes Aviso,
   b) wenn der Aufgabsort unbekannt, sämmtlichen Expeditionen der Route durch Currentale unter genauer Mittheilung der Beschaffenheit des Stückes von dem Eintreffen und der weiteren Behandlung desselben unter dem Ersuchen um weitere Mittheilung über dessen Speditions- und Taxverhältnisse Kenntniß zu geben.

5) Bei Cariol- oder Postomnibusfahrten tritt an die Stelle des Conducteurs der Führer derselben.

6) Bei Beutelstücken tritt vorstehendes Verfahren unter den für jene bestehenden besonderen Modifikationen ein. **1854 S. 341.**

14) Deren Um- und resp. Verladung.

Es kommt öfters vor, daß Sendungen, besonders dienstliche Schriften- und Aktenpackete mit verletzter Verpackung und selbst beschädigtem Inhalte an ihre Adresse gebracht werden.

Derlei Beschädigungen werden mehr oder minder durch Mangel an Vorsicht bei Verladung der Stücke auf den Wägen oder durch fahrlässige Behandlung beim Auf- und Abladen derselben herbeigeführt.

Es ist daher bei Verladung und Verbringung der Sendungen von und zu den Wägen, sowie bei Bestellung derselben die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verwenden, namentlich bei Verladung der Brief- und Fahrpostbeutel mit vorzüglicher Achtsamkeit zu verfahren, um so mehr, als bei vorkommenden Beschädigungen immer der Bedienstete zur Entschädigung verurtheilt wird, welcher die Sendung zuletzt unbeanstandet übernommen hat. **1851 S. 146.**

15) Unbestellbare, deren Behandlung.

Unbestellbare Fahrpoststücke werden zurückgesendet

und zwar:

I. Wegen Abreise des Adressaten.

a) Wenn derselbe eine Bestimmung hiewegen nicht getroffen hat, so erfolgt die Rücksendung nach vier Wochen.

b) Wenn der Postbehörde der dermalige Aufenthaltsort des Adressaten bekannt ist, so ist demselben das für ihn eingetroffene Fahrpoststück nur nachzusenden, wenn er oder der Absender es schriftlich verlangt hat und hinreichende Sicherheit für die Entrichtung der Postgebühren gegeben ist, welche wie für eine neue Aufgabe zu berechnen sind; außerdem ist ersterem hievon Nachricht zu geben, und ihm zugleich zu bemerken, daß auf seine Verfügung vier Wochen gewartet, dann aber die Sendung an den Aufgabsort zurückgeleitet werden würde.

c) Ist aus dem Frachtbriefe der Absender zu entnehmen, oder zu vermuthen, daß derselbe der Aufgabspost bekannt sei so ist dieser vor der Zurücksendung von der Unbestellbarkeit zur Verständigung des Aufgebers Nachricht zu geben und dessen weitere Bestimmung abzuwarten.

II. Wegen Nichtausmittlung des Adressaten.

a) Ist ein Adressat ganz unbekannt, so ist das Stück vier Wochen lang aufzubewahren, über die Person und den Aufenthalt des Adressaten sowohl bei der Orts-Polizei-Behörde, als auch sonst auf das sorgfältigste nachzufragen und wenn dieß vergeblich, unter Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde die Zurücksendung zu bewerkstelligen.

b) Läßt die Adresse keinen Zweifel übrig, daß das Stück verschickt sei, so ist selbes ohne Verzug an den Aufgabsort zurückzuleiten.

c) Gleiches hat zu geschehen, wenn der angegebene Abgabsort in der Gegend unbekannt ist.

d) Bei Sendungen vorbezeichneter Art aus dem Auslande ist an das vorgesetzte Bezirksamt zu berichten und dessen Verfügung abzuwarten.

e) Sendungen an nicht mehr lebende Adressaten sind an dessen unbestrittenen Erben oder an die einschlägige Verlassenschafts-Behörde auszuantworten.

III. **Wegen verweigerter Annahme.**

Sendungen, deren Annahme unbedingt verweigert wird, sind, nachdem der Adressat dieses auf der Adresse eigenhändig bemerkt, sogleich, bei bedingter Verweigerung nach 14 Tagen an den Aufgabsort zurückzuleiten.

IV. **Wegen nicht erfolgter Auslösung.**

Postrestante-Stücke sind 3 Monate aufzubewahren, und werden, wenn während dieser Zeit ohne Nachfrage geblieben oder nicht ausgelöst, nach deren Ablauf unverweilt mit der Bemerkung „geschah keine Nachfrage" an den Aufgabsort zurückgesendet.

B. Bezüglich der Zurücksendung gelten nachstehende Bestimmungen.

1) Jedes Stück ist ganz auf derselben Route zurückzuschicken, auf welcher es eintraf.
2) In der Karte ist kurz die Ursache der Retoursendung, sowie der Datum und die Zahl der Karte, in welcher die Sendung ankam, genau anzugeben z. B. bei einem von Regensburg über Augsburg in Landsberg angekommenen Stücke müßte es bei der Rücksendung in der Karte nach Augsburg heißen: N. N. in Landsberg, unbekannt, daher zurück; kam in der Karte von Augsburg vom 16. August sub Nr. 4, ursprünglich von Regensburg.
3) Gleiches Verfahren ist von denjenigen Expeditionen zu beobachten, welche ein solches Retourstück umzuspediren haben.
4) Die Unterlassung vorstehender Anordnungen zieht Ordnungsstrafen nach sich.
5) Wenn Retourstücke vom Auslande ohne die vorbezeichneten Berufungen eintreffen, und diese nicht aus der Adresse selbst ergänzt werden können, so hat sich die umspedirende Expedition wegen dieser Ergänzung an die treffende ausländische Expedition zu wenden, einstweilen aber das Stück

aufzubewahren; sollte die Aufforderung ohne Erfolg bleiben, so ist unter Vorlage der bezüglichen ausländischen Originalkarte Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

6) Bei der Zurücksendung wird lediglich die allenfallsige Auslage nebst dem Porto für die Hersendung in Auslage zurückgerechnet; die gleichzeitige Anrechnung der Bestellgebühr ist strengstens untersagt. — Für die Zurücksendung ist in der Regel das volle, bei nachgesendeten Stücken nur **das** Porto zu berechnen, welches im Falle der unmittelbaren Versendung vom Aufgabsorte nach dem letzten Bestimmungsorte zu verrechnen gewesen wäre; bei Sendungen von geringem Werthe im Inlande, im Falle die ganze Tour- oder Retourtaxe den Werth übersteigen würde, die halbe, und bei Sendungen an Militärpersonen vom Feldwebel abwärts gar keine Taxe zu erheben, wenn der Werth der Sendung den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt. Ebenso werden leere Briefe mit Nachnahme, sowie Baareinzahlungen und verschlossene Begleitbriefe frei zurückbefördert.

7) Für die Zurücksendung und nochmalige Spedition eines wegen irgend eines formellen Gebrechens nicht zu bestellenden oder weiter zu spedirenden Stückes wird eine Taxe dann nicht erhoben, wenn der bezügliche Mangel bei der Aufgabe hätte wahrgenommen werden sollen. Für besondere Auslagen bleibt der Expedient haftbar.

8) Ist die Verpackuug mangelhaft, so ist
   a) bei Vereinssendungen nur in dem Falle eine neue Verpackung über der alten vorzunehmen, wenn eine Beschädigung oder gänzliches Verderben zu befürchten ist und zwar auf Kosten des Empfängers oder des von diesem zu nennenden Aufgebers,
   b) bei Sendungen nach dem Vereinsauslande, insoferne die Einhebung der neuen Verpackungskosten vom Adressaten — der treffenden ausländischen Postanstalt gegenüber — unzuläßig ist, der Absender vorerst zu befragen, ob auf seine Kosten eine Umpackung

geschehen soll und wenn hierauf eine Verfügung nicht erfolgt, das Stück — und zwar unter der sub 7 gegebenen Voraussetzung portofrei -- zurückzusenden.

9) Jedes zurückgesendete Stück ist im Bestellungsbuche unter Angabe der Ursache, sowie des Tages und der Nummer der Karte, in welcher die Retoursendung geschieht, und unter gleichzeitiger Unterschrift des Expeditors abzuschreiben.

10) Die Aufgabsexpedition hat eine derartige Retoursendung, wenn ihr der Aufgeber bekannt, sofort zu bestellen und dieß in dem Fahrpostmanuale, wo die fragliche Sendung bei der ursprünglichen Absendung vorgetragen ist, kurz zu bemerken. Ist jedoch der Aufgeber unbekannt, so ist dieselbe

C. als unanbringliches Retourstück zu behandeln

und demgemäß

1) auf der Siegelseite mit der Bemerkung zu versehen, woher, wann und unter welcher Zahl dasselbe zurückgekommen, dann wann und unter welcher Zahl es abgeschickt worden war, und mit dieser Bemerkung durch vollständigen Auszug aus der angekommenen Karte in ein eigenes hiezu aus gewöhnlichen Fahrpostkarten angelegtes Vormerkungs-Manuale einzutragen,

2) besteht der Inhalt ersichtlich in Gegenständen, welche durch längere Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt wären, so ist durch den Amtsvorstand unter Beiziehung eines Bediensteten oder zweier Zeugen die Eröffnung unverzüglich nach der Zurückkunft vorzunehmen, und das Stück entweder dem ermittelten Aufgeber gegen Entrichtung der darauf haftenden Gebühren zuzustellen, oder, wenn dieser nicht zu erkennen, entweder, wenn thunlich noch ferner aufzubewahren, oder bei schon verdorbenem Inhalte zu vernichten.

In beiden Fällen ist dem vorgesetzten Bezirksamte unter Vorlage eines genauen, von den Zeugen unterschriebenen Protokolles unverweilt Anzeige zu erstatten, und zwar im letztangeführten Falle unter Anlage der Originaladresse und des allen-

falls beigelegenen Schreibens, dann des Manual- und Karten-Extrakts über die Hin- und Zurücksendung.

3) Alle übrigen Stücke sind bei Vermeidung strengster Behandung uneröffnet zu lassen und nach dem Eintrage in das Vormerkungs-Manuale in besonderen Verwahr zu nehmen, sodann aber getreue Abschriften ihrer Adressen mit Angabe des Tages der Absendung und der Zurückkunft, des Gewichts und der Beschaffenheit der Sendungen — jedoch ohne Beifügen des auf der Adresse deklarirten Werthes oder Inhalts zwei Monate lang am Schalter oder im Vorplatze des Expeditionslokales öffentlich auszuhängen.

4) Meldet sich während dieser Zeit der Aufgeber nicht, so hat die Expedition nach deren Ablauf das fragliche Stück ohne weitere Verzögerung mit einem Manual- und resp. Kartenextrakt über die Hin- und Zurücksendung dem Bezirksamte zur amtlichen Eröffnung vorzulegen und bei der Einsendung zugleich die auf demselben haftenden Taxen in Auslage nachzunehmen.

D. Werden einem Spezialkassiere, Amtsvorstande oder Expeditor von Reisenden zurückgelassene uneingeschriebene Effekten übergeben, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, so ist denselben zur Vermeidung von Verwechslungen sofort ein Blatt Papier anzuheften oder beizubinden, auf welchem die Fahrt, bei welcher die fraglichen Effekten zurückgeblieben, dann die Nummer des Wagens und der Name des treffenden Condukteurs bemerkt ist; die verschließbaren sind mit dem Dienstsiegel zu belegen, jedoch so, daß der Gegenstand dadurch keinen Schaden erleidet.

Nach vorbezeichneter Behandlung sind alle derartigen Effekten mit Bericht an das Bezirksamt einzusenden. **1845 S. 163 = 1847 S. 27 und 147.**

16) Deren Verpackung.

Alle zur Fahrpost aufzugebenden Sendungen müssen mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Be-

stimmungsortes gut und fest verpackt, und an den Schlüssen, Nähten und Umschlägen der Emballage mit deutlichen Siegelabdrücken versehen seyn.

Sendungen von höherem Werthe, wie Seidenwaaren, Stickereien, Spitzen ꝛc. müssen außer in Papier, bis zum Gewichte von 20 Pfund jedenfalls noch mit einer weiteren Emballage von Pappendeckel oder Wachsleinwand, Packtuch, Stroh ꝛc. versehen, und bei größerem Gewichte selbst in emballirte Kisten verwahrt werden.

Flüssigkeiten und zerbrechliche Gegenstände müssen auch bei geringem Gewichte in Kistchen sorgfältig verpackt und diese mit einem Glaszeichen bezeichnet seyn.

Geldsendungen in Briefen, welche überdieß 8 Loth nicht übersteigen dürfen, wenn es baar Geld, und 16 Loth, wenn es Papiergeld ist, müssen in Papier besonders eingewickelt, und dieses inwendig an den Brief angeklebt, der Brief aber auch nach innen so gesiegelt seyn, daß das Siegel erkannt werden kann; das Zusammenkleben an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft.

Geldsendungen bis zum Gewichte von 3 Pfd., soferne der Werth bei Papiergeld 5000 fl., bei Baargeld 500 fl. nicht übersteigt, können in Papier verpackt werden, jedoch muß das Geld in Rollen gefaßt, das Umschlagpapier stark, mit Bindfaden festgebunden und gesiegelt seyn.

Geldsendungen über 500 fl. müssen in Wachstuch oder Leinen verpackt und dieses an den Nähten wohl versiegelt seyn.

Geldsendungen in Säcken dürfen das Gewicht von 50 Pfund nicht übersteigen und muß die Naht der Säcke nach Innen gekehrt seyn; größere Geldsendungen müssen in Säcke gethan, und diese in Kistchen oder Fässer verpackt werden, welche gut gereift und gesiegelt seyn müssen und 100 Pfd. (bei Dienstgeldern weniger) nicht übersteigen dürfen.

Sendungen in Gold müssen gut gebunden und nach Verhältniß des Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes in dauerhaftes Papier, Leinen oder Wachstuch verpackt

und an den Schlüssen nach Innen und Außen mehrfach mit demselben Siegelabdruck verschlossen seyn.

Briefe mit deklarirtem Werthe müssen mit einem Kreuzcouvert und 5 Siegeln verschlossen und die darin enthaltenen Gegenstände in eine angemessene Emballage gelegt und diese innerhalb des Briefes angesiegelt seyn.

Größeres Wild, sowie Hasen und Fasanen, kann, wenn es nicht mehr blutet, unemballirt, kleineres nur emballirt oder in Netzen übernommen werden. **1847 S. 19, 20 = 1851 S. 156, 340 = 1858 S. 205.**

17) Deren Zurückgabe.

Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststückes kann nur gegen Vorzeigung des Siegels, womit die Sendung versiegelt ist und der Handschrift der Adresse, sowie gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Scheines stattfinden, und muß der Rückempfang vom Aufgeber jedenfalls gehörig bescheinigt werden. **1847 S. 26.**

Fahrpost-Rechnungsstellung.

Sämmtliche Fahrpost-Expeditionen haben zwei Rechnungen zu stellen:

A. Ueber die Spedition der Frachtstücke.

B. Ueber die Personenbeförderung.

Ad A. Rechnung über die Spedition der Frachtstücke.

§. I.

Bezüglich des Vortrages der Kartenschlüsse in der Rechnung, welcher bei den Expeditionen täglich, bei den Aemtern und Verwaltungen spätestens den 3ten, bei den Spezialkassen den 7ten Tag zu geschehen hat, gelten ganz die über die Briefpostrechnung gegebenen Bestimmungen (v. Briefpostrechnungsstellung Abs. **1 bis 8**), nur ist zu bemerken, daß der Datum jeder wirklich abgegangenen oder angekommenen Karte einzusetzen ist, auch wenn diese keine wirkliche Rechnungsposition enthält.

§. II.

Für den Eintrag in die Rubriken gelten folgende Bestimmungen:

1) Unter der Rubrik 1 die in den Vereinskarten in der Rubrik 13 zukartirten Auslagen in süddeutscher Währung.
2) Unter der Rubrik 2 das Weiterfranko für jene Stücke nach dem Vereinsauslande, welche einer Expedition von einer andern zum Weiterspediren zukommen, dann die eingezahlten Beträge aus den Vereinsländern und dem Vereinsauslande (mit Ausschluß der Einzahlungsgebühr) und endlich die von rückwärts liegenden Stationen zukartirten nach Vereinsländern weitergehenden bayrischen Einzahlungen incl. Einzahlungsgebühr.
3) Weiterfranko vom Auslande. Diese Rubrik fällt seit dem Abschlusse der Postvereinsverträge weg.
4) Porto von. In diese Rubrik gehört nur das bayrische Porto aus den Karten vom In- und Vereinsauslande, dann das Vereinsporto aus den Postvereinsländern.
5) Auslagen nach. Hier sind alle Auslagen nach dem In- und Auslande einzustellen.
6) Franko inländisches. Dieser Rubrik gehört das für Bayern erhobene Lokalfranko und sämmtliches Vereinsfranko an.
7) Franko ausländisches. Hieher ist das im Orte vereinnahmte oder nach Abs. 2 von weiterher vergütete ausländische Franko einzutragen.
8) Porto nach fällt weg, wie bei Abs. 3.

§. III.

Das nach Vorstehendem unter der Rubrik 2 der Rechnung anzusetzende Weiterfranko ist mit einem Verzeichnisse zu belegen, welches Datum und Nummer der Karte nachweist, in welcher die bezüglichen Beträge weiter kartirt wurden.

Für die in loco bleibenden Auszahlungen, die nicht in Bayern aufgegeben sind, sind die quittirten Auszahlungsscheine der Rechnung beizulegen.

Tarbeträge, welche in den Karten aus und nach dem Vereinsgebiete nur in der Rubrik 14 und resp. 16 vorkommen,

sind auch in die Rechnung einzusetzen und zu diesem Zwecke in den Karten mit Rothstift zu bezeichnen, zu summiren und mit dem Beisatze „für Bayern“ der Summe der Rubriken 15 und 17 zuzuzählen.

Ad B. Rechnung über die Personenbeförderung.

§. IV.

Die in den Personenkarten verrechneten Taxen für den Platz, das Gepäck und allenfallsiges Weiterfranko sind in Summa in die treffenden Rubriken der Rechnung einzutragen und zwar immer unter dem Cours-Endpunkte, d. i. unter jener Expedition, wohin die Personenkarte lautet.

§. V.

Die Rubrik 1 ist nur für jene größeren oder Grenz-Expeditionen, welche Reisende, die von einer rückwärts gelegenen Expedition bis an den ausländischen Bestimmungsort eingeschrieben sind, umzukartiren haben, was z. B. in Aschaffenburg mit Reisenden von Miltenberg ꝛc. nach Frankfurt der Fall ist.

Diese Rubrik bildet sonach für die umkartirende Expedition, welche das Weiterfranko nach wie eine eigene Einnahme in der Personenkarte zu behandeln hat, einen Ausgabsposten.

§. VI.

Die Rubriken 2, 3 und 4 kommen nur bei jenen Expeditionen in Anwendung, welche mit dem Auslande über die für gegenseitige Rechnung erhobenen Personen-, Gepäck- und Garantie-Taxen Abrechnung zu pflegen haben, d. i. mit Oestreich.

§. VII.

Jene Expeditionen, welche bezüglich des Weiterfranko nach mit dem Auslande, nämlich mit Oestreich unmittelbar abrechnen, haben dieses Weiterfranko in die Zusammenstellung und den Abschluß nicht aufzunehmen, weil es eine Verrechnungsschuldigkeit an das Aerar nicht bildet.

§. VIII.

Im Uebrigen hat auch bezüglich der Fertigung der Rechnung das sub §. I. Gesagte zu gelten.

§. IX.

Die als Belege zu den Fahrpost-Rechnungen an das Bezirksamt einzusendenden Fahrpost- und Personen-Karten dürfen nicht einzeln zusammengebogen, sondern müssen das ganze Quartal hindurch in ihrer ganzen Größe stationsweise und in der Art aufeinander gelegt werden, daß die Karte vom ersten Tage des Quartals obenauf, jene vom letzten Tage zu unterst zu liegen kommt. **1847 S. 62 = 1848 S. 106 = 1858 S. 177.**

Fahrtgebühren.

Die Berechnung der Fahrtgebühren, wenn solche nicht in fixen Aversen bestehen, hat allgemein ausschließlich nach der Zahl der im Laufe des Quartals geleisteten Ritte und Fahrten zu geschehen. Bei dem Uebergange von einem Quartal ins andere entscheidet der Stundenzettel, so daß, wenn derselbe am Ausgangsorte vom letzten Tage des Quartals datirt ist, die Ritt- und Fahrdienstleistungen auch in dem abgelaufenen Quartale aufzurechnen sind, wenn sie gleich auf den ersten des folgenden Monats fallen. Diese Anordnung hat sowohl auf die ständige als unständige Bespannung, auf die Vergütung für abgegebene Chaisen, Postillons-Trinkgelder, Platzvergütungen der Condukteure, Schmier- und Chaisenbeleuchtungs-Gebühren Bezug.

Die Belege über die Beförderungskosten bestehen:

1) in der Zusammenstellung, welche erst nach vollzogener Revision und Feststellung des Ziffers abzuquittiren ist,
2) in den Vorspanns-Consignationen der einzelnen Course welche nicht mehr zu quittiren sind, sondern als Unterbelege der Zusammenstellung beigeziffert werden, und
3) wenn ein Poststall noch Zulagen oder Aversa bezieht, in den besonderen Quittungen über diese Nebenbezüge.

Die Zusammenstellung der Ritt- uud Fahrtlöhne ist nach dem Schema vom 30. November 1849 zu fertigen.

Die Vorspanns-Consignationen und die darin aufzuehmenden Vergütungen für rückbeförderte leere Eilwägen sind nach dem

im V. B. XXIV vom Jahre 1845 gegebenen Schema zu fertigen. 1843 S. 167 = 1845 S. 124 = 1849 S. 225.

Flüchtige Verbrecher.

Die Adressen der an flüchtige Verbrecher aufgegebenen Briefe müssen dem Untersuchungsrichter auf schriftliche Requisition mitgetheilt werden. 1842 S. 33.

Frankomarken.

§. 1.

Die Frankirung hat bei allen Briefen nach dem In- und Auslande mit Frankomarken zu geschehen.

§. 2.

Dieselben bestehen aus Marken zu 1, 3, 6, 9, 12 und 18 kr.

§. 3.

Die Aufklebung derselben soll in der Regel durch den Aufgeber erfolgen, kann jedoch bei am Schalter aufgegebenen Briefen vom übernehmenden Beamten geschehen.

§. 4.

Die Verwendung der Gattung von Marken — jedoch nur inländischer — ist freigestellt, wenn nur der Betrag der Taxe erreicht wird.

§. 5.

Bei unzureichender Frankatur ist der noch fehlende Betrag nach der Taxe für unfrankirte Briefe zu berechnen, als Porto auf dem Briefe zu bezeichnen und in der Karte anzurechnen.

§. 6.

Treffen Briefpostsendungen ohne Portotaxe, oder mit „frei“ bezeichnete, nicht von einer portobefreiten Person herrührende, ohne Frankomarken vom Inlande ein, so ist ohne Unterschied das Porto hiefür in der ankommenden Karte nachträglich einzusetzen, und, jedoch ohne Einhebung vom Adressaten, der Aufgabspost mittels Avis anzurechnen, außer wenn mit Grund angenommen werden kann, daß die Marke abgefallen und die Sendung nicht in unmittelbarem Packete vom Aufgabsorte angekommen ist.

Diese Annahme erscheint jedoch nur dann begründet, wenn ein Theil des Entwerthungsstempels auf der Adresse ersichtlich ist.

§. 7.

Der zum Verkaufe erforderliche Vorrath wird jeder Postanstalt durch die k. Bezirkskasse zugesendet. — Es ist daher der nöthige Bedarf, und zwar bei Vermeidung von Strafeinschreitung, immer für einen Monat, oder wenn derselbe quartaliter den Geldbetrag von 150 fl. nicht übersteigt, für das ganze Vierteljahr mittels in duplo auszufertigender Bestellzettel rechtzeitig von der Bezirkskasse zu verlangen. — Zeigt sich übrigens der Vorrath einer Markengattung noch für einen ganzen Monat zureichend, so ist diese Gattung in dem Bestellscheine außer Ansatz zu lassen, weil grundsätzlich und bei Vermeidung strengster Beahndung jede Expedition nur soviel Marken vorräthig haben soll, als sie für einen Monat braucht. Weiter nothwendige Bestellungen wegen außergewöhnlichen Absatz sind jedesmal mit einem Nachweise über den seit dem Beginne des Quartals stattgehabten Absatz zu belegen.

Die Zusendung durch die Bezirkskasse erfolgt mittels Lieferschein, welchen die Empfangsstation zu controliren, nach richtigem Befund mit Worten zu quittiren und sodann umgehend derselben unter Recommandation zu remittiren hat.

§. 8.

Ueber den Absatz der Frankomarken ist nach Anleitung des hiezu an jede Expedition abgegebenen Formulare und der Ausschreibung V.-Blatt S. 322, Jahrg. 1851 ein Nachweis anzufertigen, und vierteljährig mit der Bezirkskassa hierüber abzurechnen. Der am Schlusse eines Quartals verbleibende Rest ist als Vorrath auf das nächste Quartal überzutragen und in der Abrechnung für dieses in Zugang zu nehmen. Eine Abschrift dieses Nachweises ist mit dem daraus treffenden Saldo und der Briefpostrechnung innerhalb des festgesetzten Termines an die Bezirkskassa einzusenden.

§. 9.

Jede mit Marken frankirte Correspondenz ist mit dem hiefür bestehenden Entwerthungsstempel in der Art zu stempeln, daß die Nummer des Stempels deutlich und vollständig auf der

Bayerische Staatsbibliothek München

Marke selbst, und wenn mehrere angebracht sind, auf jeder derselben abgedruckt ist. Für jede unterlassene Entwerthung einer Marke wird der hiefür verantwortliche Abfertigungsbeamte mit dem zehnfachen Betrage des Werthes der Marke beahndet. Bei der Revision ankommender Packete ist genau nachzusehen, ob sämmtliche Marken nach Vorschrift und mit dem wirklichen Entwerthungsstempel der Aufgabspost entwerthet sind, und

a) bei fehlender oder unvollständiger Entwerthung diese bei im Orte verbleibenden oder unmittelbar nach dem Auslande weiter zu spedirenden sofort in der Art vorzunehmen, daß durch den Stempelabdruck nicht mehr als die Hälfte der bezüglichen Marke überdeckt wird;

b) bei den nach dem Inlande weiter zu spedirenden die Marke lediglich mit der Feder zu durchstreichen, — die nachträgliche Entwerthung aber nach obiger Vorschrift erst durch die Abgabs- oder nach dem Auslande weiterkartirende Postanstalt vorzunehmen.

Zeigt sich nach dem Controlverzeichniß eine Differenz zwischen dem Nummernstempel und dem Stempel des Aufgabsortes, so ist der Brief unter geeigneter Vormerkung auf der Adresse nach §. 6 als Portobrief zu behandeln.

§. 10.

Briefe, die mit bereits abgestempelten oder sichtlich früher schon entwertheten Frankomarken in den Briefkästen sich finden, dürfen nicht abspedirt, sondern müssen sogleich mit Bericht an das vorgesetzte Bezirksamt eingesetzt werden. Werden derartige Briefe bei Revision der ankommenden Briefpackete gefunden, so sind dieselben,

a) wenn sie in loco verbleiben, zu bestellen, nachdem die Marke vorerst abgelöst wurde; wenn letzteres aber unthunlich, ist die Adresse vom Empfänger zu verlangen. Jene oder diese ist an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden,

b) wenn sie über Bayern hinausgehen, mit eigenem Aviso an das nächste auf der Route gelegene Bezirks- oder Postamt zu spediren, welches den Fall zu constatiren, den Brief selbst aber sofort weiter zu befördern hat.

§. 11.

Ueber alle nach Ziff. 9 bei der Revision der Briefpackete sich ergebenden Anstände hat jede Postanstalt in der bezüglichen Karte kurze Vormerkung zu machen und zugleich ein genaues Verzeichniß zu führen. 1849 S. 183, 186, 188, 204, 207, 234 = 1850 S. 20, 48, 163, 175, 65 = 1851 S. 322, 335, 389. = 1854 S. 76. = 1857 S. 334.

Gefälls-Einsendungen an die Bezirkskasse.

Der Kassabestand der vereinigten Post- und Bahnanstalten darf

a) bei einem Amte 1000 fl.,
b) bei einer Verwaltung 500 fl.,
c) bei einer Expedition 200 fl.

nicht übersteigen und dürfen Post- und Eisenbahngefälle, deren höchster Bestand jedoch nach obiger Norm für beide Gefälle zusammenzurechnen ist, nie vermischt zur Ablieferung kommen.

Die Ablieferung ist wöchentlich einmal, und wenn obiger Kassabestand überschritten, auch öfter zu effektuiren und sind Quittungen nie mit Baargeld vermengt einzusenden, sondern für sich allein mit der Ueberschrift „Gefälls-Ablieferungen in Scheinen von ... fl. .. kr." versehen einzubefördern. 1856 S. 324.

Geldanweisungen.

§. 1.

Baareinzahlungen müssen nach dem Inlande und nach den Vereinsländern mit Ausnahme Oestreichs bis zu 40 Thlr. oder 70 Gulden angenommen werden.

§. 2.

Die Einzahlungen sind nur auf leere Briefe und Brief-Adressen anzunehmen.

§. 3.

Auf der Adresse muß links unten der eingezahlte Betrag mit dem Beisatze „Hierauf eingezahlt" vorgemerkt und die Summe der Gulden mit Worten ausgedrückt werden.

§. 4.

Die Versendung hat ausschließlich mit der Fahrpost zu geschehen.

Die Taxe hiefür besteht

a) aus der auf die Entfernung treffenden niedersten Gewichts-Taxe und

b) aus einer Einzahlungsgebühr von 2 kr. für je 5 fl. des eingezahlten Betrages, wobei jeder übersteigende Gulden oder Theil eines Guldens für volle 5 Gulden angenommen wird.

§. 5.

Die Einzahlung hat in kassamäßiger Münze zu geschehen und der Absender darüber einen Aufgabsschein, wie für andere Aufgaben zu empfangen, und hiefür 3 kr. Scheingebühr zu entrichten.

§. 6.

Hienächst hat die Aufgabspost jede Einzahlung in ein Einzahlungs-Register mit fortlaufender Nummer einzutragen, und zugleich den Auszahlungsschein auszufertigen, welcher das Datum und die Ordnungsnummer der Einzahlung in dem Register, den Aufgabsort, die Adresse und den eingezahlten Betrag mit Worten zu enthalten und mit dem Briefe an den Bestimmungsort abzugehen hat. Die Scheine sind entweder dem Briefe aufzubinden oder anzukleben.

§. 7.

Die Einzahlungen sind gleich andern Fahrpoststücken zu kartiren und die nach §. 4 eingehobene Taxe und Einzahlungs-Gebühr als Franko zu verrechnen. Der eingezahlte Betrag ist

a) bei den in Bayern zur Auszahlung kommenden unter der Rubrik „Inhalt und Werth“ mit dem Beisatze „Postanweisung“ vorzumerken, letzterer aber augenfällig zu unterstreichen.

b) bei Einzahlungen nach den Postvereinsländern — nebst der Einzahlungsgebühr im Frankofalle — als Weiterfranko einzusetzen.

§. 8.

Am Bestimmungsorte sind selbe, wie die übrigen Fahrpostsendungen zu behandeln, die Auszahlung aber hat erst dann zu erfolgen, wenn der Adressat sich bei der Expedition unmittelbar

gegen Zurückgabe des gehörig quittirten Auszahlungsscheines zur Empfangnahme meldet, und liegt bei Aemtern, wo eigene Packer aufgestellt sind, letzteren unter Beobachtung der über die Abgabe der Fahrpoststücke bestehenden Vorschriften ob.

Bei Briefen mit Einzahlungen nach Seitenorten kann sofort auch die Auszahlung an die zur Empfangnahme von Fahrpoststücken berechtigten Boten stattfinden, außerdem aber nur an den Adressaten unter Beobachtung der in der eben citirten Verordnung gegebenen Vorschriften.

§. 9.

Für Baareinzahlungen aus den Vereinsländern muß, wenn sie frankirt sind, außer der für Bayern treffenden Frankotaxe der eingezahlte Betrag und die Einzahlungsgebühr als Weiterfranko für Bayern in der Karte angesetzt sein.

Bei unfrankirten Sendungen dagegen wird lediglich der eingezahlte Betrag als Weiterfranko vergütet, die Einzahlungs-Gebühr aber mit dem nach §. 4 treffenden Betrage nebst der bayrischen Portotaxe von der Abgabspost als Porto für Bayern in Rechnung gebracht.

Die Bestellung hat wie bei den inländischen Einzahlungen zu geschehen, und zu diesem Behufe die Abgabspost, wenn Einzahlungsbriefe ohne Auszahlungsschein eintreffen, einen solchen nachträglich auszufertigen und dem Adressaten zur Bescheinigung zustellen zu lassen.

Die Auszahlungen, welche von den Vereinsposten eingehen, sind gleich wie jene nach denselben nicht in das Register aufzunehmen, sondern als transitirendes Weiterfranko zu behandeln, und die von den Adressaten eingezogenen quittirten Auszahlungsscheine mit besonderer Consignation der Frachtstück-Rechnung beizulegen.

Bei der Zurücksendung unbestellbarer Briefe mit Einzahlungen ist der eingezahlte Betrag als Weiterfranko wieder zurückzurechnen, hiebei aber, wenn die Zusendung unfrankirt erfolgte, die angerechnete Taxe in Auslage anzusetzen. Die Berechnung eines Porto für die Zurücksendung findet nicht statt.

§. 10.

Ueber die Auszahlungen im innern Verkehre haben die Abgabsposten ein besonderes Register zu führen, in der letzten Rubrik aber bei jedem Vortrage den betreffenden Auszahlungsschein einzukleben, widrigenfalls die Auszahlungen bei der Revision nicht anerkannt würden.

Trifft ein Brief mit Einzahlung ohne Auszahlungsschein ein, so ist in der Karte Vormerkung zu machen, ein neuer Auszahlungsschein zu fertigen und dieser als Duplikat zu bezeichnen.

§. 11.

Unbestellbare Briefe mit Einzahlungen sind sogleich oder längstens binnen 3 Wochen an die Aufgabspost zurückzusenden, und wenn der Absender bekannt nach §. 8 zu bestellen, gegen quittirten Auszahlungs- und Aufgabsschein auszubezahlen und gleich den übrigen Auszahlungen zu verrechnen.

Ist der Absender nicht bekannt, so sind selbe mit dem Auszahlungsscheine und dem baaren Betrage an das Bezirksamt einzusenden, welches die Auszahlungsscheine zur Belegung des Auszahlungsregisters sofort quittirt zu remittiren hat. Für die Rücksendung unbestellbarer Briefe ꝛc. ist ein Porto nicht in Ansatz zu bringen.

§. 12.

Nachsendungen können nur innerhalb des Königreiches stattfinden, und ist dafür die Taxe vom letzten Aufgabsorte bis zum neuen Bestimmungsorte, mit Ausnahme der unmittelbaren Nachsendung vom ersten Bestimmungsort an den Aufgabsort, jedesmal neu zu berechnen.

§. 13.

Die Register sind vierteljährig neu anzufertigen, und hierin bei dem Uebergange von einem Quartale auf das andere

1) alle Auszahlungen für Auszahlungsscheine, für welche die Einzahlungen im verflossenen Quartale geschahen und
2) alle Rückzahlungen für unbestellbare Einzahlungsbriefe, welche im abgeflossenen Quartale aufgegeben waren, vorzutragen.

Das Einzahlungsregister ist am Schlusse, — das Auszahlungs-Register 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartales abzuschließen, deren Endergebnisse in eine besondere Abgleichung zusammenzustellen und diese mit den Originalregistern belegt, ganz unabhängig von der vierteljährigen Abrechnung mit der Bezirks-Cassa an letztere einzusenden.

Ergibt die Abgleichung einen Ueberschuß der Einzahlungen, so ist dieser abzuliefern, übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen, so wird der ausgezahlte Mehrbetrag sofort von dieser an die Expedition baar zurückvergütet.

§. 14.

Wenn eine Expedition die zur Auszahlung nothwendige Baarschaft nicht besitzt, so ist der volle Betrag von der Bezirkskassa gegen Vorschußquittung zu erholen, welche den Namen des Adressaten, den Aufgabsort und die Angabe der bez. Karte enthalten muß.

Die Rückzahlung dieses Vorschußes soll sobald wie möglich baar, und wenn dieß nicht möglich, am Ende des Quartals durch Abrechnung geschehen. **1851 S. 212 = 1852 S. 298 = 1858 S. 184 und 407.**

Geldsendungen

königlicher Kassen und Behörden mittels der Eilwägen dürfen das Gewicht von 50 Pfund für jeden einzelnen Sack oder die einzelne Kiste nicht übersteigen; zwischen zwei unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Orten dürfen selbe jedoch bis zu 80 Pfd. angenommen werden, wenn sie in guten Fässern, Kistchen oder in haltbaren Zwilchsäcken ohne Naht verpackt sind. **1842 S. 142 = 1844 S. 27 = 1847 S. 196 = 1855 S. 144.**

Handschriften

der Postbeamten und Postbediensteten sollen so viel als möglich deutlich seyn. Die Vorstände und Spezialkassiere sind angewiesen, auf Verbesserung der Handschriften des ihnen untergebenen Personales zu dringen und in den Qualifikationszeugnissen über die Assistenten die Handschriften derselben pflichtgemäß zu beurtheilen. **1845 S. 19.**

Kariolposten.

Die Erlaubniß, Reisende auf eigene Rechnung mit Kariolfahrten zu befördern, wird zurückgenommen, wenn nicht gedeckte, ein- oder zweispännige Chaisen hiezu verwendet werden. **1849 S. 179.**

Kassa-Manko.

Nach Entscheidung des obersten Rechnungshofes kann einem Gesuche, auf allgemeine Behauptungen wahrscheinlicher Rechnungsfehler und Rechnungsirrthümer hin revidirte und festgestellte Schuldigkeiten von Amtswegen wieder in Frage stellen und in neue Prüfung ziehen zu lassen, keine Folge gegeben werden. **1847 S. 46.**

Kinder

unter vier Jahren dürfen nur dann zu den Eilwägen angenommen werden, wenn sie zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze des Wagens oder eine abgeschlossene Abtheilung desselben die tarifmäßigen Gebühren bezahlt hat; ältere Kinder bis zu 10 Jahren zahlen im Inlande nur die Hälfte der Taxe, wenn

1) entweder ein einzelnes in Begleitung von wenigstens zwei Erwachsenen reist, als deren Angehörige sie zu betrachten und mit denen sie auf einem Reisescheine gemeinschaftlich eingeschrieben sind, oder
2) zwei derselben nur einen gemeinschaftlichen Platz im Wagen inne haben.

Außerdem zahlen sie die volle Taxe. **1847 S. 14, 31 = 1849 S. 81.**

Land- und Wasserboten-Ordnung.

Durch Ministerial-Entschließung vom **14. Mai 1847** ist verfügt worden, daß die Boten außer den Briefpostsendungen von Seitenorten, wo keine Postanstalten bestehen, bis zur nächsten auf ihrer Route gelegenen Expedition, andere Briefe, als Frachtbriefe, gleichviel ob in offenem oder irgendwie verschlossenen Zustande zu befördern nicht befugt sind. **1847 S. 102.**

Laufzettel

müssen unentgeltlich abgefertigt werden, wenn dargethan ist, daß der recommandirte Brief oder das fragliche Fahrpoststück nicht an seine Adresse gelangt sei, oder wenn ein Postlieferschein nicht rechtzeitig zurückgesendet worden ist; außerdem sind für denselben nebst der einfachen Brieftaxe **12** kr. zu entrichten.

Alle Laufzettel müssen unter Recommandation mit der Briefpost befördert werden; die Frankirung erfolgt durch Marken; der Speditionsweg ist derselbe wie für die Sendung selbst.

Ergibt sich, daß die Sendung nicht angekommen oder deren Weiterspedition nicht nachgewiesen werden kann, so ist dieß auf dem Laufzettel zu bemerken, dieser zurückzuleiten und an das vorgesetzte Bezirksamt zu berichten.

Ist eine Sendung nachgeschickt worden, so hat dieß unter Mittheilung an den Aufgabsort auch mit dem Laufzettel zu geschehen; eine weitere Taxe wird jedoch nicht erhoben.

Die Rückleitung geschieht portofrei auf demselben Wege, wie die Herleitung.

Kommt ein Laufzettel in der gehörigen Zeit nicht zurück, so ist unter Nachnahme von **12** kr. ein zweiter abzufertigen, wenn die treffende Sendung in Bayern blieb.

Wenn die Beförderung eines Stückes nicht ordnungsgemäß geschah, so sind die bezahlten Laufzettelgebühren zurück zu vergüten.

Laufzettel können nach allen Postvereinsstaaten und der Schweiz, nach dem übrigen Postvereins-Auslande aber nur soweit abgefertigt werden, als dieselben zur Recherche der erfolgten Weiterspedition im Postvereinsgebiete dienen und sind selbe nach erledigter Recherche über die richtige Aushändigung der Sendung an das Ausland dem einschlägigen Bezirksamte einzusenden.

Bei Laufzetteln wegen eines Fahrpoststückes ist von der Abgabs-Expedition vorerst nach dem Bestellungsbuche die geschehene Bestellung, sowie der Tag, an welchem solche statthatte, auf dem Laufzettel selbst vorzumerken, und dann erst letzterer dem Adressaten zur Unterschrift zu präsentiren. **1843 S. 194 = 1844 S. 129 = 1847 S. 27 = 1856 S. 190 = 1857 S. 108 = 1858 S. 149.**

Lotterie-Loose,

welche unter Streif- oder Kreuzband nach Bayern von andern Ländern eingehen, sind,

a) wenn unfrankirt, sofort als unbestellbar mit geeigneter Bemerkung zurückzusenden,

b) wenn frankirt, jedesmal an das vorgesetzte Bezirksamt einzusenden. 1854 S. 380 = 1856 S. 48.

Lotto-Sendungen.

Von Coursveränderungen sind die im Aufgabsbezirke einer Expedition sich befindenden Collekteure rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. 1850 S. 194.

Lotto-Spiellisten-Packete

sind immer mit der Briefpost zu versenden. 1852 S. 386.

Militär-Correspondenz.

1) Für alle an Soldaten und Unteroffiziere bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich unfrankirt versendete Briefe ohne Unterschied ist der gleiche Portosatz von 3 Kreuzern für den einfachen Brief im ganzen Königreiche zu erheben.

2) Für alle an die Vorbezeichneten unfrankirt aufgegebenen Geld-Sendungen bis zu dem Betrage von 5 Gulden einschließlich ist die Taxe auf die Hälfte des tarifmäßigen Porto zu ermäßigen.

3) Für alle übrigen Sendungen und Briefe ist das tarifmäßige Porto zu berechnen und

4) nur für den Fall der Nachsendung oder Retoursendung ohne Ausnahme von der zweit- oder mehrmaligen Tax-Anrechnung Umgang zu nehmen.

5) Briefpostsendungen an Soldaten und Unteroffiziere, welche zu Bundeszwecken außerhalb ihres Heimathlandes dislocirt sind, werden

1) wenn sie in Bayern aufgegeben sind, nach den für die bayerische Militär-Correspondenz geltenden Bestimmungen behandelt und

2) wenn sie Bayern transitiren, portofrei befördert.

1849 S. 229 = 1852 S. 295.

Militärstücke

dürfen nur an solche verabfolgt werden, welche mit einer Vollmacht des Kommandirenden versehen sind, in welcher der Vor- und Zunahme des Abholers und die Benennung der treffenden Truppe enthalten ist. Diese Vollmacht muß bei der Postwagen-Expedition hinterlegt werden. Die Bescheinigung im Bestellbuche muß für jedes Stück einzeln geschehen. Bestellgebühr darf nicht erhoben werden.

Will der Abholer auch Privatstücke an Militärpersonen in Empfang nehmen, so muß dieß auf der Vollmacht besonders bemerkt seyn.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Abgabe in Kasernen oder Militärkanzleien. Frachtstücke an bekannte Offiziere dürfen denselben auf Verlangen ausgehändigt werden. **1850 S. 259.**

Münzen.

Sämmtliche Post-Abfertigungs-Bureaus haben die zur Ablieferung kommenden Fünffrankenthaler, preußischen und sächsischen Thaler, sowie die außerdem eingelieferten Münzen des 14 Thaler-Fußes anzusammeln und an die Bezirkskassen bei ihren Gutmachungen einzusenden. **1848 S. 91. — 1853 S. 155. — 1854 S. 24.**

Nachtragen

der Aenderungen in den Briefstarifen, Meilenzeigern und Postkarten auf Grund der Verordnungsblätter liegt bei den Aemtern den Amtsvorständen, bei den Haupterpeditionen den Spezialkassieren bei Vermeidung von Ordnungsstrafen von 1—5 fl. ob. **1845 S. 21.**

Nachweise.

Die über den gegenseitigen Brief- und Fahrpostverkehr durch die Centralstellen oder Postvereinsstaaten zu pflegenden Abrechnungen werden auf Grund der Nachweise gefertigt, und müssen erstere

I. Alle Ansätze genau nach den Karten und immer in der Währung enthalten, in welcher die Vergütung zu geschehen hat,

wonach also

1) in den Briefpost-Nachweisen nach Oestreich, Preußen und Sachsen
   a) das Porto und die Auslagen, dann das Weiterfranko und das auf transitirenden Briefen haftende Porto mit den in den Karten enthaltenen Beträgen also ohne Reduction, in östreichischer Währung und resp. Silber- und Neugroschen;
   b) das Retourporto in Reichswährung;
2) in den Briefpost-Nachweisen aus den genannten Staaten
   a) das Retourporto in östreichischer Währung und resp. Sgr. und Ngr.,
   b) alle übrigen Ansätze in Reichswährung einzusetzen sind;
3) in den Fahrpost-Nachweisen sind:
   a) das Vereinsfranco, sowie die Auslagen und das Weiterfranko aus dem Vereinsgebiete in derselben Währung und derselben Summe aufzunehmen, wie sie in den treffenden Rubriken eingesetzt sind,
   b) das Vereinsporto nach Bayern, sowie das Vereins-Franko aus Bayern nach dem Vereinsgebiete in süddeutscher Währung ebenfalls mit den in den treffenden Rubriken verrechneten Beträgen,
   c) die Procura-Gebühren in der Rubrik „Procura" blos vormerksweise auszuziehen.

II. Dieselben müssen in der Art angefertigt werden, daß sowohl zum **nach** als zum **von** ein eigener Bogen benützt wird und endlich

III. in den Transitgewicht-Nachweisen sämmtliche Transitpackete und Briefe mit ihrem Gewicht nach Lothen aufgenommen und auch so summirt werden.

Da nur jene Transit-Correspondenz in die Nachweise aufzunehmen ist, für welche Bayern Vergütung zu fordern oder zu leisten hat, so sind

a) aus den Karten von nur jene Packete oder Briefe aufzunehmen, welche über Bayern hinausgehen,

b) aus den Karten nach nur jene, welche nicht in dem Lande bleiben, nach welchem die Karte gestellt ist, sondern dasselbe transitiren, demnach z. B. aus den Karten von Oestreich die Correspondenz nach Sachsen, Würtemberg ꝛc., aus den Karten nach Würtemberg die Correspondenz nach Baden ꝛc.

IV. Die Transit-Correspondenz ist nach den einzelnen Ländern, wohin sie gehört, ausgeschieden, und mit Berücksichtigung der Transitstrecke, die sie zu durchlaufen hat, vorzutragen; z. B. aus den Karten von Eger — nach Sachsen, Preußen, nach Rheinpreußen, nach Taxis über Coburg, nach Taxis über Würzburg ꝛc.

V. Die Nachweise über die Fahrpost-Transitkarten sind in der Weise anzufertigen, daß ein Bogen das Transit-Porto, der andere das Transitfranko aus jedem Kartenschlusse enthält, weil das erstere von der empfangenden, das letztere von der absendenden Postanstalt an Bayern zu vergüten ist.

VI. Die Einsendung der Briefpost-Nachweise an das Bezirksamt hat immer längstens 14 Tage nach Ablauf eines Quartals unter Anlage der treffenden Karten zu geschehen; jene der Fahrpost-Nachweise 8 Tage nach Ablauf eines Monats. **1851 S. 283. = 1858 S. 201.**

Papiere.

Alle Dienstpapiere, sowohl zahlbare als nicht zahlbare, sind unter Angabe der Ziffer der benöthigten Papiersorte und der Quantität stets 14 Tage vor Quartalsablauf und immer nur so viel bei dem kgl. Bezirksamte zu verlangen, als der Bedarf für das folgende Quartal erfordert. Die Ordnungsnummern sind aus der dem Verordnungsblatte Nr. 67 vom Jahre 1852 anliegenden Uebersicht zu entnehmen, sowie auch die Preise, zu welchen sie abgegeben werden. **1852 S. 376.**

Perzeptionsbeamte

haben bei der Ablieferung der von ihnen percipirten Gelder den ganzen Bestand ihrer Einnahme, also wenn dieser das aus ihren Büchern sich entziffernde Ablieferungs-Soll übersteigt, auch diesen

Mehrbetrag zur Ablieferung zu bringen oder wenigstens zu offeriren. 1852 S. 156.

Pferde

untreue, stätische und boshafte dürfen sich in keinem Poststalle befinden, werden auf erfolgte Anzeige unverzüglich entfernt und die Besitzer derselben angemessen bestraft. 1842 S. 171.

Pferdegeschirre

sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren, von den Poststallhaltern ununterbrochen zu beaufsichtigen, namentlich aber darauf zu sehen, daß

1) bei zweispännigen Wägen und überhaupt bei allen Postfuhrwerken die Pferde, welche an der Deichsel laufen, zu dem Zwecke, um beim Bergabfahren besser und sicherer aufhalten zu können, mit Hintergeschirr versehen und
2) bei vier- und sechsspännigen Zügen die vorderen Pferde nicht weiter, als anderthalb Pferdelängen oder höchstens acht Schuh, von der Brust des hintern bis zum Schweife des andern Pferdes gerechnet, auseinander gespannt werden und demgemäß die Stränge bei einem vierspännigen Zuge nie länger als 14 Schuh vom Waag- bis zum Kummet-Scheit sind, bei einem sechsspännigen dagegen die Stränge der vordersten Pferde von ihrem Kummetscheit bis zu jenem der mittleren Pferde gerechnet, nur eine Länge von 13 Schuh haben.

Ueberdieß ist sämmtlichen Poststallhaltern zur Pflicht gemacht, nur solche Postillons aufzunehmen, welche des Reitens und Fahrens bei jeder Bespannung vollkommen kundig sind, und selbe dadurch in Uebung zu erhalten, daß sie die Eilwägen oder Post-Omnibus, auch wenn die Bespannung es nicht erfordert, vom Sattel aus verführen, oder sich anderweitig in der Leitung von vier- und sechsspännigen Zügen einüben. 1842 S. 186. — 1852 S. 349.

Pferdewechsel

bei sich begegnenden Aerarialwägen ist nur gestattet, wenn

a) die Bespannung der sich begegnenden Fuhrwerke ganz gleich und vollständig ist,

b) die beiden Condukteure oder der Condukteur und entgegenkommende Extrapostreisende den Wechsel als zuläßig erkannt und gestattet haben, und

c) auf keiner der treffenden beiden Stationen ein Aerarialwagen zur Zurückschaffung mittelst Retourpferden steht. Durch den Wechsel darf übrigens keine Verspätung in der Beförderungs-Zeit der beiden Fuhrwerke entstehen. 1842 S. 59.

Postillons.

Die kgl. Poststallhalter haben jährlich am 1. September ein Verzeichniß über ihre Postillons nach dem im Verordn.-Bl. Nr. 31 vom Jahre 1853 enthaltenen Schema an ihr vorgesetztes Bezirksamt einzureichen und in diesem alle jene Postillons zu bezeichnen, welche im Laufe des Etatsjahres Ansprüche auf Zulagen und Auszeichnungen sich erworben haben. Diesen Verzeichnissen müssen Leumundszeugnisse der treffenden Postillons beiliegen, welche von den Lokal-Polizeibehörden oder den Orts-Vorständen ausgestellt sind.

Als äußere Auszeichnung erhalten die Postillons für eine tadellos zurückgelegte Dienstzeit

a) von 6 Jahren einen einfachen,
b) von 12 Jahren einen zweifachen,
c) von 18 Jahren einen dreifachen silbernen Tressenstreifen und
d) von 24 Jahren neben der obigen Auszeichnung noch einen vergoldeten Armschild.

Postillons, welche sich durch Geschicklichkeit im Reiten, Fahren und Blasen und durch vorzügliches Verhalten besonders auszeichnen, erhalten ohne Rücksicht auf die Dienstzeit eine Ehren-Trompete, welche wie der sub d angeführte Armschild Eigenthum derselben bleibt, und deren Verleihung außer der Bekanntmachung im Verordnungsblatte noch die weitere Folge hat, daß die hiermit Ausgezeichneten vorzugsweise berufen sind, bei Reisen der allerhöchsten und höchsten Herrschaften zu fahren.

Als jährliche Zulagen erhalten dieselben bei einer tadellosen Dienstzeit

a) von 6 Jahren — 6 Gulden,
b) „ 12 „ — 12 „
c) „ 18 „ — 18 „
d) „ 24 „ — 24 „
e) „ 30 „ — 30 „
f) „ 36 „ — 36 „

welche ihnen, wenn sie ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerblos geworden, entweder zeitweise oder für immer als jährliche Sustentationsbeiträge belassen werden können.

Im Falle des Verunglückens im Dienste und der dadurch herbeigeführten Dienstesunfähigkeit ist allen Postillons eine jährliche Sustentation im Betrage der höchsten Alterszulage zugesichert.

Vorstehende Zulagen und Auszeichnungen gehen für immer oder auf unbestimmte Zeit verloren, wenn ein Postillon seine Dienstes-Obliegenheiten in irgend einer Weise verletzt und hierwegen bestraft worden ist, oder wenn selber seinen Dienst ohne gegründete Ursache mehrmals im Jahre wechselt. Solche Postillons sind daher zur Bewilligung von Zulagen nicht in Vorschlag zu bringen und ist den Poststallhaltern überhaupt zur Pflicht gemacht, bei der Qualifikation der Postillone mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

Nur die mit Genehmigung des vorgesetzten Bezirksamtes aufgenommenen und in der Eigenschaft als Postillons verpflichteten und verwendeten Postillons können der Auszeichnungen und Zulagen theilhaftig werden. Die Aufnahme sowie der Austritt eines Postillons ist immer sogleich anzuzeigen; die Verpflichtung desselben hat binnen 14 Tagen zu geschehen.

Jeder Postillon erhält ein Dienstbuch, welches eine Instruktion über seine Dienstesobliegenheiten enthält, von den Poststallhaltern gehörig eingetragen und mit den Verzeichnissen über den Postillons-Stand jährlich vorgelegt werden muß. 1853 S. 136 und 151.

Postillons-Monturen

werden vom Aerare abgegeben und zwar Hut, Federbusch, Mantel, Collet, Horn, Hornschnur, Reithosen, Westen, Cravatten und Handschuhe. Die Stiefel sind von den Postillons aus den Trinkgeldern zu bestreiten.

Die Abgabe erfolgt nach Maßgabe der ständigen Dienstleistungen und der täglich zurückzulegenden Wegesstrecken.

Jeder Posthalter kann nach Bedarf die obengenannten Gegenstände von dem vorgesetzten Bezirksamte beziehen, wenn nicht dadurch ein höherer Kostenbetrag erwächst, als ihm nach den festgestellten Berechnungsnormen zukömmt.

Die Bestellung hat regelmäßig zu Anfang der Monate Oktober und April stattzufinden; wenn in dieser Zeit eine Bestellung nicht erfolgt, wird angenommen, daß der treffende Poststall keine Monturstücke bedürfe.

Bei Coursmehrungen und besonderen Anlässen wird eine Nachbestellung ausnahmsweise gestattet.

Die Berechnung, bis zu welchem Kostenbetrage ein Poststallhalter Monturgegenstände beziehen darf und die NNr., nach welchen die Bestellungen zu machen sind, sind in dem Verordnungsblatte Nr. 57 vom Jahre 1851 und 1852 S. 443 zu ersehen.

Mangelhaft gearbeitete Monturstücke dürfen an das Bezirksamt zum Umtausche zurückgeschickt werden. Die Preise werden jährlich festgestellt und im Verordnungsblatte ausgeschrieben.

Die Postillonsmonturstücke bleiben Eigenthum der Postanstalt und sind bei Dienstesabnahmen zu extradiren. Dienstwidrige Verwendung oder Veräußerung von Monturstücken wird mit einer Strafe von 50 Gulden beahndet.

Bei Extraditionen sind zu übergeben
die in den letzten 2 Jahren gefaßten Hüte, Collets und Cravatten,
" " " " 3 " " Federbüsche und Hornschnüre,
" " " " 4 " " Hosen, Westen und Handschuhe,
" " " " 6 " " Mäntel und Hörner.
Jeder Abgang ist pro rata der Tragzeit zu ersetzen.

Monturschulden bei Dienstesabnahmen gehen auf den Nachfolger, bei Auflösung von Postställen auf das Aerar über, wenn die Gegenstände der Tragzeit entsprechend gehalten sind.

Jeder über 2 Jahre bestehende Poststall hat bei Empfang neuer Collete eine gleiche Anzahl Armschilde oder im Verlustfalle 57 kr. per Stück einzusenden, neuerrichtete erst im dritten Jahre.

Relaisstationen ohne ständige Dienstleistung erhalten bei Errichtung Hut und Collet unentgeltlich, das übrige gegen Baarzahlung.

Ueber die empfangenen Monturstücke ist die Quittung 3 Tage nach Empfang einzuschicken. Die Zahl der Stücke und der Geldwerth ist mit Worten zu bescheinigen.

Das Tragen anderer Kleidungsstücke im Dienst ist untersagt, und dürfen schwarzlederne Hosen nur bei schlechter Jahreszeit unter den Mänteln getragen werden; Verfehlungen hiegegen werden mit 30 kr. und im Wiederholungsfalle verdoppelt beahndet. An Sonn- und Festtagen und bei feierlichen Anlässen ist der Federbusch zu tragen. 1851 S. 351 = 1852 S. 443 = 1853 S. 240.

Postillons-Trinkgelder.

Als Trinkgeld erhält der Postillon für die Verführung

1) eines .... 2spännigen Eilwagens .	6 kr.	per Stunde
2) eines 3 oder 4 „ „ .	8 „	„ „
3) eines leeren Wagens mit eigener Bespannung	5 „	„ „
4) eines leeren 4 oder 6sitzigen Wagens mit Retourpferden	3 „	„ „
5) eines leeren 9sitzigen Wagens mit Retourpferd.	4 „	„ „
6) einer Extrapost oder eines Separateilwagens mit 2 Pferden	12 „	„ „
7) ditto mit 3 Pferden	15 „	„ „
8) „ „ 4 „	18 „	„ „
9) „ „ 6 „	24 „	„ „
10) einer Estaffette oder für einen Briefpostritt	4 „	„ „

Bei den sub 3 und 7 aufgeführten Dienstleistungen werden die halben Stunden mit 3 kr. und resp. 9 kr. vergütet.

Postportofreiheit in Amtssachen.

Die über die Portofreiheit in Amtssachen unterm 23. Juni 1829 erlassene allerhöchste Verordnung ist ihrem ganzen Inhalte nach gültig, und sind die darin enthaltenen Bestimmungen unter den für nachfolgende Fälle speziell erlassenen Erläuterungen und Modifikationen pünktlich zu vollziehen.

Es genießen nämlich die Portofreiheit unter der Voraussetzung, daß sie nach §. 2 der allegirten allerh. Verordnung

1) mit dem Dienstsiegel geschlossen,
2) die absendende Behörde ꝛc.,
3) die laufende Geschäftsnummer, und
4) die Eigenschaft der Sendung als R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist;

1) des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Vereins

Centralausschuß bezüglich der von den Expeditionsämtern der kgl. Appellationsgerichte und Kreisregierungen an ihn viertel-jährig zu übersendenden Controlverzeichnisse. **1856 S. 236.**

2) Die ärarialischen Vermessungsgelder,

wenn sie von der k. Steuerkataster-Commission unter der Adresse der Vermessungs-Sektion, welcher der Name des betreffenden Obergeometers beigesetzt ist, als R. S. versendet werden. **1847 S. 204.**

3) Die Armensachen

und zwar sowohl bei der Brief- als der Fahrpost

a) wenn die bezüglichen Sendungen von der absendenden Gerichtsbehörde auf der Adresse als Armensachen deklarirt und an andere Behörden gerichtet sind; unter Adresse von Advokaten sind sie nur bei der Briefpost frei;
b) wenn sie von Advokaten an eine Gerichtsbehörde gerichtet sind und außer der Namensunterschrift des Aufgebers auf der Adresse, die vollständige amtliche Fertigung als Armensache von einer Polizei oder andern amtlichen Behörde haben.

Sendungen von Advokaten an Advokaten oder andere Privatpersonen sind mit der Briefpost portofrei zu be-

fördern, wenn ihre Eigenschaft als Armensache nach vorstehenden Normen bestätigt ist.

Kapitalien — jedoch nur unter 100 fl. werden bei vorschriftsmäßiger Ausfertigung portofrei abgelassen, wenn sie von einer Behörde an eine andere versendet werden.

Vorstehende Bestimmungen finden nur auf die von den Gerichtsbehörden, daher auch von den bischöflichen und erzbischöflichen Consistorien als geistlichen Gerichten zu behandelnden Armen-Sachen, keineswegs aber von Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten Anwendung, insoferne diese nicht aus Staatsmitteln dotirt, oder speziell zum Genusse der Portofreiheit zugelassen sind. Es müssen vielmehr derlei Sendungen, auch wenn sie als Armensachen amtlich bestätigt sind, mit Porto belegt, und wenn an kgl. Stellen und Behörden gerichtet, bei der Aufgabe frankirt werden. **1845 S. 69 = 1846 S. 15, 88 = 1847 S. 85 = 1848 S. 173.**

4) Die Armenpflegschaftsräthe,

wenn deren Aufgaben an die vorgesetzten Curatelbehörden gerichtet sind. — An dieselben gerichtete Sendungen werden nur dann portofrei abgelassen, wenn sie von unmittelbaren kgl. Civilbehörden ausgehen. Die denselben gewährte Portofreiheit erstreckt sich nur auf die Briefpost. **1847 S. 114.**

5) Die Administration der protestantischen Pfarr-, Unterstützungs- und Wittwenkassa zu Nürnberg

bezüglich ihrer Correspondenz mit den Dekanaten und ihrer Berichterstattungen an die Consistorien. **1850 S. 224.**

6) Die Aufschlagsstationen

für ihre Correspondenz mit den unmittelbaren Gerichts- und Administrationsbehörden ihres Distrikts und ihren vorgesetzten Oberbehörden, unter sich aber nur dann, wenn selbe unter Kreuzband abgefertigt wird. **1851 S. 91.**

7) Die kgl. Bank in Nürnberg

als Staatsanstalt, nämlich das Bank-Commissariat und das Bankbureau in Nürnberg und die Filial-Bank-Comptoirs in Ansbach, Bamberg und Würzburg. **1850 S. 74.**

8) Die kgl. Bau-Inspektionen

außer in den schon nach der allerh. Verordnung vom 13. Juni 1829 festgestellten Fällen auch für ihre Versendungen an eine Bau-Inspektions-Commission, Werk- oder Wegmeisterei. Portopflichtig dagegen sind deren Versendungen unter Privatadresse von exponirten Beamten, Werk- oder Wegmeistern. Die im äußeren Dienste verwendeten Baubeamten haben bei ihren Correspondenzen an Behörden, Werk- und Wegmeister ꝛc. sich nach den allgemeinen Vorschriften zu halten, und in Ermanglung eines Dienstsiegels dieses und die Bemerkung auf die Adresse zu setzen: „von dem Bau-Ingenieur NN." —

Dienstsendungen der Werk- und Wegmeister, dann der Wegmacher an die Bau-Inspektionen und unter sich sind nur unter einfachem Kreuzband und nur mittels der Briefpost frei. Die Baugewerbsleute und sonstige Private können zwar Erlasse von den Bau-Inspektionen mit der Briefpost portofrei erhalten, an dieselben aber nur frankirt absenden. —

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Eisenbahnbau-Commission und deren Sektionen. 1844 S. 16.

9) Die Bezirksgeometer

für ihre Correspondenz und Aktensendungen im dienstlichen Verkehre mit den kgl. Rentämtern ihres Bezirks und der kgl. Regierungs-Finanzkammer. 1856 S. 186.

10) Die Brandversicherungs-Inspektoren

bezüglich ihrer Correspondenz mit kgl. und Ortspolizeibehörden (Magistraten), wenn die der Letzteren an Erstere nicht den Namen dieser auf der Adresse enthält.

Geldsendungen, außer den unter der Bezeichnung „Brand-Assekuranzgelder für Aerarialgebäude", verschickten, sind portopflichtig. 1853 S. 34 = 1857 S. 57.

11) Die Bürgermeisterämter in der Pfalz

in derselben Weise, wie die Magistrate und mittelbaren Behörden. 1847 S. 86.

12) Die Corpora delicti

sowohl in Criminal- als in Polizei-Untersuchungssachen, wenn sie mit Criminalia und resp. Polizei-Untersuchungssache auf der Adresse ausdrücklich bezeichnet, vorschriftsgemäß verpackt, und überhaupt zur Versendung durch die Postanstalt geeignet sind. Ausdrücklich bemerkt wird hier, daß alle Versendungen von Effekten an und durch die Strafhaus-Commissionen dem Porto unterliegen. **1847 S. 69 = 1857 S. 61.**

13) Criminalsachen,

d. h. Sendungen in solchen zwischen k. bayerischen und k. würtembergischen Behörden, wenn sie einen Gegenstand betreffen, der nicht ausschließlich das Interesse der auswärtigen Behörde betrifft.

Behufs der Controle hierüber hat jede bayrische Postanstalt über die aus Würtemberg eingehenden und nicht zur nachträglichen Portoanrechnung deklarirten Sendungen, von der treffenden bayr. Behörde ein Certifikat über deren Inhalt als bayr. Dienstsache zu erholen und dem bezüglichen Kartenvortrage beizufügen, jede Sendung **nach** Würtemberg aber mit Porto zu belegen, wenn selbe als würtemb.-Crim. oder R. S. bezeichnet ist. **1857 S. 225.**

14) Die Depositen.

Die gerichtlichen Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind bei ihrer Versendung zwischen Gerichts-Behörden einer- und den Bankkassen anderseits portofrei. Unter Adresse der Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale muß die Bemerkung „als Depositen-Commission der k. Bank- oder Depositenkassa d. k. Bank" beigefügt sein. Pupillar-Depositen sind nur frei, wenn sie in Staatsobligationen bestehen, portopflichtig dagegen alle Versendungen von Pupillardepositen in baarem Gelde, sowie die Zinsen aus gerichtlichen Depositen-Geldern und müssen daher letztere von den Schuldentilgungskassen auf den Adressen von den gleichzeitig mit versendeten Depositen ausgeschieden, und hiefür, wenn sie den Betrag von 1 fl. übersteigen, das tarifmäßig treffende Porto

bei der Abgabe an die Gerichtsbehörden eingehoben werden. —
Es ist demnach die Inhaltsdeklaration genau so in die Karte einzutragen, wie sie auf der Adresse ausgeschieden ist, und das Gewichtsporto nach dieser Ausscheidung in der Art zu berechnen, daß für je 3 fl. 2 Loth Zollgewicht angenommen werden. **1851 S. 28 = 1852 S. 521 = 1856 S. 27.**

15) Die Dienstboten- und Wanderbücher,

wenn selbe von den Regierungen an die kgl. Distriktspolizei-Behörden, nicht aber, wenn sie an Magistrate versendet werden; ebenso nur die von Ersteren, nicht aber von Letzteren aufgegebenen Geldsendungen aus dem Erlöse obiger Bücher an die k. Regierungen oder deren Regie-Verwaltungen. **1854 S. 379.**

16) Die Dombau-Vereine

in Cöln und Speyer bezüglich

a) der an ihre Central-Comité's gerichteten oder von denselben abzufertigenden Correspondenzen,

b) der an selbe bestimmten Geldsendungen,

wenn die Correspondenzen offen und unter Streifband der Post übergeben und ebenso die Geldsendungen auf der Adresse ausdrücklich als „Cölner resp. Speyerer Dombau-Angelegenheit" bezeichnet sind. **1842 S. 34 = 1844 S. 9 = 1854 S. 47.**

17) Die Domainenkanzleien und Rentenverwaltungen

bezüglich ihrer Correspondenz mit unmittelbaren Behörden, wenn selbe als Staatsdienstsache bezeichnet und der Betreff speziell angegeben ist. **1850 S. 221.**

18) Der deutsche Eisenbahn-Verein

für Correspondenzen und Sendungen von Akten und Drucksachen zwischen den hiezu gehörigen Eisenbahn-Direktionen und von ihnen an Staatsbehörden in Vereinsangelegenheiten unter der Bezeichnung „D. E. V. S.", jedoch dürfen selbe, soweit sie das sächsische und preußische Gebiet berühren, einzeln das Gewicht von 20 Zollpfund nicht übersteigen. **1850 S. 119 und 195 = 1857 S. 37 und 59.**

19) Die Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in Ottobeuern
resp. die derselben vorgesetzte kgl. Spezial-Commission für ihre dienstliche Correspondenz gleich wie die kgl. Schul-Inspektionen. 1856 S. 7.

20) Die Forstämter
bezüglich ihrer Correspondenz mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbediensteten ihres Bezirks, dann der Aktensendungen an selbe, soweit sie für die Fahrpost geeignet sind und nicht unter persönlicher Adresse von Forstbediensteten zur Aufgabe kommen; die Aufgaben Letzterer an Erstere sind nur dann frei, wenn sie an das unmittelbar vorgesetzte Forstamt gerichtet und außer den Namen des Absenders auch die Bezeichnung „Forst-Polizeisache" auf der Adresse tragen. Die Correspondenz der Letztgenannten unter sich ist portopflichtig. 1851 S. 153. 1857 S. 59.

21) Die Revier- und Forstei-Förster
für ihre Correspondenz mit Landgerichten, Bau-Inspektionen und Rentämtern, Forstämtern, Berg- und Hüttenämtern, Gendarmeriestationen (in der Pfalz mit den Land-Commissariaten, Polizei-Commissariaten und Bürgermeisterämtern) und unter sich selbst. In Ermanglung eines Dienstsiegels ist dieses und der Name des Absenders auf der Adresse anzugeben. 1853 S. 43. 1855 S. 109. 1859 S. 335.

22) Die Flußwarte
gleich den Wegmachern, aber lediglich bei der Briefpost (vide Bau-Inspektionen). 1852 S. 76.

23) Die Gemeindebehörden
bezüglich ihrer Correspondenz mit den Rentämtern in Betreff der Verhandlung über Herstellung der Steuerlisten und der Steueranlage; portopflichtig dagegen ist deren Correspondenz über Einhebung der Steuern, und die Aufgabe von Baarsendungen. 1851 S. 74.

24) Die Gewerbs-, Handels- und Fabrikräthe
bezüglich der über Gewerbs-, Handels- und Industrie-Gegenstände mit Distrikts-Polizeibehörden desselben Bezirks, dann der

vorgesetzten k. Kreisregierung und dem k. Staatsministerium zu führenden Correspondenz. 1855 S. 117 = 1858 S. 404.

25) **Das germanische Museum**

für seine Drucksachen-Sendungen nach in Bayern oder dem Postvereinsgebiete liegenden Orten, wenn sie unter Band und mit der Signatnr „vom germ. Museum in Nürnberg nach Uebereinkommen frei" versehen sind. 1859 S. 34.

26) **Die Gymnasien**

für die an die Regierung in Coburg zu versendenden und von derselben zu empfangenden Programme. 1853 S. 188.

27) **Die Gerichts- und Polizeibehörden,**

welche an Stelle der Herrschafts- und Patrimonialgerichte als k. Behörden gebildet wurden, gleich den übrigen k. Behörden. 1851 S. 13.

28) **Die Gerichtsärzte**

bezüglich ihrer Correspondenz mit kgl. Stellen und Behörden, unter sich und an die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen praktischen Aerzte; dann für Fahrpostsendungen im Sinne des §. 11 der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 an kgl. Stellen und Behörden;

portopflichtig dagegen sind alle Fahrpostsendungen an die Gerichtsärzte, sowie die von den praktischen Aerzten an selbe zur Aufgabe kommenden Sendungen. 1850 S. 73.

29) **Die Gerichtsboten in der Pfalz**

für ihre Aufgaben an die Staatsprokuratoren und die Beamten der Staatsbehörde, wenn sie auf der Adresse blos deren Diensteigenschaft ohne Beisetzung des Namens, die Namensunterschrift des Gerichtsboten und die Bezeichnung als „Sache der einfachen Polizeigerichtsbarkeit" enthalten. 1852 S. 18.

30) **Die Gewerbsprivilegien-Targelder**

bei ihrer Versendung von den Expeditions-Aemtern der Kreis-Regierungen an die Administration des Gewerbsprivilegien-Taxfonds. 1847 S. 148.

31) Hypothekenstempelgelder und Designationen,

dann Stempelgebühren und das Stempelpapier, letzteres jedoch nur bei der Versendung von den Kreisverlagsämtern an die kgl. Rent-, Expeditions- und Taxämter. Die bei Letzteren eingehenden Stempelgefälle sind an die Oberaufschlagämter portofrei abzulassen. **1842 S. 17 und 153 = 1855 S. 278.**

32) **Die Hofbibliothek**

gleich den übrigen unmittelbaren Stellen, mit der Ausnahme, daß

1) die von inländischen Buchhandlungen durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörden einzusendenden Pflichtexemplare portofrei zu befördern und
2) der Oberbibliothekar als solcher in Ansehung aller an ihn oder von ihm mit der Bezeichnung frei aufgegebenen Brief- oder Fahrpostsendungen die Portofreiheit genießen. **1858 S. 158.**

33) **Die k. Hofhaltung, Hofstäbe, Hofintendanzen und die denselben untergeordneten Dienstabtheilungen, dann die Hoftheaterintendanz**

bezüglich aller an dieselben eingehenden Schreiben und Fahrpostsendungen, und zwar die Schreiben an Letztere auch unter der Privatadresse des Intendanten. Ebenso sind alle von den vorgenannten aufgegebenen Sendungen sowohl an Behörden, als an Private portofrei zu befördern, wenn sie mit dem kgl. Dienstsiegel geschlossen, mit K. D. S. oder „franco" bezeichnet und mit der Benennung der absendenden Behörde auf der Adresse versehen sind. **1844 S. 34, 35, 59.**

34) **Inserate**

in die neue Münchner Zeitung, wenn sie von kgl. Stellen und Behörden mit R. S. bezeichnet sind; außerdem müssen selbe, sowie die Geldsendungen an jene frankirt zur Aufgabe kommen. **1856 S. 15.**

35) **Die Redaktionen der Intelligenzblätter**

für ihre Correspondenz, sowie die Ueberschüsse aus den Erträgnissen derselben, welche in die Staatskassa einfließen, dann die

Gelder, welche für die aus dem Regiefonde zu zahlenden Intelligenzblätter oder für amtliche Inserate unter der Bezeichnung R. S. und unter amtlichen Siegel versendet werden;

portopflichtig dagegen sind alle durch und an dieselben versendeten Quittungen und Gelder in Partheisachen und müssen letztere frankirt zur Aufgabe kommen, wenn dieses aber von dem Aufgeber verweigert wird, unter geeigneter Bemerkung auf dem Umschlage auch unfrankirt d. h. mit Porto belegt weiter befördert werden. **1842 S. 123, 158.**

36) Die Irrenanstalten

unter königlicher Verwaltung bezüglich der zur Staatscuratel ressortirenden Gegenstände im Verkehre mit den vorgesetzten Curatelbehörden und jener Sendungen, welche mit „Criminal-Polizei-Untersuchungssachen oder Conscriptions-Angelegenheiten" bezeichnet sind;

portopflichtig dagegen sind alle Sendungen der Vorgenannten an Private oder Gemeinden, dann alle Geldsendungen, die sie abschicken oder erhalten, mit Ausnahme jener, die mit der Bezeichnung R. S. von den kgl. Kreisregierungen oder den kgl. Staats-Schuldentilgungs-Kassen an sie aufgegeben werden. Aufgaben an sie müssen frankirt werden. **1850 S. 31 = 1856 S. 210.**

37) Die Kreishilfskassen

lediglich für ihre Correspondenz mit der vorgesetzten k. Regierung. Aufgaben an selbe müssen frankirt werden. **1847 S. 113.**

38) Die Kollektengelder,

welche von einer kgl. Behörde an eine andere versendet werden. **1845 S. 28.**

39) Das Landtags-Repertorium

des Archivar Stumpf bei seiner Versendung an die Expeditions-Aemter der kgl. Regierungs-Finanzkammern und von da an die treffenden Behörden und Aemter; ebenso die hiefür von kgl. Stellen als R. S. einlaufenden Zahlungen, auch unter der Privat-Adresse des Verfassers. **1844 S. 121 = 1847 S. 135 ꝛc.**

40) Die Landtags-Verhandlungen

bei ihrer Versendung an die Landtagsabgeordneten durch die Kammer, und zwar auch unter der Privatadresse derselben und mittels der Fahrpost, wenn sie als solche auf der Adresse benannt, die Sendungen aber als Landtagsverhandlungen deklarirt und mit dem Kammersiegel geschlossen sind. Den Kammern selbst kommt die Portofreiheit unter den für die unmittelbaren Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu, wenn sie mit dem Kammersiegel geschlossen und als Kammersache bezeichnet sind. 1848 S. 45.

41) Die Landrathsverhandlungen

bei ihrer Versendung unter Privatadresse der Landtagsabgeordneten mittels der Fahrpost, wenn sie von den kgl. Regierungen unter Kreuzband und als Landrathsverhandlungen deklarirt aufgegeben werden. 1845 S. 26.

42) Die Landwehr

1) für die Dienst-Correspondenz der äußeren Abtheilungen mit den Kreiskommandos und mit den Polizeibehörden ihrer Distrikte, dann der an einzelnen Orten bestehenden Landwehr-Abtheilungen mit den ihnen vorgesetzten Bataillonskommandos auf den Brief- und Fahrposten,
2) für die Stempelgebühren von Landwehr-Offiziers-Patenten, dann für die Taxen und Stempelgebühren für Gesuche um Befreiung vom Landwehrdienste bei ihrer Versendung von den äußeren Kommandos an die Kreiskommandos und an die betreffenden Regierungs- und Ministerial-Expeditionsämter und endlich
3) die dienstliche Correspondenz zwischen den Landwehr-Bataillonskommandos einerseits und den Landwehr-Bataillons-Auditoren und Landwehr-Untervisitations-Commissionen anderseits. 1844 S. 49 = 1846 S. 191 = 1849 S. 62 = 1856 S. 29.

43) Der landwirthschaftliche Verein

bezüglich der an dessen General-Comité, Kreis- und Bezirks-Comités unter R. S. aufgegebenen Correspondenzen von

unmittelbaren k. Stellen und Behörden bis zum Gewichte eines Zollpfundes; dann die vom General-Comité an Letztere gerichteten, als Staatsdienstsache bezeichneten und mit dem speziellen Betreffe versehenen Schreiben. 1857 S. 110.

44) **Die Landwirthschaftsschule in Weihenstephan**

gleich anderen kgl. Behörden. 1842 S. 86.

45) **Die Lottobehörden,**

welche bei Versendungen unter sich der Beifügung der laufenden Geschäftsnummer nicht bedürfen, wenn zu denselben gedruckte, mit der Angabe der absendenden Behörde und der Bezeichnung R. S. versehene Couverts verwendet und diese mit dem Dienstsiegel verschlossen sind;

portopflichtig sind die Lottokalender. 1842 S. 24 = 1846 S. 421.

46) **Die Militär-Einstandskapitalien,**

in so ferne es sich um die Correspondenz über bereits anliegende Kapitalien und deren Zinsen zwischen den Militär- und Conscriptionsbehörden unter sich und zwischen ihnen und der kgl. Bank und ihren Kassen incl. Hypothekenbank handelt, und solche mit R. S. bezeichnet ist;

portopflichtig dagegen sind alle die Stellung von Ersatzmännern, dann nicht anliegende Einstands-Kapitalien und Zinsen betreffenden Verhandlungen und Ausfertigungen, demzufolge namentlich die an die Schuldentilgungs-Spezialkassen einzusendenden, von diesen an die Conscriptionsbehörden zurückzusendenden Einstands-Kapitalien, insbesondere auch die Quittungen über Zinsen und die Interimsscheine für dieselben.

1843 S. 173 = 1847 S. 209 = 1851 S. 27.

47) **Die Militär-Entlaßscheins-Formularien,**

bei ihrer Versendung an kgl. Gerichts- und Polizeibehörden, auch unter Deklaration des darauf haftenden Stempelbetrages — unter der Bezeichnung „Militär-Conscriptionssache". 1851 S. 292.

48) **Die Militärbehörden,**

bezüglich ihrer Correspondenz mit andern Behörden und den Bürgermeisterämtern in der Pfalz;

portopflichtig dagegen deren Aufgaben an Private.

1844 S. 26 = 1859 S. 325.

49) **Die mittelbaren Behörden,**

bezüglich ihrer Correspondenz unter sich und mit ausländischen Behörden nur dann, wenn neben der Bezeichnung R. S. auch noch die Erklärung „Dienstaufsichts-, Polizei- oder Conscriptions-Gegenstand" auf der Adresse beigefügt ist. Unter gleichen Bedingungen die Dienstes-Correspondenz der Gemeinde-Verwaltungen mit ihren unmittelbar vorgesetzten Gerichts- und Curatelbehörden, dann unter sich und mit Magistraten. **1842 S. 45, 125 = 1843 S. 23, 186 = 1847 S. 113 = 1850 S. 47.**

50) **Montur-Schuldbeträge**

bei ihrer Versendung von den äußeren Gerichts- und Polizei-Behörden an die Militärbehörden unter der Bezeichnung R. S.; dagegen sind

portopflichtig alle Versendungen von Monturguthaben. **1842 S. 86 = 1844 S. 62.**

51) **Die Ordensauszeichnungen,**

wenn sie von den Ministerien unter der Bezeichnung „portofrei" versendet werden;

portopflichtig dagegen sind selbe, wenn ihre Versendung durch die Kreisregierungen bewerkstelligt wird. **1847 S. 98.**

52) **Die Ordinariate**

bezüglich ihrer Correspondenz in allgemeinen Kirchenangelegenheiten, mit Ausschluß der Disciplinarstraffachen und der zum geistlichen Gerichte gehörigen Parteisachen. In gleichem Falle die Correspondenz der Erzbischöfe und Bischöfe unter sich oder mit geistlichen und weltlichen Behörden, an Private aber nur dann, wenn auf der Adresse neben der Bezeichnung R. S. noch die Bemerkung „allgemeine Kirchenangelegenheit" beigefügt ist. **1847 S. 59.**

53) **Die Pfarrämter**

in Staatsdienstsachen, wie die mittelbaren Behörden überhaupt; als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens nur für ihre Correspondenz mit der vorgesetzten Curatelbehörde; in allgemeinen Kirchensachen sowohl unter sich als auch mit den vorgesetzten geistlichen Behörden. **1851 S. 388.**

54) **Die Postbehörden**

gleich allen übrigen unmittelbaren Behörden;

portopflichtig dagegen sind alle Aufgaben an selbe von Privaten, und müssen solche frankirt, allenfallsige Einlagen aber einzeln mit Porto belegt und unter Beisetzung des Aufgabs-Ortes die Taxe in der ankommenden Karte eingesetzt werden. **1845 S. 120 = 1852 S. 75.**

55) **Der Polytechnische Verein**

bezüglich der an seinen Centralverwaltungs-Ausschuß von kgl. Behörden einlangenden Correspondenz;

portopflichtig dagegen sind alle von k. Stellen und Behörden an ihn gerichteten Fahrpostsendungen.

56) **Die medizinischen Prüfungs-Senate**

für ihre dienstliche Correspondenz gleich den Universitäts-Senaten im Sinne des §. 1 l. h. der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, **1845 S. 2.**

57) **Der Rheinschifffahrts-Oberaufseher**

und die 4 bayerischen Rhein-Bezirksaufseher bezüglich ihrer Dienstes-Correspondenz in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten und zwar im Bezirke der Rheinuferstaaten. Die Aufgaben bayerischer Behörden an auswärtige Commissarien sind zwar auf der Briefpost frei, bei der Fahrpost aber mit Ausnahme des im §. 7 der Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgesehenen Falles dem Porto unterworfen. **1847 S. 199.**

58) **Die Schul-Dotationskassen**

für die Strafgelder, welche von den Taxämtern abgeliefert werden. **1857 S. 179.**

59) **Die k. Seidenzucht-Inspektion in Regensburg**
wie die übrigen k. Behörden, also nur in Beziehung auf Akten und Gelder. **1844 S. 28.**

60) **Die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter**
gleich den übrigen k. Behörden; bei Geldsendungen nur dann, wenn auf der Adresse der Familienname derselben nicht beigefügt ist. **1849 S. 6 = 1850 S. 51.**

61) **Die Steuer-Einnehmer und Steuerboten in der Pfalz**
bezüglich ihrer dienstlichen Correspondenz unter sich, sowie jener der ersteren mit den Bügermeistern, wenn ihre Eigenschaft als Staatsdienstsache auf der Adresse motivirt ist. **1854 S. 32.**

62) **Die Stipendien- und bischöflichen Seminar-Fonds-Administrationen**
bezüglich ihrer Correspondenz mit unmittelbaren k. Stellen und Behörden, bei der Fahrpost nur für Aktensendungen im Verkehr mit den Curatelstellen;

portopflichtig sind dagegen die aus Kreisfonds fließenden Stipendien für Zöglinge technischer Anstalten. **1847 S. 228. 1852 S. 193.**

63) **Die geh. Tarfonds-Verwaltungen**
der k. Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezüglich jener Taxgelder, welche unter der Bezeichnung „geh. Tarfonds-Verwaltung der technischen Unterrichts-Anstalten in München" von den technischen Lehranstalten an erstere, von den übrigen Lehranstalten an letztere aufgegeben werden. **1857 S. 49.**

64) **Der Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse**
bei der Versendung seiner Schriften von unmittelbaren an mittelbare Behörden, Schulanstalten ꝛc., so wie bei der Versendung derselben durch die Distrikts-Schulinspektionen, dann Distrikts- und Local-Polizeibehörden an Schulanstalten und zwar sowohl bei der Brief- als Fahrpost. **1845 S. 146 — 1847 S. 97.**

65) Die Verwaltung der k. Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Speier

gleich den Strafanstalten; es sind demnach alle Sendungen von Effekten durch dieselben, auch mit Crim. bezeichnet, portopflichtig. 1850 S. 20 = 1852 S. 31.

66) Zollverein,

bezüglich seiner Correspondenz in gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten im ganzen Umfange des Zollvereines, und zwar auch an Private, in soferne sie lediglich in Akten oder andern diesen gleichzuachtenden Dienstpapieren besteht, und außer den übrigen Erfordernissen einer R. S. mit der Bezeichnung „Zollvereins-Sache" versehen ist. Geldsendungen sind nur dann vom bayerischen Porto frei, wenn sie von einer auswärtigen Vereins-Zollbehörde an eine bayerische abgefertigt werden und das Porto hiefür der bayerischen Zollkassa zur Last fallen würde.

Die von Gerichtsbehörden an die Zollbehörden zur Vertheilung versendeten Zollstrafbeträge sind als R. S. portofrei, dagegen die hievon durch die Zollbehörden an die Aufbringer zu versendenden Antheile portopflichtig.

Sind jedoch derlei Antheile von den Zollbehörden an die Mannschaft der Grenzzollwache zu versenden, so sind selbe unter 10 fl. portofrei abzulassen, wenn die Eigenschaft der Sendung auf der Adresse deklarirt und die Sendung mit dem Dienstsiegel geschlossen ist.

Effekten dürfen nicht portofrei befördert werden. 1846 S. 95. = 1857 S. 149.

Postportofreiheit persönliche.

Die persönlich zu aktiver und passiver Portofreiheit berechtigten Personen haben nicht nur alle an sie eingehenden Correspondenzen portofrei zu empfangen, sondern auch die Befugniß, dieselben unter Beisetzung ihrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und der Bezeichnung „franco" den Adressaten portofrei zukommen zu lassen. Die passive Portofreiheit gewährt nur portofreien Empfang der Briefpostsendungen. — Die auf

den Fahrposten zuständige Portofreiheit ist bei allen hiezu Berechtigten unbeschränkt.

Alle Portobefreiungen erstrecken sich übrigens nur auf die interne bayerische Taxe und resp. auf die Zutaxe jener auswärtigen Postanstalt, auf welcher eine solche zugestanden ist.

Die Portofreiheit genießen außer den Staatsministern mit Portefeuille, dem Ministerial-Direktor im Handelsministerium und dem Vorstande der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten die im Verzeichniß der portofreien Personen speziell Aufgeführten. **1844 S. 41 = 1845 S. 127 = 1851 S. 116.**

Postportofreiheit im Postvereinsgebiete.

Portofrei im gesammten Postvereinsgebiete sind:

1) Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten;
2) die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit jenen eines andern, wenn sie die in dem Postbezirke der Aufgabe hiezu vorgeschriebenen Merkmale besitzen;
3) die Correspondenz in deutschen Bundes-Angelegenheiten, und zwar der Bundes-Versammlung-Canzlei-Commissionen- der Militärbehörden in den Bundesfestungen, und der in fremden Bundesstaaten sich befindenden Militär-Commandos — und zwar unter sich und mit anderen Behörden und Commandos im Vereinsgebiete; portopflichtig ist die Correspondenz der Bundestagsgesandten;
4) die dienstliche Correspondenz der Postbehörden und Post-Anstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben derselben und endlich
5) überhaupt jede von einer Vereinspost portofrei überlieferte Dienstsache oder Correspondenz einer in jener portofreien Person.

Bei der Fahrpost existirt eine Portofreiheit nicht, mit Ausnahme

1) des Verkehrs zwischen Bayern und den Tarischen Post-Anstalten, wobei die Portofreiheit genießen

a) auf den Tarischen Posten:

Alle Fahrpostsendungen in bayerischen Staatsdienstsachen an andere Behörden, in welchem Staate dieselben sich befinden mögen, und zwar außer Akten und Geldsendungen auch die Corpora delicti, wenn das Porto hiefür der bayerischen Staatskassa zur Last fallen würde.

b) auf den bayerischen Posten:

Alle von Stellen, Behörden und Aemtern des fürstlich Tarischen Hauses und der fürstlichen Oekonomie-Commission in Regensburg abzufertigenden oder an dieselben gerichteten Akten- und Geldsendungen.

2) der Akten- und Geldsendungen zwischen den in Bayern aufgestellten k. k. östreichischen Zollämtern und deren vorgesetzten Behörden in Oestreich, sowie zwischen den in Oestreich aufgestellten kgl. bayerischen Zollämtern und deren vorgesetzten Behörden in Bayern, welche, wie deren Correspondenzen in beiden Ländern portofrei zu befördern sind. 1852 S. 452 = 1854 S. 281.

Posterpeditionen und Poststallhaltereien.

1) Deren Abrechnung mit den Bezirkskassen.

I.

Alsbald nach Ablauf eines Quartales und spätestens innerhalb 14 Tagen ist mit der Bezirkskassa Abrechnung zu pflegen, welche sich auf die Gefälls-Rechnungen der Briefpost, Frankomarken, Frachtstücke und der Personen erstreckt.

II.

Nachdem die Resultate aus den vorbezeichneten vier Rechnungen in das hiezu abgegebene Abrechnungsformulare übergetragen sind, wird durch Summirung derselben die Gesammt-Ablieferungsschuldigkeit hergestellt.

An dieser Gesammtsumme sind die im Laufe des Quartals gemachten Abschlagszahlungen jeder Art unter Anlage der von der Bezirkskassa empfangenen Interims-Quittungen abzuziehen. Ergibt sich nach gepflogener Subtraktion ein Ablieferungsrest, so ist derselbe sammt der Abrechnung und den vier Gefälls-Rechnungen sogleich an die Bezirkskassa einzusenden.

III.

Die Abrechnung ist in duplo vorzulegen; ein Exemplar hievon bleibt in Handen der Bezirkskassa, das andere geht quittirt an die Expedition zurück.

IV.

Die Ausgleichung der Forderungen für Poststall- und Post-Expeditionsbezüge — worüber die Berechnungen sogleich nach Quartalsumlauf zu fertigen und spätesteus binnen 6 Tagen an's Bezirksamt einzusenden sind — findet getrennt von obiger Abrechnung statt.

V.

Jene Expeditionen, deren Einnahmen die dießfälligen Forderungen übersteigen, können aus den Gefällen Abschlagszahlungen hierauf entnehmen, doch dürfen dieselben nach dem ersten Monate nicht mehr als ¼, nach dem zweiten Monate nicht mehr als die Hälfte, und nach dem dritten Monate keinesfalls mehr als ⁹/₁₀ des Gesammtguthabens betragen. Ueber solche Abschlagszahlungen hat die Expedition resp. der Poststall am Schlusse des Quartals eine Interimsquittung auszufertigen und diese als Ablieferung der Bezirkskassa zu übersenden, wogegen letztere einen Gefällsgutschein abzugeben hat.

Jene Expeditionen dagegen, deren Forderungen die Einnahmen übersteigen, können über Abzug der percipirten Gefälle Abschlagszahlungen von der Bezirkskassa bis zu den oben angeführten Beträgen verlangen, haben aber darüber Interims-Quittungen der Bezirkskassa zu übersenden. Dasselbe gilt von Relaispoststellen, ausnehmlich jener am Sitze von Aemtern, Verwaltungen und Expeditionen.

VI.

Nach vollzogener Revision der Berechnungen über die Fahrtlöhne, Beichaisen, Trankgelder, Expeditionsbezüge ꝛc. ꝛc. findet die Endausgleichung in der Art statt, daß die Bezirkskassa unter Rückgabe der Interimsquittungen entweder den Restbetrag baar hinauszahlt, oder jenen Expeditionen, deren Einnahmen die Forderungen übersteigen, einen auf das laufende Quartal lautenden Gefällsgutschein übermacht.

VII.

Die Gesammtbeträge der Fahrtlöhne, Expeditionsbezüge ꝛc. sind hierauf auf den treffenden Berechnungen mit Worten abzuquittiren und diese umgehend an die Bezirkskassa zurückzusenden.

VIII.

Die Quittungen über Vorspannsaversa und Zulagen, fixirte Fahrtgebühren ꝛc. ꝛc., welche in gleichen Quartalsbeträgen ausbezahlt werden, können schon immer gleich nach Quartalsumlauf als Abschlagszahlung eingesendet werden, sowie auch die Bezirkskassen ermächtigt sind, dieselben jenen Expeditionen und Postställen, welche hinauszuempfangen haben, ungeschmälert auszubezahlen.

IX.

Die bezüglich der Abrechnung über die Geldanweisungen getroffenen Anordnungen (vide Geldanweisungen) werden nicht alterirt. — **1851 S. 335.**

2) Abgabe von Beichaisen durch dieselben.

Wenn ein Poststallhalter Beichaisen verwendet, welche nicht für 4 Personen im Innern bequem Platz und nach Außen vollkommen Schutz gegen Sturm und Regen bieten, auch im Innern rein erhalten sind, so hat derselbe eine Strafe von 2 Reichsthalern zu gewärtigen, wenn der Requisition eines Condukteurs auf Herbeischaffung einer diensttauglichen Chaise nicht nachgekommen wird. Der durch die Herbeischaffung veranlaßte Zeitverlust wird als Fahrtversäumniß bestraft. **1845 S. 137.**

3) Abgabe und Verrechnung von Beichaisen und Vorspannspferden &c.

Die Consignationen über die im Laufe eines Quartals abgegebenen Vorspannspferde, Posthalter-Beichaisen und zurückbeförderten Wägen sind in folgender Weise nach dem hiefür abgegebenen Schema (vide V.-Bl. **1845 S. 126**) anzufertigen:

1) Für die nach einer Station abgegebenen Vorspannspferde ꝛc. hat die Berechnung des Betrages für sämmtliche, welche posttäglich zu verzeichnen sind, am Schlusse des Vortrags nach Maßgabe der nach der Stationsentfernung und dem bewilligten Zahlungsfuße aufs Pferd treffenden Vergütung in Summa zu geschehen.

2) Die Verrechnungsweise bedingt, daß

a) der Vortrag der abgegebenen Vorspannspferde ausschließlich stationsweise, d. i. in der Art zu geschehen hat, daß alle im ganzen Quartale auf ein und demselben Course nach ein und derselben Station verwendeten Vorspannspferde posttäglich unmittelbar unter resp. nach einander aufgeführt;

b) selbst auch jene Pferde, welche an Aerarial-Nebenwägen oder Posthalterei-Beichaisen nur bis zu einer zwischenliegenden Expedition ohne Poststall verwendet werden, gleich den auf die ganze Station abgegebenen ausgeschieden verzeichnet; ferner

c) die zur Verführung von Separat-Eilwägen gelieferten Pferde von den bei a und b erwähnten Vorspanns-Pferden gesondert vorgetragen werden.

Es versteht sich von selbst, daß für jeden Cours resp. Wagen eine eigene Vorspanns-Consignation zu fertigen und in solchem Falle besonders darauf zu achten ist, daß die Vorspanns-Pferde stets auf das entsprechende, nämlich für den treffenden Wagen angelegte Verzeichniß gebracht werden.

3) Die Vergütung für eine Beichaise wird mit 48 kr. für die Station mit 4 Stunden, für Rückbeförderung leerer Dienstwägen mit der Hälfte der ständigen Fahrtaxe für 2 Pferde und der Hälfte des regulativen Postillons-Trinkgeldes geleistet.

4) Wenn statt mehreren Chaisen Wägen mit einer größeren Plätzezahl zu den Eilwägen gestellt werden, so darf für einen solchen, wenn derselbe 8 oder mehr Plätze bietet, das Doppelte der für eine 4 sitzige Beichaise festgesetzten Vergütung aufgerechnet werden.

5) Für offene Schlitten werden 15 Kreuzer, für geschlossene Schlitten 30 Kreuzer vergütet. 1845 S. 1, 124, 146 = 1849 S. 39.

4) Straßenberichte.

Die Poststallhalter haben jährlich längstens bis Mitte Mai Berichte über den Zustand der Straßen ihres Bezirkes zu er-

statten, im Anfange des Oktobers aber anzuzeigen, welche von den im Mai gerügten Gebrechen eine Abhilfe nicht gefunden haben. 1846 S. 90 = 1848 S. 21.

5) Theurungs-Zulage.

Die normale Haber-Theurungszulage wird ohne Rücksicht auf die Entfernung:

1) für den täglichen ständigen Dienst in der Größe verabreicht, wie sich dieselben nach dem vollen Mehrbetrag des Normal-Haberpreises über fünf Gulden für 24 Schäffel jährlich oder auf 6 Schäffel fürs Quartal für jedes im täglichen ständigen Dienst verwendete Pferd berechnet. Für eine derlei Dienstleistung, die ein volles Quartal nicht bestanden hat, kann nur der für die Zeit der Dienstleistung treffende Theil der Quartalsgebühr in Ansatz gebracht werden.
2) Für die im nichttäglichen Dienste verwendeten Pferde ist diese Zulage im Verhältniß der ganzen Pferdezahl, welche im Quartale bei allen Fahrten eines Poststalles außer der regelmäßigen Bespannung abgegeben wurden, gegen den auf ein Pferd im täglichen Dienst resp. auf 90 Dienstleistungen treffenden Betrag zu bestimmen, so daß

für	30	nicht täglich	verwendete	Pferde	1/3
"	40	"	"	"	4/9
"	60	"	"	"	2/3
"	90	"	"	"	der volle Betrag

dieser Gebühr in Aufrechnung zu bringen ist (v. Beilage).

Da die Normal-Haberpreise für das ganze Jahr festgesetzt werden, so sind dieselben lediglich im ersten Quartale mit einem rentamtlichen Zeugnisse zu belegen. In den folgenden 3 Quartalen genügt die einfache Anführung des Normalpreises. 1847 S. 5.

6) Ueberwachung der Pferde.

Poststallhalter, welche gegen die bestehenden Verordnungen rotzverdächtige Pferde nicht von aller Gemeinschaft mit andern Pferden abhalten und die Anzeige hierüber unterlassen, haben

nicht nur Strafen von Seite der Polizeibehörden, sondern auch den Entgang jeder Bedachtnahme von Seite der Postanstalt zu gewärtigen. 1846 S. 205.

7) Wagen-Umwürfe.

Die Poststallhalter haben ihre Postillone zu fortwährender Achtsamkeit auf das Gespann während des Fahrens anzuhalten, das Verlassen der Fahrbahn zu untersagen und denselben zu bedeuten, daß verschuldete Wagen-Umwürfe vorbehaltlich des Regreßanspruches ihrer Dienstherren für allen von diesen zu vergütenden Schaden, im Disciplinarwege strenge, nach Umständen mit unverzüglicher Entfernung aus dem Postdienste bestraft werden. 1845 S. 197.

Postrestante-Briefe.

1) Jeder poste-restante gestellte Brief muß bei seinem Eintreffen gestempelt, sodann in das hiefür bestimmte Vormerkungsbuch genau nach den Rubriken und in fortlaufender Nummernfolge eingetragen und diese Nummer auf den Brief selbst gesetzt werden.
2) Bei den Haupterpeditionen und bedeutenderen äußeren Aemtern ist dieses Buch mit alphabetischer Abtheilung anzulegen und zu führen und ein entsprechendes eigenes Kästchen hiefür zu halten.
3) Bei Nachfrage hat der treffende Beamte nachzusehen, nie aber den Nachfragenden Einsicht von dem Buche nehmen zu lassen.
4) Findet sich ein Brief unter der angegebenen Adresse vor, so ist derselbe
   a) an einen bekannten Adressaten ohne Anstand,
   b) an einen unbekannten Adressaten nur dann abzugeben, wenn derselbe sich über seine Person und resp. Berechtigung zur Empfangnahme legitimiren kann, oder wenigstens hierüber ein gegründeter Verdacht oder Mißtrauen nicht besteht,
   c) an Dienstboten oder dritte Personen dürfen Postrestant-Briefe nur gegen Beibringung von schriftlichen Re-

quisitionen und hier bei unbekannten Adressaten nur dann ausgehändigt werden, wenn über die Persönlichkeiten derselben wenigstens einiger Beweis oder annehmbare Zeugschaft beigebracht wird,

d) an Fremde darf die Abgabe nur gegen vollständigen, ganz zweifellosen Nachweis über die Persönlichkeit, nöthigenfalls durch Zuziehung und gegen Mitunterschrift eines ansässigen Ortseinwohners geschehen.

5) Die Ablieferung ist zu bescheinigen und hiebei vom Empfänger 4 kr. Einschreibgebühr zu entrichten.

6) Aus der Ferne reklamirte Postrestant-Briefe sind, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, ohne weitere Legitimation und ohne Einrechnung der Einschreibgebühr an den bezeichneten Bestimmungsort abzusenden. Dieses ist in der 5. Rubrik des Vormerkungsbuches zu bemerken und das Reklamationsschreiben ein Jahr lang aufzubewahren. War der Brief recommandirt, so ist er auch recommandirt weiter zu senden.

7) Die nunmehrige Abgabspost hat ganz nach der unter Ziffer 4 und 5 gegebenen Anweisung zu verfahren.

8) Nachsendungen, welche von einem gewissen Zeitpunkte an gewünscht werden, dürfen nur auf schriftliche Requisition und zwar auf den Zeitraum von 3 Monaten geschehen, und muß, wenn nach einem Vierteljahre Postrestantbriefe an einen solchen Adressaten eintreffen, dessen weitere Verfügung eingeholt werden.

9) Unrecommandirte Postrestant-Briefe sind, wenn sie nicht abgeholt werden, nach drei, recommandirte nach sechs Monaten an den Aufgabsort zurückzusenden; sind selbe jedoch an ganz bekannte Adressaten gerichtet, so sind diese vorher, jedoch nicht früher, als nach Ablauf des eben angegebenen Termines durch Avis zur Abholuug binnen dreier Tage mit dem Beifügen einzuladen, daß außerdem die Rücksendung an den Aufgabsort erfolgen würde.

10) Die auf solche Weise zurückgekommenen Postrestant-Briefe sind an dem Aufgabsorte gleich den übrigen unbestellbaren Briefen zu behandeln. 1847 S. 223.

Postrestant-Stücke

müssen drei Monate lang mit Nachnahmen nur 14 Tage aufbewahrt werden und dürfen nur gegen Legitimation (vide Bestellung der Fahrpoststücke) an den Adressaten ausgeantwortet werden. Meldet sich Letzterer während dieser Zeit nicht, so wird das Stück an den Aufgabsort zurückgesendet. 1847 S. 27.

Postvorschüsse.

1.

Auf alle Schriftenpackete, Schreiben und Briefe, mit Ausnahme von portofreien Regierungssachen, können Geldvorschüsse, die jedoch für eine Sendung die Summe von 87½ fl. nicht übersteigen dürfen, entnommen werden.

2.

Die an königl. Stellen und Behörden auf Sendungen in Parteisachen, sowie an Boten für Botenlöhne zu leistenden Vorschüsse sind von den Postanstalten sogleich bei der Aufgabe gegen sofortige Bescheinigung auf der Adresse auszubezahlen.

Die Ausbezahlung aller übrigen hat erst zu geschehen, wenn die Sendung vom Adressaten angenommen, und demzufolge der mit der Sendung abgeschickte Spesenschein (vide unten) unterschrieben zurückgekommen ist.

3.

Zu diesem Behufe haben die Fahrposterpeditionen

a) Jede Nachnahme-Sendung letzterer Art in einem eigenen Manuale vorzumerken,
b) bei der Einkartirung den Betrag in Auslage anzurechnen, zugleich jedoch
c) mit der Sendung einen Vorschußzettel abzusenden, und
d) bei der Aufgabe dem Absender einen Schein auszustellen.

4.

Der Eintrag in das Vorschußmanuale hat

a) die Nummer nach fortlaufender Ordnung,
b) den Tag der Aufgabe,
c) den Namen des Adressaten,

d) den Bestimmungsort und

e) den Betrag des Vorschusses nachzuweisen.

Die Ordnungsnummer beginnt mit jedem Quartale neu.

5.

Der Vorschußzettel ist nach seinen einzelnen Theilen vollständig auszufüllen, sodann auf der Kehrseite mit der Ordnungsnummer, dem Aufgabs- und Bestimmungsorte zu bezeichnen, und in der Karte zunächst nach der dazu gehörigen Sendung unter eigener Nummer vorzumerken.

„Vorschußzettel Nr. . . . zu Stück Nr. . . ."

6.

Ebenso ist der zur Legitimation auszustellende Aufgabsschein vollständig auszufüllen, welcher den Inhaber zur Empfangnahme des Vorschusses legitimirt.

7.

Die Rückmeldung über die Auslösung des Vorschusses mittels des von Seite der Abgabspost dienstlich bestätigten Vorschußzettels hat mit der Briefpost unter Recommandation so schleunig als möglich und in der Regel sofort nach unbeanstandeter Bestellung der Sendung zu geschehen.

Bei Sendungen nach Seitenorten hat die Rücksendung erst dann zu geschehen, wenn durch den treffenden Boten die Annahme von Seite des Adressaten als geschehen bestätigt und der Vorschußzettel von dem ersteren unterzeichnet ist.

8.

Wenn 10 Tage — bei Postrestante-Stücken 20 Tage — nach der zur Hin- und Rücksendung nebst Bestellung erforderlichen Zeit die Rückmeldung nicht geschehen, so ist bei Sendungen nach dem Inlande unter Nachnahme der Gebühr hiefür, ein Laufzettel abzufertigen, welcher nach seiner Rückkunft dem Bezirksamte berichtlich vorzulegen ist. Sendungen aus den Vereinsländern dagegen müssen nach 14 Tagen, auch wenn sie poste-restante gestellt, zurückgesendet werden.

9.

Bei Zurückkunft des Vorschußzettels hat die Aufgabspost — bei Aemtern der Amts- oder Bureauvorstand — unter Rubrik 6

des Vorschußmanuales mit Angabe des Datums, unter welchem die Rückmeldung eingelaufen ist, die Bemerkung „zahlbar“ einzusetzen und die Auszahlung, sobald sich der Absender meldet, geschehen zu lassen; die ausgestellte Bescheinigung ist jedoch wieder einzuziehen, und vom Absender der Empfang im Vorschußmanuale bestätigen zu lassen.

Die zurückgelaufenen Vorschußzettel und die bei Ausbezahlung eingezogenen Bescheinigungen sind zu sammeln und ein Jahr lang aufzubewahren.

10.

Wenn der Aufgabspost die Nachricht von einem bei der Eröffnung einer Nachnahmesendung entdeckten Betruge zukömmt, so hat diese, wenn die Ausbezahlung nicht schon erfolgt ist, damit inne zu halten, bis die Sache durch das vorgesetzte Bezirksamt aufgeklärt ist.

11.

Die Absendung einer Nachnahmesendung kann frankirt und unfrankirt geschehen, und ist hiefür in beiden Fällen

a) die Taxe nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife und zwar, wenn die Sendung aus einem Briefe besteht, bis zu 40 Meilen die Minimaltaxe, über 40 Meilen ohne Unterschied 25 kr., und

b) die vorgeschriebene Procura von 1 Kreuzer für jeden Gulden oder Guldentheil, in keinem Falle aber unter 3 kr.

zu erheben, von welch letzterer jedoch die Botenlöhne befreit sind.

Für die richtige Berechnung derselben ist die Aufgabspost verantwortlich und verbunden, die Procuragebühr bei Franko-Sendungen als „franko“, bei Portosendungen unter der Rubrik „Porto“ einzusetzen.

12.

Für die Ausfertigung des Vorschußzettels und der Aufgabs-Bescheinigung sind 6 Kreuzer zu erheben.

13.

Bei Annahmsverweigerung hat der Aufgeber sämmtliche erwachsenen Gebühren zu vergüten und den allenfalls schon bezahlten Vorschuß zurückzuzahlen.

Bei nicht ausbezahlten Vorschüssen ist, wenn selbe nicht ausgelöst wurden, im Manuale deßfallsige Bemerkung zu machen und die ausgestellte Bescheinigung einzuziehen.

14.

Eine Werthstaxe wird nur dann erhoben, wenn ein Werth besonders angegeben ist.

15.

Eine Zurücknahme mit Postvorschüssen behafteter Sendungen nach geschehener unbeanstandeter Uebernahme ist unstatthaft, auch wenn sie uneröffnet sind. Zeigt sich, daß der Vorschuß vom Absender in betrügerischer Absicht entnommen werden wollte, so hat die Abgabepost lediglich durch Rückmeldung die Aufgabepost zur Sistirung der Auszahlung des Vorschusses zu veranlassen.

16.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach sämmtlichen Vereinsstaaten mit Ausnahme Oestreichs und nach der Schweiz. 1849 S. 67 = 1852 S. 297 = 1853 S. 178 = 1858 S. 144 und 188.

Postwägen — deren Bewachung.

Jeder Posterpeditor hat unter eigener Verantwortlichkeit einen vertrauten Mann aufzustellen, welcher jeden ankommenden Wagen im Posthause zu erwarten, sich von demselben nicht zu entfernen und ihn beständig zu beobachten und zu beaufsichtigen hat. Wenn mehrere Wägen gleichzeitig kommen, so sind selbe so zu stellen, daß er beide zugleich beaufsichtigen kann.

Wo eigene Packer angestellt sind, liegt diesen und unter ihrer Verantwortlichkeit ihren Gehilfen die Bewachung ob. 1842 S. 11.

Privatgehilfen

dürfen von den Expeditoren nur nach erholter Genehmigung des vorgesetzten Bezirksamtes aufgenommen werden. 1857 S. 22.

Radschleifsperren

dürfen nur an kleineren Bergen angewendet werden, an großen und steilen Bergen ist immer noch zugleich der Radschuh und wo nöthig die Sperrkette einzulegen. 1843 S. 54.

dürfen ohne Bescheinigung nicht abgegeben werden. Es haben demnach hiezu bei jeder Expedition eigene Bescheinigungsbögen vorzuliegen, aus welchen der Tag der Abgabe, die Nummer des Blattes und der Name des Boten ꝛc. zu ersehen ist. Die abspedirenden Expeditionen sind angewiesen, auf dem Couverte sowohl die Nummer, als auch die Zahl der darunter befindlichen Blätter vorzumerken.

Kommen einer Expedition weniger Exemplare zu, als sie bedarf, so ist der Abgang der abspedirenden Postanstalt umgehend anzuzeigen. Auf spätere Reklamationen kann in der Regel eine unentgeltliche Nachlieferung nicht mehr erfolgen. **1844 S. 11 = 1846 S. 174.**

Reisen allerhöchster Herrschaften.

Sämmtliche Poststellen haben, sobald ihnen auf dienstlichem Wege die Nachricht über die Ankunft oder Durchreise Sr. Maj. des Königs, der Mitglieder der k. Familie oder des Hauptes eines auswärtigen regierenden Hauses zukömmt, über den muthmaßlichen Zeitpunkt derselben die sofortige Anzeige an die Vorstände der am Orte befindlichen k. Kreis-, Distrikts- oder Lokalstellen, dann wo eine k. Kommandantschaft sich befindet, auch an diese zu erstatten und hiemit bei JJ. MM. dem Könige und der Königin zugleich die Kundgabe zu verbinden, ob die Reise nach Maßgabe der bestehenden Vorschrift I, II, III, IV stattfindet.

Bei Incognito-Reisen ist sich auf die Kundgabe des Namens zu beschränken, unter welchem die Reise angetreten oder fortgesetzt wird. **1849 S. 226 = 1852 S. 320, 386.**

Reisen der geistlichen Mitglieder der Franziskaner- und Kapuziner-Orden.

Den geistlichen Mitgliedern vorbenannter Orden ist die Reise auf den Eilwägen ohne Vorausbezahlung gegen ein von dem Klostervorstande ausgefertigtes Certifikat gestattet.

Die Einhebung der Taxen hat durch die verrechnende Expedition unter couvertirter Zusendung des vollständig ausgefüllten

und amtlich gefertigten Certifikats mit Nachnahme des darin quittirten Betrages an das treffende Kloster als Postdienstsache zu geschehen. 1854 S. 92.

Reisende.

1) Deren Annahme.

Reisende, sowie deren Gepäck, müssen bis eine Stunde vor Abgang des Wagens, derselbe mag bei Tag oder Nacht erfolgen, unverweigerlich angenommen werden. Jedoch sind sämmtliche Bedienstete angewiesen, auch nach diesem Termine noch Reisende anzunehmen, wenn Raum im Wagen und eine vermehrte Bespannung hiedurch nicht bedingt wird. — Solche Reisende, welche mit Eisenbahnen, Dampfbooten, Extrapost, Eilwagen oder Post-Omnibus auf irgend einer Station eintreffen und von dort aus einen Eilwagen oder Postomnibus benützen wollen, müssen unbedingt angenommen werden, wenn ihre Ankunft nur so bald erfolgt, daß durch ihre Aufnahme die vorschriftsmäßige Abfertigung des bezüglichen Eilwagens oder Omnibus nicht aufgehalten wird. Bei Expeditionen ohne Poststall sind solche Reisende, welche unbedingte Beförderung wünschen, wenn dieß noch möglich, der rückwärts liegenden Expedition mit Poststall durch recommandirtes Aviso anzumelden, welche in dem Falle, daß im eintreffenden Wagen kein Platz mehr vorhanden, eine Beichaise abzusenden hat.

Die Taxe ist von diesen Reisenden von der rückwärts liegenden Post aus zu entrichten.

Die rückwärts liegende Expedition mit Poststall hat die ihr auf diese Weise avisirte Personenzahl beim Vortrag des Ladungs-Gewichtes nicht einzurechnen, bei der Berechnung der Bespannung aber mit 150 Pfund à Person in Anschlag zu bringen und insofern hiedurch eine Mehrbespannung gerechtfertigt wird, diese in Aufrechnung zu bringen.

Zur Verständigung der Revision ist in der Rubrik „Bemerkungen“ beizusetzen: „für N.... sind Reisende angemeldet.“

Der wirkliche Vortrag im Stundenzettel ist erst von der Expedition zu machen, wo die Reisenden den Wagen besteigen.

Die Aufrechnung einer erst durch das Reisegepäck veranlaßten Mehrbespannung kann nicht stattfinden.

Wenn durch Unterlassen der Avisirung oder durch Nichtberücksichtigung derselben von Seite der rückwärts liegenden Station der Reisende bei Ankunft des Wagens keinen Platz findet, so hat die schuldige Expedition für die pekuniären Folgen der Nachbeförderung einzustehen. **1843 S. 85 = 1852 S. 205.**

2) Deren Eintrag.

Die sich zu einer Fahrt meldenden Reisenden sind in der Reihenfolge, wie sie sich zu einer bestimmten Fahrt anmelden,

a) in das Passagier-Einschreibmanuale und

b) in die Personenkarte

sofort einzutragen.

Ad a) Auf jedem Course hat bei jeder Fahrt nur eine Personenkarte in Verwendung zu kommen, welche den Anfangs- und Ausgangspunkt des Courses als Ueberschrift hat und von jener Expedition auszufertigen ist, von welcher der Wagen aus- und zu welcher er zurückgeht, und zwar auch in dem Falle, wenn kein Reisender vorhanden ist. Bei Coursen vom Auslande liegt die Ausfertigung der Personenkarte, wenn nicht schon von dorther eine in Verwendung ist, der bayerischen Eintrittsstation ob, welche die in den Stückkarten eingeschriebenen Reisenden in der Personenkarte lediglich aus dem Stundenzettel der Anzahl nach vorzumerken hat.

Die Reisenden sind nebst ihrem Gepäcke gerade so in die Personenkarte überzutragen, wie sie im Einschreibmanuale stehen.

Das Gepäck ist bei jedem einzelnen Reisenden zu summiren und so in den Stundenzettel überzutragen.

Es versteht sich von selbst, daß bei mehreren Reisenden nach ein und demselben Orte das Gewicht derselben und ihres Gepäckes im Stundenzettel unter dem treffenden Orte in einem Ansatze vorzutragen ist.

In der letzten Rubrik hat der Expeditor am Bestimmungs-Orte die Uebernahme des Gepäcks bei jedem Reisenden zu bescheinigen.

Geht der Reisende weiter, so ist bei der Umkartirung dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei einem transitirenden Fahrpoststücke.

Ad b) Für jeden Cours ist ein Passagier-Manuale anzulegen.

Für jeden Reisenden ist ein eigenes Feld zu benützen, außer wenn mehrere Reisende sich nur einen Reiseschein geben lassen.

Das Gepäck darf erst eingetragen werden, wenn es wirklich zur Post gebracht wird.

Der Vortrag in den Rubriken ist durch deren Ueberschrift vorgezeichnet.

Die Unterwegs-Expeditionen haben die Manuale vor Ankunft des Wagens vollständig abzuschließen. 1846 S. 181.

3) Personen-Taxen

müssen nebst der Einschreibgebühr von 6 kr. bis zum Ziel der Reise erhoben werden, und darf der erhobene Betrag nur auf Grund eines vor der Abfahrt des Wagens beigebrachten ärztlichen Zeugnisses im Falle der Erkrankung eines Reisenden zurückgegeben werden. Dieses Zeugniß ist der treffenden Karte beizulegen. 1847 S. 31.

4) Deren Gepäck.

Als Reisegepäck gelten nur wirkliche Reise-Effekten, welche in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in anderer leichter Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden und geschlossen und versiegelt und mit der Aufschrift „Passagier-Gut“ bezeichnet sind. Waarenballots und Geldsendungen können nur als Frachtstücke Beförderung finden.

Jedem Reisenden ist gestattet, sogenanntes Handgepäck d. i. Regenschirme, Stöcke, kleine Nachtsäcke, unmittelbar bei sich im Wagen taxfrei zu behalten. Für das übrige Gepäck, welches in der Regel 80 Pfund nicht übersteigen darf, ist die Gewichts- und allenfallsige Werthstaxe zu entrichten, welche bei mehreren Stücken für jedes einzelne erhoben werden muß.

Die Auslieferung des Reisegepäcks an den Reisenden erfolgt gegen eine Gebühr von 3 kr. und gegen Auslieferung des Gepäck-Zettels, welcher vom Reisenden, oder wenn dieser es übersehen,

von dem Beamten am Abgangsorte nach der Summe des Gewichts und der Stückzahl ausgefüllt und bescheinigt werden muß. Die Verbringung des Gepäcks in die Wohnung des Reisenden geschieht auf dessen Verlangen gegen eine Gebühr von 12 Kreuzer.
1842 S. 21 = 1846 S. 201 = 1847 S. 31 = 1850 S. 219.

Retourbriefe, deren Behandlung.

Unbestellbare Briefe werden auf nachfolgende Weise behandelt:

1) Wenn der Adressat abgereist ist, ohne bezüglich der nach seiner Abreise eintreffenden Briefe eine Bestimmung getroffen zu haben, und auch nicht ausgemittelt werden kann, wohin er gereist ist, so sind selbe 1 Monat lang aufzubewahren und nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines an den Aufgabsort zurückzusenden.
2) Hat derselbe Verfügung getroffen, oder wird sein Aufenthaltsort ausgemittelt, so sind sie ihm unverzüglich nachzusenden.
3) Ist der Adressat unbekannt, und auch trotz aller Nachforschungen bei den Polizeibehörden, Gastwirthen ꝛc. nicht zu erfragen, so sind selbe 1 Monat nach ihrem Eintreffen an den Aufgabsort zurückzusenden.
4) Ist der Adressat unbekannt, aber die Ueberzeugung vorhanden, daß der Brief an einen andern Ort gleichen Namens gehöre, so ist derselbe dahin zu leiten.
5) Sind mehrere Orte gleichen Namens vorhanden und der rechte mit Gewißheit nicht zu bestimmen, so hat die Rücksendung an den Aufgabsort zu erfolgen, was auch sofort zu geschehen hat, wenn der Abgabsort gänzlich unbekannt ist.
6) Ist der Adressat gestorben, so ist der Brief den notorisch bekannten Erben oder der Verlassenschafts-Commission, bei Handlungshäusern dem einstweiligen Vorsteher, dem Vormunde ꝛc. zuzustellen, oder wenn der Adressat nicht aus dem Orte war, an den Aufgabsort zurückzuleiten.

7) Wird die Annahme verweigert, so ist dieses vom Adressaten auf der Adresse zu bemerken und der Brief zurückzusenden.

8) Bei der Zurücksendung unbestellbarer Briefe nach dem Inlande und den Postvereinsstaaten darf immer nur das angerechnete Porto retourgerechnet werden.

9) Bei der Nachsendung wird im Inlande und Vereinsgebiete die treffende Taxe, jedoch ohne Zuschlag, erhoben, außer wenn die Nachsendung an den ursprünglichen Aufgabsort geschieht, in welchem Falle nur das angerechnete Porto zurückgerechnet wird.

Drucksachen, wenn als solche richtig behandelt und vollständig frankirt, werden auch bei der Nachsendung mit der ermäßigten Taxe belegt.

Recommandirte Briefe müssen auch bei der Nachsendung recommandirt werden.

10) Unbestellbar zurückgekommene Briefe müssen, wenn der Aufgeber aus Siegel oder Handschrift erkannt werden kann, demselben gegen Entrichtung des Porto ausgehändigt werden, wenn dieser aber nicht zu ermitteln ist, unter fortlaufender Nummer nach dem Datum ihrer Rückkunft in eine alljährig neu anzulegende Liste eingetragen, mit Nummer und Datum versehen und dann 4 Wochen lang am Schalter ausgesteckt werden.

Meldet sich während dieser Zeit der Aufgeber, so ist ihm gegen Ausweis durch Siegel und Handschrift oder Aufgabsschein, wenn der Brief recommandirt ist, der Brief auszuhändigen und im letzteren Falle bescheinigen zu lassen; geschieht dagegen keine Anfrage, so ist der Brief nach 4 Wochen einzuziehen, in ein monatlich anzulegendes Verzeichniß überzutragen und dieses mit den darin aufgeführten Retourbriefen oder in Ermanglung solcher eine Fehlanzeige spätestens am dritten Tage nach Ablauf eines Monats an das Bezirksamt einzusenden.

Das darauf haftende Porto darf dem Bezirksamte nicht angerechnet werden, sondern ist hierüber dessen Entscheidung abzuwarten.

Die abgegebenen Briefe sind unter Angabe des Grundes im Verzeichnisse zu streichen.

11) Wenn vom Bezirksamte eröffnete Briefe einer Expedition zur Bestellung an den Aufgeber zukommen, so ist dieser bei Vermeidung exekutiver Einschreitung zur Entrichtung des darauf haftenden Porto verbunden.

Ist dagegen ein solcher Brief wegen Ablebens, Abreise oder Nichtausmittlung des Aufgebers nicht bestellbar, so ist solcher unter Angabe des Grundes in das Verzeichniß der Retourbriefe für das nächste Monat aufzunehmen und mit diesem wieder einzusenden. **1847 S. 215 = 1852 S. 295.**

Retour-Recepisse

dürfen recommandirten Briefen nach Frankreich nicht beigegeben werden, weil selbe dort keine Erledigung finden. **1853 S. 104.**

Revisions-Protokolle.

Die zur Beantwortung hinausgeschlossenen Revisionsprotokolle müssen binnen der bestimmten Frist beantwortet, d. h. die Beantwortung neben die Erinnerung nach der fortlaufenden Nummer in der Art eingesetzt werden, daß die erstere möglichst stets dem treffenden Monitum gegenüber zu stehen kommt. In den Raum für den Beschluß darf nichts eingesetzt werden. — Die in den liquidirten Revisionsprotokollen festgesetzten Ersätze sind binnen 3 Tagen mit den Protokollen recommandirt einzusenden, die Guthaben mit Worten zu quittiren und die einzuholenden Quittungen beizulegen.

Wenn die als Bedingung geforderte Quittung über den Rückersatz an den Betheiligten den Moniten nicht beiliegt, werden alle jene Beträge, welche zur Zurückerstattung gegen Quittung gutgeschrieben waren, der bezüglichen Kassa oder Expedition wieder zur Last geschrieben. **1843 S, 84 = 1845 S. 148 = 1848 S. 20.**

Separat-Eilwägen.

Die Separat-Eilwägen haben am Posthause an- und abzufahren, und ist den Reisenden nicht gestattet, unterwegs weitere Personen aufzunehmen.

Die Personentaxe wird nach der Anzahl der Wegstunden und dem Satze von 24 kr. für die Stunde für so viel Plätze erhoben, als im Innern des Wagens sich befinden.

Wird auch der Bockplatz benützt oder bei vollständig besetztem Wagen noch die Aufnahme von Kindern von 4 — 10 Jahren angesprochen, so ist für ersteren die Taxe wie für einen solchen im Innern des Wagens, für jedes Kind die Hälfte derselben zu entrichten.

Viersitzige Wägen werden mit 2, sechssitzige mit 3, bei vollständig besetztem Wagen und Benützung des Bockplatzes oder Aufnahme von 2 Kindern zwischen 4 — 10 Jahren über die im Wagen vorhandene Plätzezahl, aber erstere mit 3, letztere mit 4 Pferden bespannt. —

Jede von den Reisenden verlangte Mehrbespannung ist gleich der durch die Zahl der Reisenden bedingten sofort zu berechnen, einzuheben und in der Personenkarte gleich den übrigen Gebühren einzutragen. Dagegen dürfen an die Reisenden von den Posthaltern durchaus keine Anforderungen gemacht werden.

Das Postillons-Trinkgeld beträgt 6 Kreuzer per Pferd und Stunde, und für jedes der Vorspannpferde 3 Kreuzer per Stunde; das Gepäck wird nach dem Vereinstarife behandelt. — Die Bespannungskosten sind nach der Extraposttaxe auf den Vorspanns-Consignationen zu verrechnen. —

Bei Abweichen von der angegebenen Route haftet der treffende Poststallhalter für die Mehrkosten.

Die Personenkarten und Stundenpässe, auf welch letzteren von der Abfertigungsstelle ausdrücklich zu bemerken ist, daß die Taxe für die allenfallsigen Vorspannspferde bezahlt und mit wie viel Pferden der Wagen zu befördern ist, müssen von jenen Aemtern und Expeditionen, wo ein solcher Wagen sein Ziel erreicht, sofort an das vorgesetzte Bezirksamt eingesendet werden.

Für die Abgabe eines Packwagens wird die treffende Extrapost-Taxe und das Extrapost-Trinkgeld, sodann für die Rückbeförderung eine Gebühr von 21 kr. per Wegstunde berechnet und mit den übrigen Gebühren eingehoben, in diesem Falle jedoch ein Reisender frei mit demselben befördert, bei zwei Reisenden aber die Extraposttaxe und das Trinkgeld bei einem zweispännigen Wagen für 3 und bei einem dreispännigen für 4 Pferde berechnet. **1847 S. 35 = 1846 S. 176 = 1850 S. 193 = 1857 S. 9 und 322 = 1858 S. 205.**

Speditions-Verzeichnisse

müssen bei allen Aemtern und Expeditionen vorliegen und bei eintretenden Aenderungen im Brief- oder Fahrpostkarten-Wechsel sogleich berichtigt werden. **1845 S. 20.**

Staatsbeamte, deren Vernehmung bei Gericht.

Staatsbeamte, also Postbeamte und Bedienstete, müssen bei zeugschaftlichen Vernehmungen in Straffachen, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, auch wenn sie inzwischen quiescirt wurden oder aus dem Staats- oder öffentlichen Dienste ausgetreten sind, die Beantwortnng der an sie gestellten Fragen ablehnen, so lange ihnen nicht die Entledigung von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit, welche von Seite des Gerichts veranlaßt werden muß, zu Theil geworden ist. Hat sich ein Staatsbeamter nach erfolgter Entledigung von der Amtsverschwiegenheit oder ohne Berufung auf dieselbe bereits in der Voruntersuchung vernehmen lassen, so muß er sich auf direkte Ladung des Gerichtes zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung unverweigerlich stellen. **1851 S. 17 = 1856 S. 368.**

Stempeln der Briefe und Sendungen.

Jeder Brief muß sogleich bei der Aufgabe mit dem Ortsstempel, der mit Frankomarken versehene mit dem Entwerthungs- und der zu recommandirende mit dem Stempel „Chargé“ gestempelt werden.

Hierzu ist der von den Bezirksämtern abzugebende Stempelballen und die hiefür bestimmte Schwärze nach dem im Ver-

ordnungsblatte Nr. 4 vom Jahre 1853 gegebenen Anleitung ausschließlich und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für jeden einzelnen Fall der unterlassenen Entwerthung einer Frankomarke, zu verwenden. 1842 S. 127 = 1853 S. 13.

Stundenzettel.

Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Eilwägen dürfen auf allen Stationen nur nach den Coursuhren in den Stundenzetteln eingeschrieben werden und ist das sogenannte „die Zeit ausschreiben" strenge verboten.

Der Eintrag des Gesammtgewichtes in dieselben hat genau nach den Karten und jener der Pferdezahl nur nach dem Regulativ zu geschehen, mit Ausnahme des Falles, wenn die Anhäufung großer Schneemassen größere Bespannung erfordert, wo dann die mehr verwendete Pferdezahl in der Rubrik „Bemerkungen" einzusetzen ist. 1842 S. 35 = 1843 S. 19 und 33 = 1844 S. 150 = 1845 S. 135 = 1846 S. 98.

Schalterschluß.

1) Bei den Hauptexpeditionen muß der Schalter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends ununterbrochen,
2) bei den Aemtern und Verwaltungen von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und von 2 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein und
3) bei den Expeditionen von 8 Uhr bis 12 Uhr Vormittags und von 2 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags jede Aufgabe angenommen werden. Jedoch darf
4) an jenen Orten, wo Nachmittags Posten abgehen, auch während der Mittagszeit ein Schalterschluß nur in so weit stattfinden, als dadurch der äußerste Aufgabstermin von 1 Stunde für Fahrpostsendungen und recommandirte Briefe, und ½ Stunde für die übrige Correspondenz nicht beeinträchtigt wird, und müssen
5) auch bei den Postämtern ꝛc. alle Aufgaben bis 8 Uhr Abends angenommen werden, wenn während der Nacht oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen sind. 1852 S. 219.

Telegraphische Depeschen,

welche der Postanstalt zur Beförderung übergeben werden, sind nach der Bestimmung des Aufgebers entweder mittels Estaffette oder durch Benützung der regelmäßigen Brief-Course weiter zu befördern, und daher

1) in ersterem Falle nach den Vorschriften der Estaffetten-Ordnung zu behandeln und demgemäß die treffenden Estaffettengebühren von der aufgebenden Telegraphenstation sofort bei der Aufgabe zu erheben;
2) im Falle die Weiterbeförderung mit der Briefpost verlangt wird, auch wenn deren Uebergabe an die Postanstalt erst nach Schalterschluß oder Ablauf der festgesetzten Annahmszeit erfolgen sollte, mit der nächsten Post unter Recommandation und mit der Bemerkung in der Correspondenzkarte „Befindet sich eine telegraphische Depesche darin," abzufertigen;
3) die Postanstalt am Bestimmungsorte hat eine derartige Depesche bei Tag und Nacht unverzüglich an den Adressaten bestellen zu lassen;
4) das treffende Postporto nebst Recommandations- und Bestellgebühr, welch letztere wie für Expreßbriefe zu berechnen ist, dann der Botenlohn für Depeschen nach Seitenorten wird derjenigen Postanstalt, welche die Weiterspedition zu besorgen hat, von der aufgebenden Telegraphen-Station vergütet;
5) der richtige Empfang ist
   a) der Telegraphenstation von der übernehmenden Post-Anstalt, und
   b) der Abgabspost von dem Adressaten

   unter genäuer Angabe der Aufgabs- und resp. Bestellungszeit zu bescheinigen.
6) Retourrecepisse sind nach Vorschrift zu behandeln und vollständig bescheinigt umgehend unter Recommandation an die Aufgabspost und von dieser der Telegraphenstation zu übermitteln.

Für die von den Telegraphenstationen selbst auszufertigenden Postlieferscheine dürfen besondere Gebühren nicht eingehoben werden.

Für Versäumnisse oder Verluste haftet bezüglich der sämmtlichen Beförderungskosten die schuldige Postanstalt. 1853 S. 68 und 240 = 1858 S. 127.

Termins-Vorlagen.

Die in nachstehender Zusammenstellung festgesetzten Termine sind auf das genaueste einzuhalten, und wird die Ueberschreitung derselben nach erstmaliger fruchtloser Ermahnung strengstens beahndet.

A) Monatliche Vorlage

und zwar bis zum 3ten des folgenden Monats:

1) die im abgelaufenen Monate ausgesteckten Retourbriefe nebst Verzeichniß,
2) die Retourbriefe aus und über Frankreich,
3) die Anzeigen über nicht entwerthete Frankomarken,
4) die Vormerkung über verschickte (fehlspedirte) Briefe,
5) die Cassabuchauszüge der Postämter und Verwaltungen,
6) die Quittungen über die im Laufe eines Monats von den Expeditionen bezahlten Pensionen und Unterstützungen,
7) die Correspondenzkarten und Nachweise zur Abrechnung mit Frankreich (bis zum 8ten einzusenden),
8) die Nachweise über den Fahrpostverkehr mit dem Vereinslande (8 Tage nach Quartalsablauf).

B) Vierteljährige Vorlagen

und zwar

a) bis zum 8ten Jänner — April — Juli — Oktober:

1) die statistischen Nachweise über den Postbetrieb,
2) die Conti über Wagenreparaturen,
3) die Bestellungen der Dienstpapiere,
4) die Bestellungen der Frankomarken (in duplo),
5) die Berechnungen der Fahrt- und Botenlöhne, die Vorspanns-Consignationen, Postillonstrinkgeld-Berechnungen und Quittungen der Postillone, die Schollerwagenvorweise,
6) die Berechnung der Expeditionsbezüge (im I. u. III. Quartale) nebst den Zeitungs-Contis,

7) die Quittungen über Schmier-Aversa, Remisen-Zinse, Pflaster- und Brückenzölle — insoferne sie nicht als Gutmachung der Abrechnung beigelegt werden,

8) die Abrechnung mit der Bezirkskassa mit

a) der Briefpost- } Rechnung,
b) der Frankomarken- } Rechnung,
c) der Frachtstück- } Rechnung,
d) der Personen- } Rechnung,
e) den inländischen Correspondenz und } jede für sich in Fascikeln mit Aufschrift des Stationsnamens,
f) den inländischen Fahrpostkarten } jede für sich in Fascikeln mit Aufschrift des Stationsnamens,
g) den zur Gutmachung gehörigen Ablieferungsscheinen.

Die vorstehend sub 8) a — g bezeichneten Vorlagen sind von den mit dem Auslande correspondirenden Aemtern und Expeditionen erst am 20ten der vorerwähnten Monate zu machen.

Alle Karten müssen:

aa) genau nach dem Datum geordnet,

bb) stations- und coursweise — und zwar unzusammengebogen — in ihrer ganzen Größe zusammengebunden,

cc) nach den einzelnen Kartenschlüssen in alphabetischer Reihenfolge geordnet und

dd) mit je einem Verzeichnisse für jede Gattung versehen zur Vorlage gebracht werden.

b) bis zum 14ten Jänner — April — Juli — Oktober:

9) die Nachweise zu den Abrechnungen mit der Schweiz, mit Baden, Oestreich, Preußen, Sachsen, Taxis und Würtemberg nebst den Transitgewichts-Vormerkungen, sowie den betreffenden Correspondenz- und Fahrpostkarten, jede einzelne Abrechnung sammt ihren Belegen für sich gebunden,

10) die Condukteure-Fahrgeld-Berechnungen, die Bescheinigung über Wagenlichter-Abgabe und Lichterstumpen von jenen Aemtern und Expeditionen, wo Condukteure exponirt sind.

c) bis zum 20ten Jänner — April — Juli — Oktober:

11) die Ein- und Auszahlungs-Register der Geldanweisungen,

d) bis zum 3ten Jänner — April — Juli — Oktober:

12) die Qualifikationslisten der Praktikanten bei den Aemtern und Verwaltungen.

C) Halbjährige Vorlagen.

1) Die Postillons-Monturbestellungen bis zum 14. Oktober — April,
2) die Straßenberichte bis zum 14. Mai — Oktober,
3) die Zeitungsrechnungen der Postämter und Verwaltungen bis zum 20. Jänner — Juli,
4) die Zeitungspreis-Veränderungs-Anzeigen der Haupt-Expeditionen und Aemter bis zum 30. Dezember.

D) Jährliche Vorlagen.

1) Anzeige über rückständige Estaffettengelder bis zum 6. Jänner,
2) die Conti über ständige Bauregie bei den k. Postgebäuden bis zum 8. Oktober,
3) die Emolumenten-Rechnungen der Aemter und Verwaltungen bis zum 14. Oktober,
4) die Erinnerungen bezüglich der Regie-Aversa bei den Aemtern und Verwaltungen bis zum 15. September.

In Absicht auf die weiteren Vorlagen und Erledigungen wird bemerkt, daß

1) alle bezirksamtlichen Aufträge, wenn nicht umgehende Berichterstattung gefordert ist, innerhalb 3 Tagen zu erledigen sind,
2) die Briefpost-Revisionsprotokolle binnen 3, und die Fahrpost-Revisionsprotokolle binnen 6 Tagen beantwortet in Rückvorlage zu kommen haben,
3) von jedem Wechsel der Postillone unter Vorlage des Dienstbuches des neu Eintretenden Anzeige zu erstatten ist,
4) jedesmal sogleich, wenn ein Postillon das 12te oder 18te Dienstjahr zurückgelegt hat, unter Vorlage des Dienstbuches und der Zeugnisse Bericht zu erstatten und
5) Recourse gegen die Liquidationsbeschlüsse innerhalb spätestens 30 Tagen nach dem Empfange einzureichen sind.

Schließlich wird bemerkt, daß auf dem Couverte des Berichtes jedesmal in Kürze der Betreff anzugeben ist. 1852 S. 168. 1857 S. 157.

Transit-Correspondenz.

Die Vergütung für Transit-Correspondenz hat immer jene Postanstalt, welche einer andern vereinsländischen Postanstalt Briefe zusendet, die über deren Gebiet nach weiter liegenden Vereinsländern oder dem Vereins-Auslande durch Vermittlung letzterer hinausgehen, zu leisten.

Die Correspondenz nach und aus dem Vereinsauslande wird hiebei derjenigen gleich behandelt, welche nach dem an das Ausland unmittelbar angrenzenden Vereinslande geht, oder von letzterem einlangt. Z. B.:

die aus der Schweiz über Bayern nach Preußen gehenden, wie bayerische, die aus Bayern nach Rußland gehenden, wie preußische Briefe. Es haben demnach

1) die bayerischen Postanstalten, weche unmittelbar nach dem Vereinslande kartiren, alle und nur jene Packete und Briefe in der 4ten Kartenabtheilung mit ihrem Gewichte vorzumerken, welche über das Land, nach welchem die Karte gestellt ist, hinausgehen, gleichviel ob selbe aus Bayern oder aus einem andern Lande kommen,

2) diejenigen bayerischen Postanstalten, welche Karten von Vereinsländern empfangen, alle und nur jene Packete und Briefe nach ihrem Gewichte zu prüfen und im Falle dieses nicht oder nicht richtig eingesetzt ist, in der 4ten Abtheilung der ankommenden Karte nachzutragen und beziehungsweise abzuändern, welche nicht in Bayern bleiben, sondern nach einem andern Vereinslande oder durch dessen Vermittlung nach dem Auslande weiter gehen.

Ad 1) Sämmtliche Transit-Correspondenz ist nach den verschiedenen Postgebieten, aus welchen sie kommt und nach welchen sie geht, auszuscheiden, und wenn sie aus mehreren Briefen

besteht, zusammengebunden, nach Zollgewicht abzuwiegen, und letzteres mit genauer Bezeichnung des Postbezirkes der Aufgabe und der Bestimmung in der Karte vorzumerken. Z. B.:

Aus Bayern nach Braunschweig
" " " Hamburg
" Oestreich " Braunschweig ꝛc.

Ad 2) Hier ist lediglich darauf zu sehen, daß die Ausscheidung in der Art vorgenommen ist, daß

a) die Transitstrecke, welche die Correspondenz in Bayern zu durchlaufen, berücksichtigt,

b) das Vereinsgebiet, nach welchem sie gehört,

bestimmt und genau angegeben ist; es muß daher z. B. die in den Karten aus Bodenbach zur Bahnpost-Hof-Nürnberg eintreffende Correspondenz nach dem taxischen Gebiete ausgeschieden seyn in jene, welche über Coburg, und in jene, welche über Frankfurt spedirt werden soll, weil Bayern für erstere nur auf 10, für letztere aber auf 36 Meilen Transit-Vergütung von Oestreich anzusprechen hat.

Die in geschlossenen Packeten transitirende Correspondenz ist mit ihrem Nettogewichte (also ohne Emballage) in Zoll-Lothen vorzumerken.

Transitpackete aus und nach dem Vereins-Auslande sind bei der Spedition über zwischenliegende Vereins-Postgebiete in der 4ten Kartenabtheilung, bei der Auslieferung an die bezügliche Grenzpostanstalt aber unter den recommandirten Sendungen mit ihrem Gewichte vorzutragen; z. B.:

die Packete aus Bayern nach Frankreich sind bei der Auslieferung an Würtemberg oder Taxis in der 4ten Abtheilung, bei der Auslieferung an Baden unter der Recommandation einzusetzen. 1852 S. 365.

Vorspanns-Consignationen.

Die als Unterbelege der Zusammenstellung der Ritt- und Fahrtlöhne beizuzifernden Vorspanns-Consignationen haben zu enthalten:

1) die Vergütungen für rückbeförderte leere Eilwägen,

2) die im Laufe des Quartals abgegebenen Vorspannspferde, und zwar stationsweise in der Art vorgetragen, daß alle im ganzen Quartale auf ein und demselben Course nach ein und derselben Station verwendeten Vorspannspferde posttäglich unmittelbar untereinander aufgeführt sind, und

3) auch jene Pferde, welche an Aerarial-Nebenwägen oder Posthalterei-Beichaisen nur bis zu einer zwischenliegenden Expedition ohne Poststall verwendet wurden, ausgeschieden verzeichnet, endlich

4) die zur Verführung von Separat-Eilwägen gelieferten Pferde von den bei 2 und 3 erwähnten Vorspannspferden gesondert vorgetragen.

Für jeden Cours resp. Wagen ist eine eigene Consignation zu fertigen.

Die zu einer Fahrt nach einer Station abgegebenen Pferde sind zwar posttäglich einzusetzen, der Betrag hiefür aber ist in Summa für jede Station zu berechnen.

Die Gebühren für zur Extrabeförderung leerer Aerarialwägen abgegebenen Pferde nebst dem Postillonstrinkgelde hiefür, sowie für die übrigen rückbeförderten Wägen sind nach Formular 3 des Schema vom 4. Juli 1845 zu verzeichnen, und dessen Betrag auf die Vorspanns-Consignation des einschlägigen Courses überzutragen und den Vorspannsgebühren zuzusummiren. 1845 S. 124.

Zeitungen.

§. 1.

Jede k. Postanstalt mit Expeditionsdienst ist zur Annahme aller Bestellungen auf Zeitschriften verbunden und hat sich, wenn ihr der Preis noch nicht bekannt, von der Hauptzeitungsexpedition des Bezirkes Aufschluß zu erholen.

§. 2.

Die Bestellung hat, wenn nicht kürzere Termine speziell bekannt gemacht sind, in der Regel auf ein Quartal oder Semester zu geschehen und zwar bei derjenigen Rechnung stellenden bayerischen Postanstalt, welche im Orte der Herausgabe

sich befindet, und wenn dort keine solche ist, bei jener, welche diesem Orte am nächsten liegt.

In diesem Falle hat zwar die Rechnung stellende die Abrechnung mit der Redaktion, sowie die Vereinnahmung der Speditionsgebühren für sämmtliche bestellte Zeitungen zu besorgen, die Versendung jedoch liegt der im Orte der Herausgabe befindlichen Posterpedition gegen eine durch das Verlagsamt der Stückzahl nach zu attestirende Vergütung von 3 kr. per Exemplar ob.

§. 3.

Die Bestellung hat auf den hiezu von den Bezirksämtern zu beziehenden und fortlaufend zu nummerirenden Bestellzetteln zu geschehen und ist hiebei jedesmal das gewünschte Blatt, Heft oder der Band einer Zeitschrift genau zu bezeichnen.

Die Bestellungen müssen

a) für die am Bezugsorte selbst erscheinenden Zeitungen jedesmal 3 Tage,

b) für die weiterher zu beziehenden 8 Tage vor Ablauf des Quartals oder Semesters der Bezugspostanstalt zugesendet werden. Spätere Bestellungen sind zwar jederzeit ungesäumt auszuführen, die Abonnenten jedoch auf rechtzeitige Erneuerung des Abonnements aufmerksam zu machen.

Reclamationen dürfen ebensowenig, wie Geldsendungen mit einer Bestellung in Verbindung gebracht werden, sondern sind getrennt zu behandeln, und erstere mit umgehender Post oder sogleich bei Empfang der nächsten Nummer bündig und klar anzustellen.

§. 4.

Die Abonnementspreise sind:

a) für die in Bayern erscheinenden Zeitschriften aus dem Tarife,

b) für die im Postvereinsgebiete erscheinenden aus den den Hauptzeitungs-Expeditionen zukommenden Preis-Uebersichten zu ersehen und werden für die übrigen ausländischen Zeitschriften in der Weise berechnet, daß derjenige Preis, um welchen die bezügliche Grenz-Vereinspostanstalt

dieselben vom Auslande bezieht, als Netto-Preis angenommen und hiezu die gemeinschaftliche Speditonsgebühr gerechnet wird, welche

1) für politische Zeitungen 50 Prozent, jedoch
   a) bei Zeitungen, welche sechsmal wöchentlich erscheinen, wenigstens 3 fl. Conv.-Münze oder 2 Thlr. und höchstens 9 fl. Conv.-Münze oder 6 Thlr.;
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 fl. Conv.-Münze oder 1 Thlr. 10 Groschen und höchstens 6 fl. Conv.-Münze oder 4 Thlr.
2) für nicht politische Zeitungen durchweg 25 Prozent des Nettopreises beträgt.

§. 5.

Jeder Abonnent hat Vorausbezahlung zu leisten, oder wenn der Preis nicht bekannt, sich verbindlich zu machen, die Bezahlung sogleich bei Eintreffen der Preiseröffnung zu machen.

§. 6.

Bei nachträglichen Preiserhöhungen, welche nur mit dem Vorbehalte anzunehmen sind, daß die Abonnenten Nachzahlung leisten, steht den Letzteren frei, diese zu leisten oder von der Bestellung abzustehen.

§. 7.

Dem Abonnementspreis wird

a) das treffende Couvertgeld noch zugerechnet, wenn der Abonnent eine Zeitschrift unter eigener Adresse zu erhalten wünscht,
b) eine Transitgebühr, wenn eine solche zu leisten ist.

Der in beiden Fällen anzusprechende Betrag ist in der Bescheinigung von der betreffenden Postanstalt speziell aufzuführen.

§. 8.

Bestellungen auf außer Bayern erscheinende Zeitschriften sind

a) von jenen Postanstalten, welche eine Zeitungsrechnung nicht stellen, sowie von einer Rechnung stellenden, wenn letztere nicht mit der Postanstalt des Verlagsortes in

Briefpacketwechsel steht, bei der Hauptzeitungs-Expedition des Bezirkes anzumelden, welche dieselben bei den Vereins-Postanstalten der Verlagsorte, oder, wenn sie mit diesen nicht in Packetwechsel stehen, bei jenen anzumelden hat, welche als Bestellämter bekannt gegeben sind;

b) für die außer dem Postvereinsgebiete erscheinenden Zeitschriften bleibt es bei der bisherigen Bestellungsweise.

§. 9.

Die bayrischen Postanstalten haben sich einander die Zeitschriften nach den bestehenden Postverbindungen zuzusenden, und zwar jederzeit mit der nächsten Postgelegenheit; für die Aufgabe derselben gilt in der Regel der für die recommandirten Sendungen festgesetzte Termin.

Verschuldete Verspätungen werden mit 30 kr. per Exemplar, und 5 fl. für ein ganzes Zeitungspacket beahndet; Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten, welchen andere Ursachen zu Grunde liegen, sind den Abonnenten jedesmal geeignet bekannt zu geben.

Probeblätter oder sonstige Anzeigen über Zeitschriften dürfen nur mit Bewilligung zugesendet werden.

§. 10.

Die gegenseitige Zusendung von einem Vereinsgebiet an das andere erfolgt entweder unmittelbar oder durch das hiezu beauftragte oder zur Umspedition bezeichnete Amt; jedoch hat die unmittelbare Zusendung politischer Zeitschriften vom Verlags- zum Bestimmungsorte nur dann stattzufinden, wenn zwischen ihnen Briefpacketwechsel besteht, oder eine Umspedition ohne wesentliche Verspätung des Bezuges nirgends möglich ist.

§. 11.

Von Seite der Verlagsämter inländischer Zeitungen hat bei der Abgabe an inländische Postanstalten der von den Abonnenten selbst tarifmäßig einzuhebende Pränumerationspreis in Anrechnung zu kommen, daher ein Prozentenzuschlag von Seite der bestellenden Expeditionen nicht mehr stattzufinden.

§. 12.

Die Abgabe hat in der Regel im Lokale der Postanstalt stattzufinden, kann aber gegen eine Zustellgebühr von

1) jährlich 30 Kreuzer, wenn die Zustellung 1 — 5 mal,
2) „ 1 Gulden, „ „ „ 5 — 7 „

wochentlich erfolgt und

3) jährlich 1 fl. 30 kr. bis höchstens 2 fl. bei öfterer Bestellung und auch dann, wenn mittels eines Ganges täglich mehrere Zeitschriften bestellt werden,

auch durch den Briefträger erfolgen.

§. 13.

Nachsendungen können unter Band durch die Briefpost mit der Bezeichnung „Zeitungs-Nachsendung“ und unter Erhebung einer von dem Abonnenten zu zahlenden Gebühr von

a) 1 Kreuzer per Loth innerhalb Bayern,
b) 36 Kreuzer nach dem Vereinsgebiet, von welchem die Hälfte an die Vereinspost abzugeben, die andere in der Zeitungsrechnung zu vereinnahmen ist, stattfinden.

Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu frankiren oder mit der ganzen Brieftaxe zu belegen.

§. 14.

Verändert ein Abonnent seinen Wohnsitz (in Bayern), so wird die Zeitschrift an die Postanstalt des neuen Wohnsitzes überwiesen, ohne daß hiedurch die ursprüngliche Verrechnung geändert wird.

§. 15.

Diese Ueberweisung kann gegen Erlag des vollen Abonnementspreises auch dann geschehen, wenn ein Abonnent eine bisher unmittelbar vom Verleger bezogene Zeitung durch die Post beziehen will.

§. 16.

Wenn eine Zeitschrift zu erscheinen aufhört, erfolgt, so weit es thunlich, Rückerstattung des Abonnementspreises nebst der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr.

§. 17.

Auswärtige, in Bayern verbotene Zeitschriften können unter der desfalls vorgeschriebenen Vorsicht im Transit durch Bayern bezogen werden.

§. 18.

Die bestellende Postanstalt hat an dasjenige ausländische Postamt, von welchem es eine Zeitschrift bezieht, den dasselbe treffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung, welche beiderseitig bis zur Mitte des 3ten Monats der Abonnementsperiode zu geschehen hat, unverzüglich zu berichtigen, bis dahin aber Abschlagszahlungen zu leisten.

Im Inlande haben die Bezugsämter am Ende des 1ten, 3ten und 5ten Monats mit jenen Postanstalten, an welche sie Zeitungen abgeben, abzurechnen, und diese die Geldbeträge binnen 8 Tagen bei Strafvermeidung einzusenden. Bei Einsendung der Restzahlungen an die Bezugsämter dürfen, im Falle auch Quittungen damit verbunden sind, letztere auf der Adresse nicht declarirt werden.

§. 19.

Die Abrechnung und Rechnungsstellung hat halbjährig zu geschehen. Die ganzjährig zu pränumerirenden Zeitschriften sind im I. Semester zu verrechnen.

§. 20.

Die rechnungstellenden Aemter haben über die Abgabe der am Sitze erscheinenden Zeitschriften mit dem Verleger ꝛc. und den Postanstalten abzurechnen.

Die Haupt-Zeitungsexpeditionen haben die Abrechnungen mit den Vereins- und ausländischen Postanstalten von allen jenen Zeitschriften zu vollziehen, welche sie für die Postanstalten des Bezirkes bestellt haben. **1848 S. 51, 79, 88 = 1849 S. 64, 91, 123 = 1850 S. 153 = 1851 S. 85, 156, 216, 293, 348 = 1852 S. 251, 295, 445 = 1854 S. 304.**

Zollamtliche Revision.

Wenn in einem Brief- oder Zeitungspackete vom Auslande zollpflichtige Gegenstände vorgefunden werden, so sind die über 4 Loth schweren Sendungen mit Ausnahme von Briefen, Schriften

und baarem Gelde, sofort der Zollbehörde zur Disposition zu stellen, und ihre etwaige Weitersendung nur durch die Fahrpost zu bewerkstelligen. 1844 S. 129.

Zollpflichtige Sendungen

müssen durchgängig unter der Rubrik: Inhalt und Werth, mit der Bezeichnung: „vom Auslande" versehen und diese mit rother Dinte oder Rothstift unterstrichen werden. — Auslagen hiefür dürfen außer jenen Beträgen, welche die Zollquittungen ausweisen, dem Adressaten nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn bei Wiederverpackung derselben eine Verbesserung der Emballage und Auslagen hiefür erforderlich werden.

Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln sind im Verkehre mit dem Zollvereins-Auslande die zollpflichtigen Stücke mit den dazu gehörigen Papieren ohne Ausnahme als Blosstücke zu behandeln; im Innern und im Verkehre mit den Postvereinsstaaten sind nur jene zollamtlichen Papiere in die Beutel aufzunehmen, deren Sendungen selbst als Beutelstücke behandelt werden dürfen. Bei Fahrpoststücken aus Oestreich ist der Verschluß eines k. k. östreichischen Zollamtes beim Eintritt ins Zollvereinsgebiet ebenso zu respektiren, wie jener eines Vereinszollamts und dürfen daher solche erst nach geschehener zollamtlicher Behandlung vom Adressaten in Empfang genommen und resp. an Postanstalten, wo keine zollamtliche Behandlung thunlich ist, weiterbefördert werden. 1851 S. 137 = 1852 S. 37 = 1856 S. 18.

Zolldeklarationen und Zollnoten

sind jedesmal unter eigener Nummer nach dem treffenden Frachtstücke, bei der Kartirung nach dem Zollvereins-Auslande dagegen ohne eigene Nummer einzutragen und in letzterem Falle augenfällig zu unterstreichen. 1852 S. 37.

Zünfte.

Die Correspondenz an die Zünfte oder deren Vorsteher und Geschworene ist direkt an ihre Adresse zu bestellen. 1849 S. 5.

Reduktion
der rheinischen Währung auf preußisch[1]

		Gulden 1	Gulden 2	Gulden 3	Gulden 4	Gulden 5	Gulden 6
kr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1	$\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{2}$	$34\frac{3}{4}$	$51\frac{3}{4}$	69	86	$103\frac{1}{4}$
2	$\frac{3}{4}$	$17\frac{3}{4}$	35	52	$69\frac{1}{4}$	$86\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{2}$
3	1	18	$35\frac{1}{4}$	$52\frac{1}{2}$	$69\frac{1}{2}$	$86\frac{3}{4}$	$103\frac{3}{4}$
4	$1\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	$52\frac{3}{4}$	$69\frac{3}{4}$	87	104
5	$1\frac{1}{2}$	$18\frac{3}{4}$	$35\frac{3}{4}$	53	70	$87\frac{1}{4}$	$104\frac{1}{2}$
6	$1\frac{3}{4}$	19	36	$53\frac{1}{4}$	$70\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	$104\frac{3}{4}$
7	2	$19\frac{1}{4}$	$36\frac{1}{2}$	$53\frac{1}{2}$	$70\frac{3}{4}$	$87\frac{3}{4}$	105
8	$2\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$	$36\frac{3}{4}$	$53\frac{3}{4}$	71	88	$105\frac{1}{4}$
9	$2\frac{3}{4}$	$19\frac{3}{4}$	37	54	$71\frac{1}{4}$	$88\frac{1}{2}$	$105\frac{1}{2}$
10	3	20	$37\frac{1}{4}$	$54\frac{1}{2}$	$71\frac{1}{2}$	$88\frac{3}{4}$	$105\frac{3}{4}$
11	$3\frac{1}{4}$	$20\frac{1}{2}$	$37\frac{1}{2}$	$54\frac{3}{4}$	$71\frac{3}{4}$	89	106
12	$3\frac{1}{2}$	$20\frac{3}{4}$	$37\frac{3}{4}$	55	72	$89\frac{1}{4}$	$106\frac{1}{2}$
13	$3\frac{3}{4}$	21	38	$55\frac{1}{4}$	$72\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{2}$	$106\frac{3}{4}$
14	4	$21\frac{1}{4}$	$38\frac{1}{2}$	$55\frac{1}{2}$	$72\frac{3}{4}$	$89\frac{3}{4}$	107
15	$4\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{2}$	$38\frac{3}{4}$	$55\frac{3}{4}$	73	90	$107\frac{1}{4}$
16	$4\frac{3}{4}$	$21\frac{3}{4}$	39	56	$73\frac{1}{4}$	$90\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$
17	5	22	$39\frac{1}{4}$	$56\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	$90\frac{3}{4}$	$107\frac{3}{4}$
18	$5\frac{1}{4}$	$22\frac{1}{2}$	$39\frac{1}{2}$	$56\frac{3}{4}$	$73\frac{3}{4}$	91	108
19	$5\frac{1}{2}$	$22\frac{3}{4}$	$39\frac{3}{4}$	57	74	$91\frac{1}{4}$	$108\frac{1}{2}$
20	$5\frac{3}{4}$	23	40	$57\frac{1}{4}$	$74\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{2}$	$108\frac{3}{4}$
21	6	$23\frac{1}{4}$	$40\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	$74\frac{3}{4}$	$91\frac{3}{4}$	109
22	$6\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	$40\frac{3}{4}$	$57\frac{3}{4}$	75	92	$109\frac{1}{4}$
23	$6\frac{3}{4}$	$23\frac{3}{4}$	41	58	$75\frac{1}{4}$	$92\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$
24	7	24	$41\frac{1}{4}$	$58\frac{1}{2}$	$75\frac{1}{2}$	$92\frac{3}{4}$	$109\frac{3}{4}$
25	$7\frac{1}{4}$	$24\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{2}$	$58\frac{3}{4}$	$75\frac{3}{4}$	93	110
26	$7\frac{1}{2}$	$24\frac{3}{4}$	$41\frac{3}{4}$	59	76	$93\frac{1}{4}$	$110\frac{1}{2}$
27	$7\frac{3}{4}$	25	42	$59\frac{1}{4}$	$76\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	$110\frac{3}{4}$
28	8	$25\frac{1}{4}$	$42\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$	$76\frac{3}{4}$	$93\frac{3}{4}$	111
29	$8\frac{1}{2}$	$25\frac{1}{2}$	$42\frac{3}{4}$	$59\frac{3}{4}$	77	94	$111\frac{1}{4}$
30	$8\frac{3}{4}$	$25\frac{3}{4}$	43	60	$77\frac{1}{4}$	$94\frac{1}{2}$	$111\frac{1}{2}$
31	9	26	$43\frac{1}{4}$	$60\frac{1}{2}$	$77\frac{1}{2}$	$94\frac{3}{4}$	$111\frac{3}{4}$
32	$9\frac{1}{4}$	$26\frac{1}{2}$	$43\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{4}$	$77\frac{3}{4}$	95	112
33	$9\frac{1}{2}$	$26\frac{3}{4}$	$43\frac{3}{4}$	61	78	$95\frac{1}{4}$	$112\frac{1}{2}$
34	$9\frac{3}{4}$	27	44	$61\frac{1}{4}$	$78\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{2}$	$112\frac{3}{4}$
35	10	$27\frac{1}{4}$	$44\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{2}$	$78\frac{3}{4}$	$95\frac{3}{4}$	113
36	10 1	$27\frac{1}{2}$	$44\frac{3}{4}$	$61\frac{3}{4}$	79	96	$113\frac{1}{4}$

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sensburg, Ernst

Übersicht der gegenwärtig geltenden, auf den Brief- u. Fahrpost-, dann Zeitungs-Expeditions-, Estaffetten- und Poststalldienst Bezug habenden Verordnungen in Verbindung mit einer Anleitung zum Manipulationsdienste bei den k. b. Posten Zusammengestellt nach den Verordnungsblättern der k.

München 1860

Bavar. 2459 fha
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378588-8